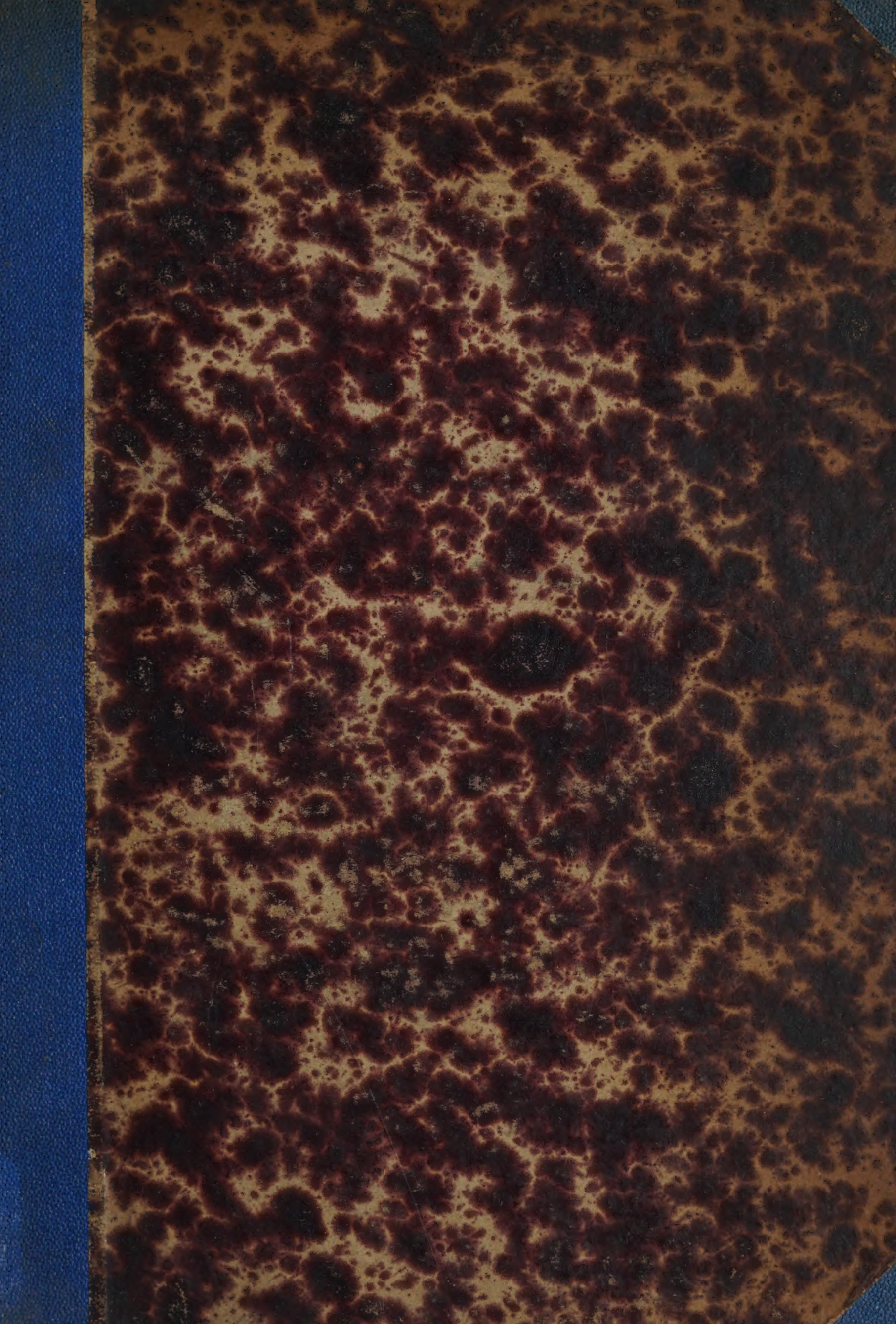


Aufsätze

zur

Geschichte des Buchhandels

im 16. Jahrhundert

von

Ed. Frommann.

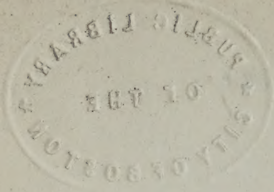
Heft 2.

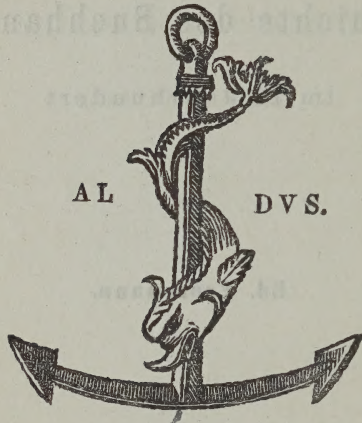
Italien.

Jena,

Verlag von Ed. Frommann.

1881.





Buchdruckerzeichen von Aldus Manutius.

„Sum ipse mihi optimus testis, me semper habere comites, ut oportere aiunt, Delphinum et Anchoram. Nam et dedimus multa cunctando, et damus assidue.“

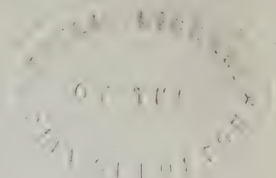
Inhalt.

Beilagen.

I.

Die ersten Buchdrucker in Subiaco und Rom.







Wenn man von Rom auf der Strasse nach Tivoli geht, und weiter in derselben Richtung noch eine Tagereise über Tivoli hinaus, so kommt man nach der Stadt Subiaco und seinem alten, berühmten Benedictiner-Kloster, dem Stammsitz des gleichnamigen Ordens. „Die Stadt ist auf einem Felsen gebaut,“ erzählt Papst Pius II. (1458—64) nach einem Besuche des Klosters [1]), „und dicht bevölkert. Ein Haus erhebt sich über dem andern und auf der höchsten Spitze liegt ein Castell. Um einen grossen Theil der Stadt fliesst der Anio herum. Aus der Stadt nach dem Kloster hat man 2 Meilen zwischen zerrissenen Felsen emporzusteigen. Oben angekommen steht man auf einem Raum, welcher gerade ausgereicht hat, um die Kirche, das Kloster und die nöthigen Wirthschaftsgebäude aufzunehmen. Hier überrascht der Anblick eines Weinbergs, welcher mit schwerer Mühe auf dem Felsen angelegt und mit röthlichen Trauben behangen ist, rings mit einer Mauer umgeben, von grünen Oliven umrahmt. Lobgesänge tönen Tag und Nacht zum Himmel empor, hier und weiter oben aus einem zweiten Kloster, der sogenannten Grotte. Schwierig und mit Eisenklammern versehen führt ein Weg tausend Schritte weit hin-

1) Pii II. commentaria rerum memorabilium, lib. VI. Abgedr. in Quirini lib. de optim. scriptorum editionibus. Lind. 1761. p. 75.

auf, so steil, dass man ihn nicht ohne Schaudern betritt. Auf der einen Seite stürzt der Fels tief bis in den Anio ab, auf der andern steigt die Wand himmelhoch empor. Unmöglich erscheint der Zugang, aber bald rechts, bald links ausbiegend führt der Weg in Schlangenwindungen langsam hinauf, hier und da durch Schutzmauern befestigt. Gerade unter der höchsten Spitze des Felsens liegt das zweite Kloster, sodass sein Dach zum Theil durch den Felsen gebildet wird. Die Kirche und ein Theil der Klostergebäude liegen im Felsen verborgen. Hier lebte einst der heilige Benedictus, als noch kein Haus und kein Mensch weit und breit zu sehen war, in stiller Einsamkeit und andächtiger Busse. Fern von menschlicher Cultur, mit Niemand in Verkehr als mit Gott allein, bereitete er sich sein Lager auf hartem Stein, kasteite sich mit Wachen und Fasten und weihte seine Dienste dem Herrn. Dann folgten ihm Schüler, und die Höhle fing an bewohnt zu werden. Ungefähr 20 Brüder bewohnen jetzt das Kloster und Gottes Auge ruht auf ihnen mit Wohlgefallen. Sie essen kein Fleisch, mischen den Wein mit einer Menge Wasser und halten lang andauernde Fasten. Ihre Nahrung besteht aus Brod, Hülsenfrüchten und Kohl. Zwei Eier sind ihnen ein seltener Luxus. Kurze Zeit widmen sie dem Essen, kaum längere dem Schlafe, die meiste dem Gebet. Die Mehrzahl unter ihnen sind Greise, viele haben in rüstiger Gesundheit das 80. Jahr erreicht. Ihr Aussehen ist frisch und würdevoll ihre Rede. Ihre Gedanken aber weilen einzig dabei, endlich ihrer Auflösung entgegen zu gehen und mit Christus vereinigt zu werden."

Unter den Mönchen von Subiaco, deren frommes Leben Papst Pius II. schildert, war eine Anzahl Deutscher, und derjenige, welcher den Papst im Kloster herumführte, war der Cardinal Johannes a Turrecremata [1]), seit 1455 Commendatar-

1) Verf. d. Expositio sup. toto psalterio. Mainz (Schöffer) 1474 fol.

Abt des Klosters, ein Mann, welchen die Erfindung der Buchdruckerkunst mit Begeisterung erfüllt hatte, und der sich nichts Schöneres dachte, als ihr in Italien Eingang zu verschaffen. Mit Hilfe der deutschen Mönche veranlasste er zwei deutsche Buchdrucker, Conrad Schweinheim aus Schwanheim bei Mainz und Arnold Pannartz (aus Prag), nach Subiaco zu kommen und im Kloster eine Druckerei zu errichten. Gegen Anfang des Jahres 1464 mögen sie dort eingetroffen sein; sie waren die ersten, welche in Italien Bücher druckten. In der Stille des Klosters entstand eine Ausgabe von Donatus' lat. Syntax für Knaben, Lactantius (1465), Augustin, de civitate dei (1467) und wahrscheinlich von Cicero, de oratore (1465)[1].

Wenn man sich die einsame Lage von Subiaco vorstellt, was von verkehrsreichen Städten entfernt war, 14 Stunden von Rom, dazu die schlechten Wege der Zeit, so erstaunt man über den Enthusiasmus des Cardinals, welcher dort oben eine Druckerei anlegen liess und den Absatz der Bücher trotz alledem für gesichert ansehen musste. Doch stand der Cardinal nicht allein mit seinem Enthusiasmus, sondern die ganze Gesellschaft von Italien theilte ihn, und mit Recht sagt Tiraboschi[2]: „Die Buchdruckerkunst wurde zu einer Zeit erfunden, welche äusserst günstig war für ihre Verbreitung und Ausbildung. Wäre sie ins Leben getreten in einem jener Jahrhunderte, in denen man eher an alles Andere dachte als an Bücher und Wissenschaften, wo jemand für einen Gelehrten galt, wenn er nothdürftig lesen und schreiben konnte, so hätten die Erfinder ihre Pressen in's Feuer werfen und sich einen anderen Erwerb suchen müssen, um ihr Leben zu fristen. Zum Glück stellte sich die Erfindung aber gerade

---

und vieler anderer gelehrter Schriften. Er war später General-Inquisitor in Spanien und führte dort das bekannte Schreckensregiment.

1) Fumagalli, dei primi libri a stampa in Italia. Lugano. 1875.

2) Tiraboschi, storia della letteratura italiana VI. I. cap. IV § 27.

ein, als die Sucht nach Büchern sozusagen zu einem allgemeinen Fanatismus geworden war.“

Die beiden Deutschen mussten trotzdem die Erfahrung machen, dass der fanatische Eifer, Bücher zu kaufen, Schwierigkeiten fand, hinauf in das Gebirge zu steigen und sie von Subiaco herunterzuholen. Vielleicht war es auch schwer, für die Ausübung der Kunst selbst in dem einsamen Kloster oder dem Städtchen Gehilfen zu finden, und sie entschlossen sich nach wenigen Jahren, ihre Niederlassung nach Rom selbst zu verlegen. Dort finden wir sie bereits im Jahr 1467 im berühmten Palast der Massimi, wo sie auf Einladung der Brüder Pedro und Francesco de' Massimi ihre Druckerei aufschlugen und im Laufe von 5 Jahren eine stattliche Reihe von Bänden druckten, Schriften von Cicero, Apuleius, Gellius, Cäsar, Virgil, Livius, Strabo, Lucanus, Plinius, Suetonius Tr., Quintilian, Silius Italicus, Ovid, ferner Lactantius, Augustinus, Hieronymus, Cyprian, eine lateinische Bibel, Nicolaus de Lyra u. A. Als sie aber mit dem 5. Bande von Nicolaus de Lyra's Bibelerklärungen fertig geworden waren (1472), da waren auch ihre Mittel erschöpft, und ihr Freund und Beschützer, Johann Andreas Bussi, Bischoff von Aleria (auf Corsica) und Sekretär der Vaticanischen Bibliothek, welcher schon viele ihrer Druckwerke mit einem Vorwort eingeführt hatte, machte aus dem Vorwort zu diesem Bande eine dringende an Papst Sixtus IV. gerichtete Bitte, den beiden Buchdruckern aus der Noth zu helfen, da sie unter der Last ihrer Bücher zu erliegen drohten. Sie hätten im Schweiss ihres Angesichts und mit Kosten diese nützliche Kunst unter der Regierung seines Vorgängers eingeführt, anderen Buchhändlern ein Beispiel und Anregung gegeben, und hätten unverdrossen weiter gearbeitet, während die Anderen stecken geblieben wären. Jetzt wären sie an Geist und Körper gelähmt und müssten seine Hilfe in Anspruch nehmen. Er möge nur das nachstehende

Verzeichniss der von ihnen gedruckten Bücher durchlesen, und wenn er die Namen der berühmten Autoren sehe, so würde er es nicht über sein Herz bringen können, bereitwillige Hilfe zu versagen. Es seien im Ganzen gegen 12,475 Bände, gewiss eine colossale Menge, und sie könnten diese Last nicht mehr ertragen. Das Leben werde theurer und die Käufer blieben aus. Beweis: ihr grosses Haus, was voll sei von gedruckten Bogen und leer an den nothwendigen Lebensbedürfnissen. Sie wollten ihm gern soviel Bücher geben, als er haben wolle, wenn er ihnen nur mit einer kleinen Anstellung die Möglichkeit böte, sich und die Ihrigen zu ernähren! — Der in das Vorwort eingefügte Verlagskatalog enthält auch die in Subiaco gedruckten Werke und gewinnt ein doppeltes Interesse dadurch, dass bei jedem Werk die Höhe der Auflage angegeben ist. In der Zahl, welche dieselbe ausdrückt, ist aber, wenn ein Werk mehrere Bände hat, die Höhe der Auflage mit der Anzahl der Bände multiplicirt, und wenn mehrere Ausgaben desselben Werkes gemacht worden sind, so sind die aufgelegten Exemplare der verschiedenen Ausgaben zusammengerechnet. Man muss also viele der angegebenen Zahlen zerlegen, um die Höhe der Auflage in unserem Sinn zu erkennen. Das Verzeichniss ist nachstehend abgedruckt mit den von Fumagalli (Dei primi libri a stampa in Italia. Lugano 1875) gemachten Notizen über die einzelnen Ausgaben und Bände, aus welchen sich die von den beiden Druckern angegebenen Zahlen zusammensetzen.

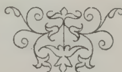
Donati pro puerulis, numero 300		300
Lactantii institutionum volumina 825		
1465. In monasterio Sublacense	275	
1468. In domo Petri Maximi	275	
1470. „ „ „ „	275	825
Ciceronis epistolarum familiarium volumina 550		
1467	275	
1469	275	550
Uebertrag		1675

	Uebertrag	1675
Ciceronis epistolarum ad Atticum volumina 275 (1470)		275
Speculi humanae vitae (Roder. Zamorensis) volumina 300 (1468)		300
Augustini de civitate dei volumina 825		
1467. In monast. Sublac.	275	
1468	275	
1470	275	825
Hieronymi epistolarum et libellorum volumina 1100		
1468 vol. I. II zu 275	550	
1470 „ I. II „ 275	550	1100
Ciceronis de Oratore cum caeteris volumina 550		
In monast. Sublac.	275	
1469	275	550
Ciceronis operum omnium in philosophia volumina 550		
1469. De officiis	275	
1471. Opera philosophica	275	550
Apulei Platonici cum Alcinoo volumina 275 (1469)		275
Gelii noctium atticarum volumina 275 (1469)		275
Caesaris commentariorum gall. et civil. bellorum volumina 275 (1469)		275
Defensionis (**Bessarionis**) divi Platonis volumina 300 (1469)		300
Virgilii Maronis operum omnium volumina 550		
s. d. (? 1469)	275	
„ (? 1471)	275	550
Livii Patavini cum epitomate omnium decadum volumina 275 (? 1469)		275
Strabonis geographici volumina 275 (? 1469)		275
Lucani volumina 275 (1469)		275
Plinii Veronensis de naturali historia volumina 300 (1470)		300
Suetonii Tranquilli de XII Caesaribus volumina 275 (1470)		275
Leonis papae sermonum volumina 275 (1470)		275
Quintiliani institutionum orator. volumina 275 (1470)		275
Thomae Aquinatis continui, id est catenae aureae vol. 550 (1470)		
2 part. zu 275		550
Cypriani epistolarum volumina 275 (1471)		275
Bibliae cum opusculo Aristeae volumina 550 (1471)		
2 part zu 275.		550
	Uebertrag	10275

Uebertrag	10275
Silii Italici cum C. Calphurnio et Esiodo vol. 275 (1471) .	275
Ciceronis orationum cum invectivis omnibus in Antonium, Verrem, Catilinam et caeteros volumina 275 (1471)	275
Ovidii Nasonis metamorphoseos et elegiarum omnium vol. 550 2 part. zu 275	550
Nicolai de Lyra volumina 1100 vol. 1. 3. 4. 5 zu 275 . . . . (vol. 2 erschien erst nach vol. 5)	1100
Summa	12475

Welchen Erfolg der Hilferuf an Papst Sixtus IV. gehabt habe, ist uns nicht überliefert. Jedenfalls scheint er gering gewesen zu sein. Sixtus IV. liebte das Geld, er war vor Kurzem erst Papst geworden und im ersten Eifer, seine Familie zu bereichern, seinen Verwandten Fürstenthümer und einträgliche geistliche Stellen zu verschaffen. Schweinheim widmete sich bald nachher der Kupferstechkunst; Pannartz druckte noch einige Jahre weiter und verschwand dann vom Schauplatz.

Bald nachdem Schweinheim und Pannartz ihren Wohnsitz in Rom aufgeschlagen hatten, reiste ein anderer deutscher Buchdrucker zu, Ulrich Han aus Ingolstadt, auch von dem vorher erwähnten Cardinal Joh. a Turrecremata berufen, dessen Werke zum Theil von ihm gedruckt wurden neben einer Reihe Schriftsteller des Alterthums, und es folgten ihm Georg Laver aus Würzburg, Adam Rot aus der Gegend von Metz und eine ganze Anzahl von anderen Deutschen, sodass man am Ende des 15. Jahrhunderts trotz der ersten Misserfolge 23 Deutsche zählen konnte, welche sich in der Buchdruckerkunst zu Rom ausgezeichnet hatten.



II.

Aldus Manutius.

Verzeichniss
der citirten Schriften.

Baschet, Aldo Manuzio. Lettres et documents. Venet. 1867.

Contarini, della republica et magistrati di Venetia. Venet. 1591.

Denis, Wien's Buchdruckergeschichte. Wien, 1782. Nachtrag ebend. 1793.

Didot, Ambr., Alde Manuce et l'hellenisme à Venise. Par. 1875.

— les Alde Manuze (Extr. de la Nouv. Biographie gen.). Par. 1860.

Goldast, philolog. epistolarum centuria una. Francof. 1610.

Kirchhoff, A., Beiträge zur Gesch. des deutschen Buchhandels. Bd. I. Lpz. 1851.

Manni, vita di Aldo Pio Manuzio. Venez. 1759.

Pellegrini, della prima origine della stampa in Venezia. Venez. 1794.

Renouard, A. A., annales de l'imprimerie des Aldes. 3. edit. Par. 1834.

Reuchlin's Briefwechsel, hrsg. v. Geiger. Stuttg. (Lit. Ver.) 1875.

Sagittarii historia Gothana. Suppl. Tentzelii I. Jen. 1701.

Schück, Aldus Manutius und seine Zeitgenossen in Italien und Deutschland. Berl. 1862.

Stockmeyer & Reber, Beiträge zur Basler Buchdruckergeschichte. Basel 1840.

Tiraboschi, storia della letteratura italiana.

Unger, de Aldii Pii Manutii vita, cur. Geret. Vitemb. 1753.

Zeno, Apostolo, notizie leterarie intorno a i Manuzi stampatori (in Cicero, epistole famigliari. 2 part. Venet. 1786).





Ich habe wiederholt die Erfahrung gemacht," schreibt Contarini in seinem berühmten Buch über Venedig und seine Verfassung (Vened. 1591)[1], „dass weitgereiste und erfahrene Männer, nachdem sie kaum Venedig betreten und einen Blick auf die grossartige Stadt geworfen hatten, dermaassen von Bewunderung und Staunen erfüllt waren, dass sie meinten, nie etwas Wunderbareres gesehen zu haben. Die unglaubliche Menge von Waaren, welche aus allen Ländern unaufhörlich in die Stadt eingefahren und von hier wieder über Land und Meer nach den entferntesten Reichen verladen werden, fesselte die Einen. Andere verweilten bei dem Verkehr und Getriebe der Stadt selbst, welche ihnen das Bild einer Völkerversammlung bot, als wäre Venedig der Markt für die ganze Welt. Andere staunten über die Grösse des Staats, seine Herrschaft auf Land und Meer. Aber Eines war allen einsichtigen und tiefer denkenden Männern gleich merkwürdig, die eigenthümliche Lage der Stadt, welche in jeder denkbaren Richtung Vortheile bietet, sodass man glaubt, sie sei von Göttern und nicht von Menschen ausgesucht. Die Stadt liegt an einem stillen Punkte des adriatischen Meerbusens. Auf der Seite

1) Contarini, pag. 3.

nach dem Meere sieht man das Wasser der Lagunen ausgebreitet, wie ein See, weiter in der Ferne die schmale, bogenförmige Landzunge des Lido, welche wie eine Schutzmauer den Anprall der Meeresfluthen bricht, ehe sie in den grossen Hafen der Lagunen hereinströmen. Wie nach dem Meere, so umgeben und schützen die Lagunen die Stadt nach dem Festland zu. Unzählige Kanäle vermitteln den Verkehr, und in der Mitte dieser Seen und Wasserstrassen erheben sich wie auf Inseln die Häuser und Thürme der Stadt."

Von dieser Lage begünstigt, hatte sich der Handel und die Macht Venedigs auch im 14. und 15. Jahrh. stetig entwickelt. Während die andern Städte Italiens in Bürgerkriegen sich verzehrten, in schnellem Wechsel aus Republiken zu Herzogthümern wurden und wieder zu Republiken, in ihren eigenen Strassen mit den Kriegsschaaren feindlicher Nachbarn zu kämpfen hatten, wuchs Venedig im Schutze seiner Lagunen, abseits von den Heerstrassen, aber mit aller Welt durch das Meer verbunden. Die Kriege, welche die Republik führte, berührten das Stadtgebiet nicht, und seine Verfassung wurde lange Zeit durch einen grossartigen Bürgersinn der vornehmen Familien gestützt. Es war daher kein Wunder, dass bald nach Erfindung der Buchdruckerkunst eine ganze Reihe von Buchdruckern sich in Venedig niederliessen, namentlich auch aus Deutschland, was mit Venedig von lange her Handelsverbindungen unterhielt. In der Nähe der Rialto-Brücke steht ja noch heute das alte deutsche Kaufhaus. Der Erste, welcher die Buchdruckerkunst in Venedig einführte, war Johann von Speyer. Er druckte 1469 Cicero's Epistolae familiares und bald darauf die erste Ausgabe von Plinius' Naturgeschichte. Ihm folgte sein Bruder Wendelin und der Franzose Nicolaus Jenson aus Tours. Letzterer, ursprünglich Stempelschneider und von der französischen Regierung nach Mainz geschickt, um die dort

erfundene merkwürdige Kunst zu lernen, ging, von dort zurückgekehrt, nach Italien und errichtete in Venedig eine Druckerei. Eines seiner berühmtesten Druckwerke ist der Decor puellarum (1471), ein Handbuch guter Lebensart für Jungfrauen. Uebrigens druckte er ausser einigen theologischen und juristischen Werken viele Ausgaben römischer Classiker. Ein bleibendes Verdienst erwarb er sich dadurch, dass er neben den damals üblichen gothischen Lettern römische, die sog. Antiqua-Lettern schnitt und beim Buchdruck anwandte. Auch Italiener schlugen vielfach ihre Pressen in Venedig auf, und die Zahl der dortigen Buchdrucker soll bis zum Ende des Jahrhunderts ungefähr 200 betragen haben.

Es war nichts Ungewöhnliches, dass auch Gelehrte sich der Buchdrucker-Kunst widmeten. Sie war eine Kunst, welche der Wissenschaft diente, und ihre Ausübung in den Augen der Menschen viel mehr mit der Vorstellung von der gelehrten Thätigkeit der Herausgabe und Correktur alter Manuscripte verbunden als mit dem Gedanken an die geschäftliche Arbeit und geschäftlichen Nutzen. So kam es, dass ein junger Mann den Gedanken fasste, eine Buchdruckerei zu errichten, welcher in den 80er Jahren des 15. Jahrh. in Carpi Hauslehrer war bei der Fürstin Catharina von Carpi, und die beiden Söhne derselben, Albertus und Leonellus, in den alten Sprachen unterrichtete. Er hiess Aldus Manutius und stammte aus Bassiano in der Romagna, wo er ungefähr 1450 geboren war. Ueber Eltern und Jugendzeit wissen wir wenig. Lateinisch hatte er aus der Grammatik des Alexander de villa dei gelernt, welche damals gebräuchlich und in Versen abgefasst war, damit der Schüler sie besser auswendig lernen konnte. Später hatte er in Rom, dann in Ferrara studirt, wo er die griechischen Vorlesungen von Guarini von Verona hörte und nachher selbst Vorlesungen über griechische und lateinische Classiker hielt. Unter

seinen Studiengenossen in Ferrara war auch ein Graf Johannes Picus von Mirandula gewesen und ihm befreundet geworden. Als nun im J. 1482 ein Krieg ausbrach zwischen Ferrara und Venedig und die Venetianer Ferrara bedrohten, da flüchtete auch Aldus Manutius aus der Stadt und begab sich zu seinem Freunde nach Mirandula, um ungestört seinen Studien zu leben. Er traf dort im Hause seines Freundes einen Griechen, Emanuel Adramyttenos, welcher wie viele seiner Landsleute aus der Heimath vertrieben, hier ein Unterkommen gefunden hatte. Der Verkehr mit ihm vertiefte bei Aldus das Interesse und die Kenntnisse in der griechischen Sprache und Literatur. So vergingen 2 Jahre in eifrigem Studium. Picus v. Mirandula zog dann nach Pavia und nahm Adramyttenos mit sich, an Aldus aber machte er den Vorschlag, zu seiner verwittweten Schwester, der Fürstin Catharina von Carpi, zu ziehen und die Erziehung der Söhne derselben zu übernehmen. So war Aldus nach Carpi gekommen. Der Eifer, mit welchem er den Unterricht und die Erziehung der Knaben leitete, liess eine für das Leben dauernde Freundschaft zwischen ihm und seinen Zöglingen, sowie deren Mutter entstehen, wovon die Widmungen vieler seiner Verlagswerke, so der berühmten Ausgabe des Aristoteles an den Prinzen Albertus, noch später ein beredtes Zeugniss ablegen. Die grammatischen Hilfsmittel zur Erlernung der alten Sprachen waren zu jener Zeit sehr unvollkommen[1]), und Aldus arbeitete daher selbst für seine Zöglinge kleine grammatische Schriften aus.

In dieser Zeit, in der Stille eines äusserlich ruhigen Lebens, was die ganzen Gedanken des Mannes in seinem Studium fesselte und vorwärts trieb, reifte in Aldus der

1) Schück, Aldus Manutius. S. 6.

Entschluss, in Venedig eine Druckerei zu errichten, um die brach liegenden Schätze der griechischen Literatur der Welt zugänglich zu machen. Seine fürstlichen Freunde gaben ihm das Geld, und ungefähr 1490 siedelte er nach Venedig über. In der Nähe der Augustinerkirche, welche jetzt niedergelegt ist, richtete er eine Druckerei ein, und das erste Werk, was mit einer Jahreszahl aus ihr hervorging, war die griechische Grammatik von Lascaris (1495, griech. u. lateinisch). Um das Jahr 1500 heirathete er die Tochter des Buchdruckers Andrea Torresano aus Asola bei Brescia, welcher seit 20 Jahren das Geschäft betrieb und wahrscheinlich die Buchdruckerei von Jenson gekauft hatte. 1507 wurden beide Buchdruckereien vereinigt, nachdem Aldus in den kriegerischen Unruhen der vorausgegangenen Jahre einen grossen Theil seines Vermögens eingebüsst hatte, was in Grundbesitz drinnen im Lande bestand. Er hatte das Geschäft wiederholt verlassen müssen, um zu retten, was zu retten war, und in den entstehenden Geldverlegenheiten musste ihm die Vereinigung beider Druckereien willkommen sein. Auch später in den Jahren von 1509—11, während der Kriege in Folge der Liga von Cambray, stand das Geschäft wiederholt still, sodass Aldus sogar einmal daran dachte, dasselbe ganz aufzugeben; die Unterstützung von Freunden, welche seine Thätigkeit in ihrer grossen Bedeutung für die classischen Studien würdigten, half ihm über die Verlegenheiten hinweg. So konnte er trotz der Unterbrechungen bis zu seinem Tode 1515 seinem Berufe nachgehen und wurde in dieser 25jährigen Thätigkeit als Buchdrucker und Verleger einer der hervorragendsten Förderer der classischen, namentlich griechischen Studien und hiermit der allgemeinen Bildung seines und der folgenden Jahrhunderte. Bei ihm und durch sein Verdienst erschienen zum ersten Mal g r i e c h i s c h e Ausgaben von Aristoteles und Plato, von Pindar, Euripides, Sophocles,

Aristophanes, von Demosthenes, Lysias, Aeschines, von Herodot, Thucydides, Xenophon (hist. gr.), Plutarch u. A. Er gab ferner durch seine kleinen zierlichen Ausgaben den griechischen und lateinischen Classikern eine Verbreitung, wie sie sonst undenkbar gewesen wäre.

Die nachfolgende Uebersicht seiner hauptsächlichsten Druck- und Verlagswerke wird seine Thätigkeit in einem gedrängten Bild veranschaulichen:

Verlagswerke von Aldus Manutius
1494—1515.

Die in ( ) angeführten Jahreszahlen bezeichnen spätere Auflagen bei Aldus' Lebzeiten. Die mit * bezeichneten Werke sind erste Ausgaben alter Schriftsteller. Die in Cursiv gesetzten Titel bezeichnen Werke in den bekannten kleinen Ausgaben. Die Jahreszahlen sind in unserer Zeitrechnung angegeben, nicht in der Venetianischen, nach welcher das neue Jahr mit dem 1. März begann. Bezüglich der beigefügten Preise aus Aldus' Verlagskatalogen sei daran erinnert, dass 1 Marcello = $1/2$ Lira Venet. (zu 20 Soldi), 1 Ducaten = $6 1/5$ Lire ($12 2/5$ Marc.) ist. Nach jetzigem Geldwerth würde 1 Marcello ungefähr 1 Franc, 1 Lira 2 Franc, 1 Ducaten $12 1/2$ Franc oder 10 Mark betragen.

Aesopi vita et fabellae c. interpr. lat. — * Ori Apollinis hieroglyphica, etc. fol. 1 Duc. 1505

Aldi Manutii rudimenta grammatices linguae latinae etc. Introductio ad hebr. linguam. 4°. 1 Lir. 10 Sol. (1514 als „institutiones". 6 Ausgaben seiner Nachfolger in den Jahren 1558—75. Nachdrucke in Florenz, Lyon, Paris.) 1502

— grammaticae institutiones graecae (gr. ed. Musurus). 4°. (Nach Aldus' Tod.) 1515

(—) dictionarium graecum, etc. fol. 1 Duc. 1497

Der griech.-lat. Theil ist ein Wiederabdruck von Craston, während der lat.-griech. Index von Aldus herrührt.

* **Alexandri Aphrodisiei** in topica Aristotelis commentarii (gr.). fol. 1513

* **Ammonii Hermei** commentaria in librum peri Hermeneias, etc. (gr.). fol. 1 Duc. 1503

* **Aristophanis** commoediae IX (gr. c. scholiis gr. Marci Musuri). fol. $2^1/_2$ Duc. 1498

* **Aristotelis** opera, gr. 5 vol. fol. 11 Duc. 1495/8

— de natura animalium libri IX, etc. — Theophrasti de historia plantarum libri IX, etc. Th. Gaza interpr. (lat.). fol. 1 Duc. 3 Lir. (1514) 1504

* **Athenaeus** (gr. ed. Musurus). fol. 1514

Bessarionis cardinalis Nic. in calumniatorem Platonis libri IV, etc. fol. 3 Lir. 1503

Der betr. Calumniator war Georg v. Trapezunt. Die erste Ausgabe des Buches erschien schon 1469 bei Schweinheim u. Pannartz in Rom.

Caesaris *comm. de bello gallico, de bello civ. etc.* 8⁰. 1513

Hrsg. von Iucundus, m. Holzschn. u. 1 Karte v. Gallien.

Catharina da Siena, epistole devotissime. fol. 1 Duc. 1500

Libri de re rustica **Catonis**, Varronis, Columellae, Palladii, etc. 4⁰. 1514

Catullus. *Tibullus. Propertius.* 8⁰. 3 *Marc.* (1515) 1503

Chrysolarae *erotemata etc. (gr.).* 8⁰. 1512

Schriften zur griech. Grammatik.

Ciceronis *epistolae familiares.* 8⁰. 3 *Marc.* (1512) 1502

13 andere Ausgaben wurden von Aldus' Nachfolgern gedruckt (Didot S. 206).

— *epistolarum ad Atticum, ad Brutum, ad Quintum fratrem libri X.* 8⁰. 1513

— rhetoricorum libri IV, etc. 4⁰. 1514

Dante, *le terze rime.* 8⁰. 3 *Marc.* (1515) 1502

* **Demosthenis** orationes (gr.). fol. 3 Duc. 1504

* **Dioscoridis** de materia medica libri VI, etc. — * Nicandri Theriaca & Alexipharmaca (gr.). fol. 1 Duc. 1499

Epistolarum graecarum collectio. 2 part. 4⁰. 1 Duc. 1499

Erasmi Roterodami adagiorum chiliades tres, etc. fol. 1508

— opusculum, cui titulus est Moria. 8⁰. (Nach Aldus Tod) 1515

* **Euripidis** *tragoediae XVII (XVIII).* 2 *vol.* 8⁰. 1 *Duk.* 3 *Lir.* 1504

Nur 4 Trag. waren schon vorher bei Alopa in Florenz erschienen, hrsg. v. Lascaris.

— Hecuba et Iphigenia in Aulide in lat. tralatae, Erasmo Rot. interprete. 8⁰. 1507

Firmici astronomicorum libri VIII. — Manilii astron. — * Arati phaenomena etc. — * Procli sphaera Th. Linacro interprete (Astronomi graeci). fol. 1499

Florilegium *diversorum epigrammatum (gr.).* 8⁰. 1503

Spätere Ausg. 1521 u. 1551. Auch H. Stephanus in Paris u. Froben in Basel gaben diese Sammlung wieder heraus.

Gazae, Th., introductivae grammatices (gr.) libri IV etc. fol. 1 Duc. 1496

Der Verf. war aus Griechenland u. ein Zeitgenosse von Aldus.

* **Herodoti** libri IX (gr.). fol. 1 Duc. 1502

Eine der besten Ausgaben, welche Aldus veranstaltet hat.

* **Hesychii** dictionarium (gr., ed. Musurus). fol. 1514

Homeri *opera omnia (gr.). 2 tom.* 8°. 1 *Duk.* 3 *Lir.* 1504
Nach der ersten von Chalcondylus hrsg. Ausgabe, Florenz 1488.

Horatius. 8°. 3 *Marc.* (1509 *mit Aldus' Abh. de metris Horat.*) 1501

Joannis Grammatici in Posteriora resolutoria Aristotelis commentaria (gr.). fol. 1 Duc. 1504

Juvenalis. *Persius.* 8°. 3 *Marc.* 1501

Lactantii divinarum institutionum libri VII (ed. Egnazio). (Nach Aldus' Tod). 1515

Lascaris, Constant., erotemata c. interpretatione lat. etc. 4°. 4 Marc. (1508 (?). 1512) 1495
L. war einer der vertriebenen Griechen und lebte in Messina, als diese Ausg. seiner griechischen Grammatik erschien.

Lucanus. 8°. 3 *Marc.* (1515) 1502

Lucretii Cari libri VI. 4°. 1 Lir. (Bessere Ausg. 1515 in 8°, von Navagerus.) 1500

Martialis. 8°. 3 *Marc.* 1501

Originis homiliae, divo Hieronymo interpr. (lat.). fol. 5 Lir. 1504

Ovidii *opera.* 3 *tom.* (*einzeln erschienen*). 8°. *zu* 3 *Marc.* 1502/3
Im 1. Bande das Leben Ovid's von Aldus, d. Privilegium des Senats für den Ovid u. die anderen billigen Classiker-Ausgaben, u. die päpstl. Privilegien. Die Ausg. von 1515 erschien nach Aldus' Tod.

Perotti, Nicolai, cornucopiae s. linguae lat commentarii. fol. (1503, später 1517 u. 1527.) 1499
P. war Professor in Padua u. Erzbischoff von Siponto, † 1480.

Petrarcha, *cose volgari.* 8°. 3 *Marc.* (1514) 1501

* **Pindari** *Olympia. Pythia. Nemea. Isthmia, etc. (gr.).* 8°. 1514

* **Platonis** opera omnia (gr.). fol. 1513
Hrsg. von Musurus u. Aldus.

Plinii *Secundi epistolarum libri X.* 8°. 1508
Enthält viele bisher ungedruckte Briefe. Der Titel zeigt zum ersten Mal die vereinigte Firma: „In aedibus Aldi et Andreae Asulani Soceri".

* **Plutarchi** opuscula (moralia) (gr.). fol. 1509

Poetae christiani veteres. Tom. I. II. 4°. 6 Lir. 1501/2

— Tom. III. Gregorii Nazanzeni carmina, c. versione lat. 4°. 3 Lir. 1504

Politiani opera. fol. 1 Duc. 1498

* **Pollucis** onomasticon (gr.). fol. 1 Duc. 1502

Pontani *opera.* 8°. 3 *Marc.* (1513, *später* 1533. *Ein zweiter Band* 1518) 1505
P., als Humanist u. Dichter seinerzeit sehr angesehen, † 1503.

Quinti Calabri *(Smyrnaei) derelictorum ab Homero libri XIV.* 8°. 3 *Lir.* (?) 1505

Quintilianus (Inst. orat., ed. Navagerus). 4°. 1514

* **Rhetores graeci.** 2 tom. fol. 1508/9

Zum grossen Theil erste Ausgaben, darunter Aristoteles, de arte rhet. und de arte poet., welche in d. Gesammt-Ausgabe des A. von 1495/8 noch nicht enthalten waren.

Rhetorum graecorum orationes (* Aeschines, * Lysias etc.). 2 tom in 3 part. fol. 1513

Nach Handschr., welche Lascaris im Auftrag von Lorenzo v. Medici vom Berge Athos in Thracien herbeigeschafft hatte.

Sallustii *de conjuratione Catilinae. — Ejusd. de bello Jugurthino, etc.* 8⁰. 1509

Sannazara, Arcadia. 8⁰. 1514

Die Arcadia des S. war eine sehr beliebte ländl. Dichtung, von welcher im 16. Jahrh. an 60 Ausg. erschienen sind.

* **Sophoclis** *tragoediae VII c. commentariis (gr.).* 8⁰. 3 *Lir.* 1502

Eine auch in kritischer Hinsicht sehr geschätzte Ausgabe, welche noch Brunck (1786) seiner eigenen zu Grunde legte. Die Commentare, hrsg. v. Lascaris, erschienen erst 1518 in Rom.

Statii *sylvarum libri V, etc.* 8⁰. 3 *Marc.* 1502

* **Stephanus** Byz., de urbibus (gr.). fol. 3 Lir. 1503

Suidas. fol. 1515

2. Ausg. des S. Die erste erschien in Mailand 1499.

Theocriti eclogae triginta, etc. Hesiodi theogonia. Eiusd. scutum Herculis, etc. (gr.). fol. 8 Marc. 1496

* **Thucydides** (gr.). fol. 1 Duc. 1502

Urbani Bolzanii institutiones graecae grammaticae. 4⁰. 4 Marc. 1498

Die erste gr. Grammatik in lat. Sprache, später auch von Anderen häufig gedruckt.

Valerius Maximus. 8⁰. 3 *Marc.* (1514) 1502

Vergilius. 8⁰. 3 *Marc.* (1505, 1514 2 *mal)* 1501

Die erste der berühmten kleinen 8⁰-Ausgaben mit der Cursivschrift von Francesco von Bologna (Raibolini).

* **Xenophontis** omissa, quae et graeca gesta appellantur, etc. * Herodiani hist. (gr.). fol. 1 Duc. 1503

Wir fragen: Unter welchen Verhältnissen und mit welchen Mitteln war es Aldus möglich, eine so grossartige Verlagsthätigkeit zu entwickeln?

Vorauszuschicken ist, dass wir es nach dem Zweck dieser Aufsätze wesentlich mit Aldus als Buchhändler zu thun haben, und seine Thätigkeit als Buchdrucker für uns nur insofern in Frage kommt, als sie wie damals allgemein die Grundlage seines buchhändlerischen Geschäfts bildete.

Die Gründe, welche Aldus bestimmten, gerade in Venedig eine Druckerei und Verlagsbuchhandlung zu errichten, bezogen sich hauptsächlich auf die Production, weniger auf den Absatz. Es ist dies charakteristisch für die Niederlassungen der meisten Buchdrucker damaliger Zeit. Obgleich sie für eigene Rechnung druckten und die Sorge für den Absatz der gedruckten Werke ihnen selbst zufiel, so stand diese Sorge, so lange sie Geld hatten, in zweiter Linie. Freilich ging das Geld oft bald genug aus. Für die Productionsthätigkeit von Aldus war Venedig allerdings sehr günstig gelegen. Nachdem Mohammed II. mit seinen Osmanen Constantinopel erobert hatte (1453), waren viele Griechen nach Venedig geflüchtet, was ihnen durch seine griechischen Besitzungen und Handelsbeziehungen von Alters her bekannt und geläufig war, um von dort aus sich ein Unterkommen in Italien zu suchen. Viele hatten es in Venedig selbst gefunden. So konnte Aldus darauf rechnen, griechische Gelehrte zu finden, welche ihn bei der Herausgabe und Correktur griechischer Manuscripte unterstützen würden, und griechische Arbeiter, welche er als Setzer anstellen könnte. Das Letztere musste für ihn um so wichtiger sein, als er selbst einstweilen von der Kunst noch nichts verstand.

Vor Allem kam es für Aldus' Zwecke aber darauf an, Manuscripte classischer Schriftsteller zu bekommen, welche er seinen Ausgaben zu Grunde legen konnte, und hierin bot Venedig Vortheile, welche er kaum wo anders gefunden haben würde. In der Bibliothek des Cardinals Bessarion besass Venedig einen Schatz von Handschriften, wie er zu damaliger Zeit nirgendwo anders zu finden war, und welchen Bessarion der Marcus-Bibliothek vermacht hatte. Ferner war Venedig der Durchgangspunkt für den Handel Italiens mit Griechenland und dem Orient, und die Reisenden, welche aus Griechenland kamen, landeten im Hafen von Venedig.

Venedig war für diesen Verkehr die Pforte, durch welche man nach Italien eintrat. Aldus konnte daher hoffen, wenn er erst etwas bekannt geworden war, die erste Kenntniss von den Handschriften zu bekommen, welche durch Gelehrte nach Italien mitgebracht wurden, und sie für seine Zwecke zu benutzen. Ebenso musste er in Venedig am leichtesten Kunde erhalten von Handschriften, welche nach Berichten von Reisenden in irgend einem Winkel Griechenlands verborgen lagen, und konnte Einen seiner Mitarbeiter darnach aussenden. Auf den Abgang eines Schiffes brauchte man ja nicht lange zu warten. Lästige Hindernisse oder Verbote gegen Druckwerke waren in einem Staate wie Venedig nicht zu erwarten, weil die fest eingebürgerte republicanische Verfassung den freien Gedanken und das freie Wort vertragen konnte, mochte es von einem Mitlebenden oder einem Weisen des klassischen Alterthums herrühren. Man fürchtete nicht, dass die Verfassung alsbald in ihren Grundlagen erschüttert würde. Für die kirchlichen Streitigkeiten lag Venedig abseits genug vom Wege, um auch von den kirchlichen Behörden ziemlich unbehelligt zu bleiben.

Aber Etwas fehlte, was wir bei Begründung eines derartigen Geschäfts für eines der ersten Erfordernisse gehalten haben würden: Venedig war eigentlich keine Universität, wenn es auch alte berühmte Schulen besass. Zwar hatte Papst Paul II., welcher selbst ein Venetianer war, im Jahr 1470 der Stadt den Namen und die Privilegien einer Universität verliehen [1]), der Senat aber zu Gunsten Padua's beschlossen, dass in Venedig der Doctorgrad nur in der Philosophie und Medicin ertheilt werden dürfe. Denn Padua, was seit Anfang des Jahrhunderts unter Venetianischer Herrschaft stand, wurde als die eigentliche venetianische Universität an-

1) Tiraboschi VI. I. Cap. III.

gesehen und vom Senat fortdauernd unterstützt. Gegenüber dem grossen Vortheile des lebhaften Verkehrs mit Griechenland musste dieser Mangel für Aldus in den Hintergrund treten. Gleichwohl werden wir sehen, wie er demselben von anderer Seite beizukommen und abzuhelfen suchte.

Der Nutzen, welchen eine Universität für Aldus gehabt haben würde, lag einmal darin, dass er in einer Universitätsstadt am Orte selbst auf einen grösseren Bücher-Absatz hätte rechnen können bei Professoren und Studenten, in zweiter Hand auch bei deren Freunden an anderen Universitäten, denn man pflegte sich Bücher bei guten Freunden zu bestellen, welche am Verlagsort wohnten. Aber die Universität würde noch einen andern Vortheil geboten haben, welcher für Aldus in der ersten Zeit seines Wirkens, als er mehr an die Herausgabe gelehrter Werke als an deren Verkauf dachte, doppelt wünschenswerth gewesen wäre, nämlich einen Stamm von angesessenen Gelehrten, welche ihn in dieser Thätigkeit unterstützen konnten. Nun gab es an anderen Orten in Italien schon seit längerer Zeit gelehrte Gesellschaften, welche Versammlungen hielten, um über wissenschaftliche Fragen zu disputiren oder den Vortrag eines ihrer Mitglieder zu hören. Sie traten freiwillig zusammen und gaben sich selbst ihre Gesetze. Schon im 14. Jahrh. war eine solche Gesellschaft für die Pflege der Poesie in Rimini gegründet worden. In Florenz, im Kloster von St. Spirito, waren im 15. Jahrh. die Augustinermönche des Klosters zu einer anderen zusammengetreten, um über Fragen der Dialektik, Physik und Metaphysik zu verhandeln. Ebenfalls in Florenz gründete später Cosimo von Medici die berühmte Gesellschaft, welche die Lehren und Schriften Plato's erklärte und in Marsiglio Ficino ihren Mittelpunkt hatte. Sie nannte sich die Platonische Academie, und von ihr rührt der Name Academie her, welchen diese Gesellschaften später regelmässig führten. In Rom ent-

stand durch den Cardinal Bessarion eine Academie, in welcher ebenfalls hauptsächlich Philosophie abgehandelt wurde, eine andere durch Pomponio Leto, welche die schöne Literatur, Alterthumswissenschaft, griechische und lateinische Sprache traktirte, deren Mitglieder sich heidnische Namen gaben und so in das classische Heidenthum vertieften, dass sie von Papst Paul II. für revolutionär und gemeinschädlich gehalten, eingesteckt und theilweis gefoltert wurden. Auch in Neapel war von Antonio Panormita eine Academie gegründet worden.

Konnte nicht Aldus in Venedig auch eine Academie gründen? Er hatte bereits eine Anzahl von Gelehrten um sich versammelt, welche ihn in der Herausgabe der alten Klassiker unterstützten, aber es war wünschenswerth, dieser Vereinigung einen festeren Halt und nach Aussen hin einen Namen zu geben. So wurde ungefähr 10 Jahre, nachdem Aldus sich in Venedig niedergelassen hatte, die sogenannte Aldi Neacademia gegründet. Als Gründer bezeichnet das Statut[1]) neben Aldus als Vorsteher Johannes Gregoropulos (von Creta), seinen Haupt-Corrector, und Scipio Carteromachos (Fortiguerra) aus Pistoja, den Herausgeber des Demosthenes. Merkwürdig ist, dass in diesem Statut der wissenschaftliche Zweck der Gesellschaft nicht angegeben, sondern nur davon die Rede ist, es sei für Bildungszwecke förderlich, sich im Umgang mit einander der griechischen Sprache zu bedienen. Es werden daher für zuwiderhandelnde Mitglieder Geldstrafen festgesetzt, deren Ertrag, allemal wenn die Büchse voll geworden ist, zu opulenten Gastmahlen verwandt werden soll. Offenbar ist dieses Statut, was zuerst von Marini gefunden und bei Renouard und Didot abgedruckt ist, überhaupt nicht das Statut der Academie, sondern ein einzelnes Reglement derselben (es ist überschrieben *Νόμος*), was später verein-

---

1) Didot S. 435.

bart worden ist und sich eben nur auf den Gebrauch der griechischen Sprache bezieht. Das Statut selbst wird verloren gegangen sein. Unter den Mitgliedern der Academie war auch Aldus' früherer Zögling Alberto Pio, Fürst v. Carpi, sein Schwiegervater Andrea Torresano mit seinen beiden Söhnen Federico und Francesco, vor Allen Marc. Musurus aus Creta, welcher nach Aldus die Erziehung der jungen Fürsten von Carpi übernommen hatte, und 1502 eine Professur in Padua erhielt, einer der hervorragendsten Mitarbeiter von Aldus, Herausgeber des Aristophanes, Plato, Pindar, Hesychius etc.; ferner Pietro Bembo, der berühmte Latinist, später Cardinal, Giocondo, der Architect und Herausgeber des Cäsar; der Engländer Thomas Linacre, welcher lange in Italien lebte, an der Ausgabe des Aristoteles mitarbeitete und später den ersten griechischen Lehrstuhl in Oxford gründete; Andrea Navagero, eine Zeitlang Bibliothekar der Marcusbibliothek, dann Venetianischer Gesandter bei Kaiser Karl V. und Franz I. von Frankreich, Herausgeber des Quintilian und Virgil, nach Aldus' Tod noch des Ovid, Terenz und der Reden von Cicero. Noch eine ganze Reihe anderer ausgezeichneter Männer zählte die Academie unter ihre Mitglieder, unter den Auswärtigen vielleicht auch Erasmus von Rotterdam. In den Zusammenkünften der Mitglieder wurde berathschlagt über neue Ausgaben von Classikern, die zu Grunde zu legenden Handschriften, zweifelhafte Lesarten und Anderes, was sich auf die Herausgabe bezog. Viele von Aldus gedruckte Werke dieser Zeit trugen beim Druckort die Bezeichnung: „Venetiis in Aldi Romani Academia“.

Der Versuch von Aldus, seiner Academie einen öffentlichen Charakter zu geben, zu welchem Zweck er die Bestätigung derselben durch Kaiser Maximilian I. nachsuchte, schlug zwar fehl, und auch die Venetianische Regierung beschränkte ihr Wohlwollen auf eine Geldunterstützung, welche

sie an Musurus für seine Thätigkeit an der Academie leistete[1]), auch ging das Institut nach Aldus' Tode wieder ein; allein das, worauf es Aldus ankommen musste, einen grossen Kreis von Gelehrten an sich zu fesseln und für seine und der Wissenschaft Zwecke dauernd zu gewinnen, das Ansehen seiner Publicationen nach Aussen hin zu unterstützen, hatte er der Hauptsache nach erreicht.

Man darf sich bei einem Mann wie Aldus nicht vorstellen, dass die Gründung einer solchen Academie wesentlich aus geschäftlicher Speculation hervorgegangen sei. Allein wir haben es in unserer Schilderung hauptsächlich mit Aldus als Geschäftsmann zu thun, und müssen darauf hinweisen, in welchen Punkten sein rastloser wissenschaftlicher Eifer mit geschäftlichen Ideen zusammenfiel und durch dieselben unterstützt wurde. Es ist immer im Auge zu behalten, dass Aldus aus Liebe zur classischen Literatur überhaupt erst Buchdrucker und Buchhändler geworden war, und ihre Schätze an das Tageslicht zu fördern, der vorherrschende Gedanke seines ganzen Lebens blieb. Wie Venedig ein Stapelplatz für den europäischen Handel war, so sollte sein Geschäft ein Mittelpunkt für die humanistischen Studien werden.

Wie Aldus nach seiner Niederlassung gelehrte Männer an sich heranzog und so den Grund legte zu der späteren Academie, so war er auch von Anfang an darauf bedacht,

---

1) Musurus scheint im Auftrag des Senats eine Art von Censur bezüglich der herauszugebenden Werke geübt zu haben. In der Vorrede zu Gregorii Nazanzeni orationes, gr. (1516) schreibt er: „Multas ille (Greg. Naz.) omni sapientia refertas orationes lucubravit. Nos nonnullas elegimus, quas nostris auditoribus enarraremus. Iam pridem a me cautum est, ut e publica graecarum litterarum officina, cui liberalitate beneficioque Veneti senatus tredecim jam annis praesidemus, prodeant non qui sapientiam insipientem insolentes ostentent, nec qui ex impietate venditent ingenium.“ Jedenfalls wurde diese Censur milde gehandhabt.

für die humanistischen Studien selbst die Grundlage zu verbessern durch die Sorge für bessere Grammatiken. Bereits Anfang des Jahres 1495 erschien eine neue Ausgabe von Lascaris' griechischer Grammatik, deren verbesserten Text ihm zwei Zuhörer von Lascaris aus Messina mitgebracht hatten. Eine lateinische Uebersetzung, dem griechischen Text gegenüber stehend, sollte das Verständniss erleichtern. Ein Jahr darauf veröffentlichte er die griechische Grammatik von Th. Gaza, zusammen mit den grammatischen Schriften von Apollonius und Herodian. Es folgte die griechische Grammatik von Urbano Bolzanio, deren Abfassung Aldus selbst veranlasst hatte. Sie war nicht mehr griechisch, sondern lateinisch geschrieben und kam hierdurch allerdings einem längst gefühlten Bedürfniss entgegen, sodass sie auch später noch oft aufgelegt wurde. Dann druckte er das griechisch-lateinische Lexicon von Craston wieder ab und fügte ihm einen lateinisch-griechischen Index hinzu, nachdem er sich überzeugt hatte, dass seine Zeit jetzt nicht hinreichen würde, die für ein neues Lexicon gesammelten Materialien zu verarbeiten. Aldus hatte auch selbst eine griechische Grammatik ausgearbeitet, welche jedoch erst nach seinem Tode erschien. Leider ist sie in griechischer Sprache abgefasst, was ihrer Verbreitung Eintrag thun musste. Seine lateinische Grammatik erschien bereits 1502.

Suchte Aldus durch die Academie die Garantie für gute Texte seiner Ausgaben zu verstärken, so hatte er auch alsbald erkannt, dass eine Steigerung des Absatzes durch die Wahl eines kleineren Formats als des bisher üblichen in Folio und Quart hervorgerufen werden müsste. Dass die Drucker in Venedig und anderswo schlechte Geschäfte machten und gemacht hatten, konnte ihm nicht entgangen sein, und er hatte es selbst erfahren, dass der Absatz hinter seinen Wünschen zurückblieb; und doch musste er guten Absatz und Geld

haben, um seine Pläne weiterführen zu können. Er projectirte also was wir eine Volksausgabe der alten Classiker nennen würden, in kl. 8⁰, einer zierlichen liegenden Schrift für die lateinischen Texte, der sog. Cursiv, welche Franzesco von Bologna für ihn schnitt[1]), und calculirte den Preis auf 3 Marcelli für den Band, was heutzutage ungefähr 3 Franc ausmachen würde. Die Auflage wurde auf 1000 Exemplare festgesetzt. Virgil war der erste, welcher sich in dem bequemen Kleide im Jahre 1501 der Welt präsentirte; Horaz, Ovid, Martial, eine Reihe von anderen Dichtern folgten, und der Ruf der sogenannten „Aldinen" verbreitete sich bald über das ganze gebildete Europa. Man kann wohl sagen, hier war der Punkt in Aldus' Leben, bei welchem sein Name anfing zu klingen und weitab in entfernten Ländern gehört zu werden. Vieles, was er vorher gethan und später noch that, war mühsamer und dem wissenschaftlichen Werthe nach verdienstlicher als die kleinen zierlichen Ausgaben, aber diese erregten Freude und Wohlgefallen bei Jedermann. Dass gleichwohl der Absatz kein so schneller war, wie man nach der freudigen Aufnahme beim Publikum denken sollte, dass die meisten dieser Bändchen erst nach ungefähr 10 Jahren zum zweiten Mal erschienen, lag zum Theil an der Schwerfälligkeit des Verkehrs, zum Theil an den Nachdruckern, welche sich über die Unternehmung herstürzten und Aldus den Gewinn abjagten.

Worauf die Verlagsthätigkeit von Aldus im Grossen und Ganzen gerichtet war, wie er seine Idee zu unterstützen suchte durch eine dauernde Vereinigung der besten gelehrten Kräfte, durch die Sorge für bessere grammatische Hilfsmittel und durch den neuen fruchtbaren Gedanken einer Volksbibliothek classischer Schriftsteller, haben wir in Kürze zu zeigen

---

1) Die Schrift sollte der Handschrift möglichst ähnlich sehen, worauf Aldus auch bei seinen griechischen Texten Gewicht legte.

versucht. Wir werfen jetzt einen Blick auf das Absatzgebiet und den Vertrieb seiner Verlagswerke.

Es fragt sich: Wie und wohin verkaufte Aldus seine Bücher? Als er nach Venedig kam, um seine Druckerei einzurichten, war er bereits ein recht gelehrter Mann, hatte das Herz voll von Plänen, wie er die classischen Studien fördern und sich der Welt nützlich machen wollte, und in der Tasche soviel Geld von seinen Freunden, um einen Anfang machen zu können. Von dem Handel wusste er nichts, und von dem Bücherhandel insbesondere konnte er nicht viel wissen, da derselbe eben erst anfing sich zu entwickeln und naturgemäss einen anderen Charakter annehmen musste als sein Vorläufer, der Handel mit Handschriften, gehabt hatte. Der Absatz durch andere Buchhandlungen kam Anfangs so gut wie gar nicht in Frage, und auch später sind die Nachrichten über Aldus' Beziehungen, auch die zu italienischen Buchhändlern, so spärlich, dass man einen irgendwie lebhaften Verkehr auf diesem Wege nicht annehmen kann. Ein Beispiel eines gemüthlichen Versuchs mit Aldus in Geschäftsverbindung zu treten, gibt ein Buchhändler in Treviso, wahrscheinlich in der Zeit, als die ersten Bände der kleinen Ausgaben erschienen waren. Derselbe bittet Aldus in einem lateinischen Gedicht von 6 Zeilen, ihm Bücher auf Credit zu schicken und, da er ihn nicht kenne, seine grosse Liebe zu Aldus als Pfand für seine Solidität anzusehen [1]). Wir erfahren daraus wenigstens, dass es Aldus' Gewohnheit nicht war, leichtsinnig zu creditiren.

Wie ging also das Geschäft vorwärts? Verkauft sollten

---

1) Alde, libros quos venales bene credere possis
Hic pollet multa bibliopola fide.
Fortunis pollet quantum illa negotia possunt:
Hoc me, Manuti, credere teste potes!
Ignoras qui sim, nec adhuc sine pignora credis:
Te meus erga ingens sit tibi pignus amor.

die Bücher werden, wenn sie gedruckt waren, und auch ein Neuling in der Handelswissenschaft wird bald inne, dass er seine Waaren absetzen muss, wenn er neue produciren will. Der Weg, auf welchem Aldus zunächst Absatz suchte und langsam fand, war der directe Verkehr mit den Gelehrten und wohlhabenden Freunden des classischen Alterthums. Aber man denke sich den Zustand, bei welchem eine nur einigermaassen regelmässige Verbindung mit anderen Buchhandlungen gar nicht existirte, keine Zeitungen und Zeitschriften zur Hand waren, um neue Bücher anzuzeigen, Colporteure unmöglich die schweren Folianten, welche man bisher gedruckt hatte, durch das Land fahren konnten, und man wird ermessen, wie schwer es halten musste, Bücher bekannt zu machen und zu verkaufen. Hier kam Aldus ein Umstand zu Hilfe, welcher zu den Eigenthümlichkeiten jener Zeit gehört, dass man sich ausserordentlich viele Briefe schrieb. Gelehrte Abhandlungen, welche man jetzt in Zeitschriften niederlegt, fanden ebenso Aufnahme wie Gratulationen und Versicherungen lebhafter Freundschaft und Hochachtung, und zugleich war das Briefschreiben eine Art geistigen und stilistischen Turniers, was dem Schreiber Freude machte und den Empfänger veranlasste, freundliche Complimente zu erwiedern und das Latein des Anderen zu loben. Da nun die ganze gebildete Welt, Mediciner ebensogut wie Staatsmänner oder Klosterbrüder, auch viele vornehme Frauen, den lebhaftesten Antheil nahm an der Auferstehung der griechischen Philosophen und Dichter, so konnte es nicht fehlen, dass von dem Einen zum Anderen berichtet wurde über die Manuscripte, welche bei Aldus in der Presse oder erschienen waren. Man wandte sich direct oder durch einen Freund an Aldus und liess sich die gewünschten Bücher mit Gelegenheit kommen. Es dauerte auch nicht lange, so erhielt

Aldus eine Menge von Anfragen, sodass ihm die Beantwortung derselben lästig wurde.

Er liess daher einen grossen Bogen in Folio, wie ein Plakat, drucken mit den Titeln und Preisen der bisher bei ihm erschienenen Werke[1]). Obenan setzte er die folgende Erklärung: „Dies sind die Titel der griechischen Werke, welche in der Officin von Aldus Manutius zu Venedig bis heute den 1. October 1498 gedruckt worden sind. Da sich nämlich täglich irgend Jemand erkundigt, welche griechischen Bücher gedruckt worden sind und was der genaueste Preis derselben ist, entweder um es selbst zu wissen oder um es wissbegierigen Freunden mitzutheilen, so wurde es für einen so in Anspruch genommenen Menschen, wie ich bin, zu langweilig, alle Tage dieselbe Antwort zu schreiben.“ So entstand der erste Verlagskatalog von Aldus; es war zugleich der erste, welcher überhaupt gedruckt worden ist. Dass er als Vertriebsmittel eine viel grössere Bedeutung und Wirkung hatte als ein Verlagskatalog von heutzutage ist selbstverständlich. Ein zweiter erschien 1502, der dritte 1513.

Es ist bereits gesagt, dass die Nachfrage nach Aldinischen Drucken sich wesentlich mit Erscheinen der ersten Bände jener kleinen Octavausgaben steigerte, und dass der zweite Verlagskatalog schon 4 Jahre nach dem ersten erschien, ist ein Zeichen dafür, dass beide Mittel, den Umsatz im Geschäft zu heben, eingeschlagen hatten. So mehrten sich die Bestellungen und namentlich in Deutschland entstand bald ein lebhaftes Interesse an den Publicationen von Aldus, wie einige Beispiele zeigen.

In Georgenthal bei Gotha, am Abhang des Thüringer Waldes, setzten sich die wissbegierigen Mönche des dortigen Cistercienser-Klosters mit Aldus in Verbindung und liessen

---

1) Renouard S. 329.

sich durch das bekannte Handelshaus der Fuggers in Augsburg, welche einen grossen Theil des Verkehrs mit Italien vermittelten und in Venedig eine Commandite hatten, von Aldus Bücher kommen. Einer von den Mönchen war Urbanus, ein Mensch voll Begeisterung für die classischen Studien, der schon lange von Aldus gehört und endlich ausfindig gemacht hatte, dass man mit Hilfe der Fuggers Bücher direct von Venedig nach Georgenthal besorgen lassen könnte. Er schrieb im Jahre 1505 an Aldus einen Brief[1]): „Der Segen des Herrn ruhe auf Dir, hochangesehener Mann! Die Verehrung, mit welcher unsere Brüderschaft für Dich erfüllt ist, kannst du daraus sehen, dass wir eine Reihe Deiner Verlagswerke uns angeschafft haben und nichts sehnlicher wünschen als auch die übrigen zu besitzen, dass wir alle Tage den lieben Gott bitten, Dich für die Wissenschaft zu erhalten. Unser Nachbar Mutianus Rufus, der gelehrte und würdige Canonicus in Gotha, spricht mit solcher Hochachtung von Dir, dass er Dich nur die Leuchte unseres Zeitalters nennt und nicht müde wird, immer neue Beweise für die Grösse Deiner Verdienste beizubringen. Auf seine Veranlassung entbieten wir Dir unseren Gruss. Magister Spalatinus, der bei mir ist, ein Mann von seltener Bildung, bittet ausdrücklich auch von ihm zu grüssen . . . Wir schicken Dir 4 Ducaten (nummos aureos), gib Fuggers dagegen das Etymologicum magnum für uns und den Julius Pollux und, wenn es nicht zuviel ist, die kleinen Schriften von Bessarion, Xenophon, Hierocles und die Briefe von Merula.“

Mutianus Rufus war bekanntlich einer der eifrigsten und angesehensten unter den deutschen Humanisten († 1526). Er war das verehrte Haupt des sogen. Erfurter Humanisten-Kreises und stand mit den Georgenthaler Klosterbrüdern in

1) Sagittarii historia Gothana. Suppl. Tentzelii I. Jen. 1701. p. 43.

freundschaftlicher Beziehung. Wahrscheinlich um dieselbe Zeit schrieb er aus Gotha an Urbanus wegen gemeinsamer Bücherbestellungen bei Aldus [1]). . . . „Lies meinen Brief und gib ihn dann den Fuggers mit Deinem und dem von Spalatin für Aldus. Ich muthe Dir nur eine kleine Summe zu. Wenn einmal die Thore der Erkenntniss bei Aldus geöffnet sind [2]), so werde ich selbst Hunderte (Centenos) schicken. Meine Gedanken sind ganz von dieser Sache eingenommen. Siegele den Brief mit Deinem Siegel zu und lege ja Deinen Inquilinen die gewissenhafteste Besorgung an's Herz, damit die Expedition in Venedig nicht verzögert wird (ne Venetiis remoramenta nascantur)" [3]).

Spalatin, welcher hier erwähnt wird, war damals Lehrer im Kloster Georgenthal und wurde später (1508) von Kurfürst Friedrich dem Weisen an seinen Hof berufen. Er machte von dort aus eine Bücherbestellung bei Aldus für die Universität Wittenberg. Die Bestellung ging verloren.

1) Sagittarii hist. Goth. Suppl. Tentzelii I. p. 52. Den Eifer, mit welchem Mutianus Rufus Bücher sammelte, bezeugt auch ein anderer Brief von ihm an Urbanus (Epist. XXX, ebendas. p. 35), worin er diesem schreibt: „Lieber Urban! Viele und seltene Werke gab es in Frankfurt zu kaufen. Mach', dass Du nach Erfurt in die Buchläden kommst und den Athanasius kaufst und die Passion Christi mit den unvergleichlich schönen Bildern und das hebräische Werk von Reuchlin, und die Opera Codri und andere Neuigkeiten, soweit sie Spalatin genehmigt hat. Ich will auch Paulus zu den Buchhändlern schicken. Maternus soll unzählige Codices gekauft haben. Wohl ihm! Aber wir müssen auch versuchen, auf die Bücherjagd auszugehen. Nichts ist angenehmer und schöner als solches Waidwerk." — Siehe auch ebendas. p. 103, Epist. CXLII Mutianus ad Herebordum: . . „Lass Deine Angel hängen in ehrlichen Buchläden und fische sie aus. Wo man's am wenigsten glaubt, da sitzt der Fisch in der Tiefe."

2) Vergl. in Sagittarii hist. Goth. Suppl. Tentzelii I Jen. 1701. P. 28. (Mutianus' Briefe an Spalatin): „Epistola XIX agit de libris pro Urbano emendis a Mutiano, metuente, ne Venetiis indicatio fiat major quam ut par sit. Nam cuius merx est, propter me nihil remittet."

3) Wahrscheinlich hatte Mutianus Angst, dass der Brief etwa ohne das Geld ankommen könnte, was vielleicht besonders verpackt werden musste.

Aldus, daran erinnert, schickte (1514) seinen dritten Verlagskatalog ein und beklagte sich dabei über die Fuggers. Vor 8 Jahren habe er auf die Briefe von Mutianus Rufus, Urbanus und Spalatin geantwortet und zugleich an den Kurfürsten geschrieben und seinen Verlagskatalog geschickt, und seit der Zeit nichts wieder von ihnen gehört. „Euere Fuggers scheinen mir eben unzuverlässig zu sein in der Besorgung von Briefen. Nach Euerem Wunsch schickte ich ihnen damals meinen Brief zur Weiterbeförderung hin, sie wollten ihn aber gar nicht dem Boten mitgeben, wenn er nicht im Voraus bezahlt würde. Ich lasse daher den heutigen auf einem andern Wege an Euch abgehen“ [1]).

Wie in Thüringen so hatte Aldus auch seine Kunden in Süd-Deutschland. In der Rheinpfalz war Kurfurst Philipp seinem streitbaren Oheim Friedrich in der Herrschaft gefolgt, hatte in Heidelberg seinen friedlichen Hof aufgeschlagen und eine Reihe ausgezeichneter Gelehrter an sich gezogen, unter ihnen Joh. Reuchlin, den Begründer der alttestamentlichen Schriftforschung und Vorläufer der Reformation. Auf dem Rückweg von einer Gesandtschaftsreise nach Rom besuchte Reuchlin Venedig und seinen berühmten Buchdrucker Aldus und liess die vor Papst Alexander VI. gehaltene Rede bei ihm drucken (1498). Natürlich benutzte Reuchlin die Gelegenheit, um Bücher bei Aldus zu bestellen, deren Empfang er unter dem 23. April 1499 von Heidelberg anzeigt [2]) mit der Bitte, ihm die vergessenen Defecte zu Aristoteles nachzuschicken. Aus einem Brief von Aldus an Reuchlin [3]), 3 Jahre später (v. 18. Aug. 1502), sehen wir, dass die Verbindung fortdauert. „Von den Büchern, die Du

1) Schück S. 135 aus Heckelii manipulus I epist. 1695.
2) Reuchlin's Briefw. hrsg. v. Geiger S. 353.
3) Ebendas. S. 77 (Schück 128). Reuchlin war unterdessen wieder nach Stuttgart übergesiedelt.

verlangt," schreibt Aldus, „schicke ich Dir den Julius Pollux, Stephanus de urbibus, Thucydides, das Etymologicum magnum" etc. „Den Suidas hatte ich nicht auf Lager [1]), und Dein Bote (nuntius) meinte auch, er habe jetzt kein Geld mehr, er werde aber bald nach Venedig zurückkommen, und dann Deine Aufträge ausführen". Aldus gibt dann noch die griechischen Schriftsteller an, welche seit dem Aristoteles gedruckt worden waren und ebenso die lateinischen. Darauf antwortete Reuchlin unter dem 10. Nov. 1502 [2]) . . „Es ist merkwürdig, wie einen Alles, was von Dir kommt, angenehm berührt, sodass mich der Gedanke glücklich macht, Deine Verlagswerke direct von Dir zu beziehen ohne Vermittlung der hiesigen Buchhändler. Ich habe daher meinem Freunde, der jetzt auf der Rückreise bei Dir vorspricht, Auftrag gegeben, noch einige Bücher, die mir fehlen, von Dir mitzubringen, namentlich griechische, und so billig wie möglich; denn die lateinischen kann ich hier leicht bekommen und auch billiger. Was ich also noch geschickt haben möchte ist der Suidas, die Epistolae graecae" etc. . . „Aber Du darfst mich nicht wie ein Auctionator [3]) behandeln, sondern wie ein guter Freund, sonst mache ich mich lächerlich, wenn ich die Bücher von kleinen Sortimentsbuchhändlern wohlfeiler bekommen kann als von so einem berühmten grossen Verleger wie Du bist. Es wird mir das oft genug vorgeworfen, wenn Du es vielleicht noch nicht weisst." . . . Auf diesen Vorwurf antwortete Aldus etwas ärgerlich in seinem

1) Die bei Aldus gedruckte Ausgabe erschien erst 1515. Es handelte sich hier also jedenfalls um die Mailänder Ausgabe von 1499. Aldus führte ausser seinen eigenen Verlagsartikeln auch einige andere, wie aus seinen Catalogen 2 ff. ersichtlich.

2) Reuchlin's Briefw. hrsg. v. Geiger S. 355.

3) Vermuthlich hat R. im Sinn, dass der Auctionator die Bieter in die Höhe treibt.

Briefe vom 24. Dec. 1502[1]): . . . „Dass Du unsere Verlagswerke dort wohlfeiler kaufen könntest, sollte mich doch wundern. Denn das ist sicher, dass sie in Venedig nicht billiger verkauft werden als wie Du sie bezahlt hast, sondern eher theurer. Der Grund mag aber darin liegen: Ein solcher Händler bekommt von unserer Firma in Venedig möglichst viel Bücher auf einmal und billiger als sie im Einzelnen verkauft werden, damit er, wie das in der Ordnung ist, selber etwas daran verdienen kann, und da er sie nicht gleich bezahlt (denn wir stellen ihm hierfür eine Frist), so träumt er vielleicht, er hätte sie umsonst bekommen. Lebe wohl.“ —

Auch nach Wien machte Aldus Geschäfte, wo sich ein anderer berühmter Humanist, Conrad Celtes, niedergelassen hatte, nachdem er in einem unruhigen und wechselvollen Leben vieler Herren Länder und Städte gesehen, Gelehrte und Handschriftenschätze kennen gelernt hatte. Celtes war 1497 als Lehrer der Dichtkunst und Beredtsamkeit an die Wiener Universität gekommen und hatte schriftlich von dort aus die Bekanntschaft von Aldus gemacht. „Was die Bücher betrifft,“ antwortet Aldus[2]), „die Du gern geschickt haben wolltest zum Zweck des ersten Unterrichts in der griechischen Sprache, so habe ich Sorge getragen, dass Du sie bekommst. Denn der Buchhändler, welcher mir Deinen Brief gebracht hat, nimmt sie zum Verkauf mit hin, aber nicht für meine, sondern für seine eigene Rechnung.“ Wahrscheinlich war dieser Buchhändler Leonh. Alantsee[3]) aus Wien, dessen Aldus in einem späteren Brief[4]) ausdrücklich erwähnt, weil er ihm einen Brief von Vincentius Longinus, dem Collegen von Conrad Celtes, aus Wien mitgebracht hatte. Die

1) Reuchlin's Briefw. hrsg. v. Geiger S. 79 (Schück S. 129).
2) Schück S. 120. Der Brief ist vom October 1498.
3) Vergl. Kirchoff Beitr. I S. 63 ff.
4) Aus d. J. 1501. Schück S. 122. Goldast, epistolarum philol. centuria S. 76.

Antwort von Aldus ist an Celtes und Vicentius Longinus zugleich gerichtet. Er übersendet den beiden Wienern zwei Frei-Exemplare des Virgil und Horaz und seiner lateinischen Grammatik und ermuntert sie, ihm zu schreiben, wenn sie meinten, dass sich dort etwas von diesen Werken verkaufen liesse, er würde dann so viele Exemplare schicken als sie haben wollten. Alle drei Werke waren erst in demselben Jahre 1501 erschienen, in welchem Aldus schrieb. Wenn er bereits eine regelmässige Verbindung mit den Wiener Buchhändlern Alantsee oder Anderen gehabt hätte, wie man aus dem vorher erwähnten Briefe beinahe schliessen könnte, so würde er dieselben bei dieser Gelegenheit wohl erwähnt haben [1]). Die Bekanntschaft mit Conrad Celtes war übrigens für Aldus auch deswegen von Bedeutung, weil Celtes auf seinen Reisen eine grosse Kenntniss der in entfernten Gegenden verborgenen Handschriften gesammelt hatte und in vielen Fällen Auskunft und Rath geben konnte. —

Trotz aller Geschäftsverbindungen aber mit einzelnen Gelehrten, welchen Aldus Büchersendungen machte, konnte von einem lohnenden Absatz nicht die Rede sein, so lange nicht andere Buchhändler gereizt wurden, seine Ausgaben kommen zu lassen und in ihren Kundenkreisen zu verbreiten. Nach den damaligen Verkehrsverhältnissen konnte dies lange dauern, wenn nicht besondere Anstrengungen gemacht wurden, und Aldus, welcher so erfüllt war von der Liebe zu den classischen Studien, dass er fortwährend nur darauf sann, neue Ausgaben vorzubereiten, war nicht dazu angethan, einen glücklichen Gedanken, wie es die Herausgabe der classischen Volksbibliothek war, geschäftlich auszubeuten und den Vertrieb nach Möglichkeit zu organisiren. So kam es, dass der Nutzen zunächst den Nachdruckern in Lyon zu

---

1) Für später vergl. Denis, Buchdruckergesch. Wiens S. 121.

Gute kam. Aldus selbst war schon gestorben, als Glarean an Zwingli den 19. Oct. 1516 schrieb[1]): „Hiernächst darf ich nicht unbemerkt lassen, dass gerade zu dieser Stunde Wolfgang Lachner, unseres Frobenius Schwiegervater, aus Venedig einen ganzen Leiterwagen voll Classiker von den besten Aldiner Ausgaben[2]) kommen lässt. Willst Du etwas davon haben, so sag' es geschwind, und schick mir baar Geld. Denn kaum langt eine solche Gallion an, so stehen immer ihrer dreyssige für einen da und fragen nur: Was kostet's? und katzbalgen sich noch darum. Und kurz das Gelust nach solchen Schätzen ist einer ordentlichen Raserey ähnlich und befällt zum Theil auch Leuthe, die von solchen Büchern denn doch gar keinen Gebrauch machen, und sie auch nicht einmal verstehen würden." —

Der Nachdruck der Aldinischen Ausgaben, welcher seinen Mittelpunkt in Lyon hatte und dessen Werkstätten bis nach Venedig selbst hineingereicht zu haben scheinen, wurde trotz der Privilegien gegen den Nachdruck ausgeübt, weil diese räumlich zu beschränkt waren oder ihr Schutz in den Händen der Kirche lag, welche nur in besonderen Fällen ein eigenes Interesse dabei hatte. Aldus hatte es nicht versäumt, sich nach Privilegien gegen den Nachdruck umzuthun. Es war bereits vor ihm üblich gewesen, sich solche auszuwirken, und zwar that man es zunächst bei dem Staate, in welchem man ansässig war, für das Gebiet dieses Staates. Schon 1469 hatte der Senat von Venedig dem Johann von Speyer, welcher die Buchdruckerkunst in Venedig eingeführt und eben Cicero's epistolae familiares gedruckt hatte, ein

---

1) Fuerslin's Schweiz. Museum VI. S. 611. Abgedr. in Stockmeyer und Reber, Beitr. z. Basler Buchdruckergesch. S. 86. Kirchhoff, Beitr. I. S. 76.

2) Bei Stockmeyer u. Reber: „nach den besten Aldiner Ausgaben."

sehr weit gehendes Privilegium [1]) gegeben, durch welches jedem Anderen die Ausübung der Buchdruckerkunst in der Stadt Venedig und ihrem Gebiet, und ebenso ganz allgemein die Einfuhr im Ausland gedruckter Bücher auf die Zeit von 5 Jahren verboten wurde, bei Strafe der Confiscation des Druckerei-Materials und der gedruckten Bücher. Johann von Speyer konnte den Vortheil dieses Privilegs nicht mehr geniessen, da er gleich darauf starb, und in dieser Allgemeinheit für die Ausübung der Buchdruckerkunst überhaupt wurde später kein Privilegium mehr ertheilt. Aldus liess sich schon 1495 für den ersten Band des Aristoteles ein Privilegium vom Senate geben, bedeutungsvoller aber wurde für ihn die ganze Privilegienfrage erst zu der Zeit, als er die Sammlung lateinischer und griechischer Schriftsteller in dem kleinen Format herausgab. 1501 erschien zuerst der Virgil in diesem Format und 1502 erhielt Aldus vom Venetianischen Senat das folgende Privilegium [2]):

„.. Nachdem Aldus Manutius Romanus, ein Mann von ausgezeichnetem Charakter und Wissen lange Zeit unter uns in dieser Stadt gelebt und mit Gottes Hilfe eine grosse Reihe von griechischen und lateinischen Büchern nach sorgfältigster und fleissiger Durchsicht zum Druck befördert hat, und zwar in beiden Sprachen, mit Typen, welche so sinnreich ausgedacht und verschlungen sind, dass sie wie Handschrift aussehen, zur Bewunderung und Freude für alle Gelehrte, so hat derselbe, um der Herausgabe von lateinischen und griechischen Büchern noch immer mehr obliegen und dieselben zum allgemeinen Besten der gelehrten Welt sorgfältig bei sich drucken und erscheinen lassen zu können, das ergebenste Ansuchen an uns gestellt, es möge jedem Anderen auf Venetianischem Gebiete verboten werden, griechische Buchstaben zu schneiden oder nachzuschneiden, und griechische Werke zu drucken, ebenso diejenigen lateinischen Schriftcharaktere, welche man Cursiv

1) Abgedr. in Pellegrini, della prima origine della stampa in Venezia. Ven. 1794. S. 7.

2) Renouard, S. 504. Didot, S. 479. Das Privilegium ist dem 1. Bd. der Ovid-Ausgabe in 8⁰ von 1502 vorgedruckt. Aber auch auf den vorausgegangenen 8⁰-Ausgaben werden Privilegien erwähnt.

und Canzlei nennt[1]), zu schneiden, ganz oder ähnlich nachzuschneiden resp. schneiden zu lassen, Bücher mit solchen Schriften zu drucken oder, wenn sie anderswo gedruckt sind, zu verkaufen; ferner diejenigen Werke, welche Aldus bereits gedruckt hat oder in Zukunft drucken wird, ungestraft nachzudrucken oder, wenn sie in fremden Ländern und Städten nachgedruckt worden sind, in Venetianisches Gebiet zum Verkauf einzuführen, von jetzt an auf die Zeit von 10 Jahren, bei Strafe der Confiscation des Werks[2]) oder der Exemplare, und einer Geldstrafe von 200 Ducaten für jeden einzelnen Fall der Nachbildung." . . . „Wir aber haben nach reiflicher Erwägung und in Rücksicht auf die Verdienste von Aldus sein Ansuchen, wie es gestellt worden ist, bewilligt" etc.

Aldus hatte also in einer Eingabe selbst bezeichnet, wofür ihm ein Schutz gegen Nachbildung gewährt werden solle, damit er seine Arbeit fortsetzen könne, und der Senat hatte seinen Wünschen einfach entsprochen. Der gewährte 10jährige Schutz bezog sich auf Zweierlei:

1) auf besondere Schriftgattungen, mit welchen irgend welche Werke gedruckt werden konnten, und zwar auf die griechische Schrift ganz allgemein und von den lateinischen Schriften auf die sogen. Cursiv (mit diesen oder ähnlichen Schriften sollten in dem Venetianischen Gebiet überhaupt keine Bücher ausser durch Aldus gedruckt und keine von auswärts eingeführt werden);
2) auf jedes von Aldus mit irgend einer Schriftgattung gedruckte oder noch zu druckende Werk.

Die Schutzfrist selbst lief, wenn sie nicht erneuert wurde, nach 10 Jahren ab, sodass auf die später erscheinenden Bücher eine immer geringere Schutzfrist entfiel.

Nun war aber Italien ein Conglomerat von vielen kleinen Staaten, deren oft mehrere an einander grenzten, und der Absatz, welchen Aldus im Venetianischen selbst fand,

---

1) „quos vulgo cursivos, et cancellarios dicunt."
2) „operis et artificii."

war so klein, dass er durchaus daran denken musste, auch von anderen Staaten Privilegien zu erhalten. Bei den einzelnen Regierungen darum nachzukommen, würde ein langwieriges und vielleicht erfolgloses Unternehmen gewesen sein. Aber die ganze Christenheit hatte ja ausser den verschiedenen weltlichen Herrschern ein gemeinsames geistiges Oberhaupt, den Papst, welcher noch dazu in Italien über ein nicht unbedeutendes Gebiet die weltliche Herrschaft ausübte und da, wo sein weltlicher Arm nicht hinreichte, jedenfalls mit Kirchenstrafen drohen konnte. Aldus suchte also auch bei Papst Alexander VI. um ein Privilegium nach und erhielt dasselbe unter dem 17. Dec. 1502 [1]). Dasselbe verordnete:

... „Niemand soll in einem Zeitraum von 10 Jahren, von Erscheinen eines jeden Buches an gerechnet, was von Aldus in griechischer oder lateinischer Sprache gedruckt worden ist, ein solches mit derselben oder ähnlicher Schrift aus eigenem Antrieb oder auf Anregung anderer, auch der vornehmsten Personen, unter irgend welcher Gestalt nachdrucken oder irgendwie nachdrucken lassen dürfen, bei Strafe der Excommunication für alle Buchdrucker, welche in Italien ihre Kunst ausüben, und ausserdem noch der Confiscation der so gedruckten Bücher für alle diejenigen, welche in der Stadt Rom und den dem Papst mittelbar oder unmittelbar untergebenen Territorien wohnen. Gleiche Strafe soll alle Buchhändler treffen, bei welchen besagte Bücher, auch wenn sie ausserhalb Italiens gedruckt worden sind, vorgefunden werden.“ ....

Durch das päpstliche Privilegium wurden also die einzelnen Werke auf die Dauer von 10 Jahren nach dem Erscheinungsjahr eines jeden geschützt, jedoch nur die lateinischen und griechischen. In dem Privilegium steht nur a tempore cuiusvis libri tam graeci quam latini ab eodem Aldo impressi und nicht noch imprimendi; es bleibt zweifelhaft, ob auch die künftigen Druckwerke jedes noch 10 Jahre nach seinem Erscheinen oder wenigstens bis zum

---

1) Renouard, S. 505.

Ablauf der nächsten 10 Jahre geschützt sein sollten, was man nach dem ganzen Sinn des Privilegiums annehmen muss. Es würden sonst gleich die zunächst erscheinenden Werke vogelfrei gewesen sein. Jedenfalls hörte nach 10 Jahren das Privilegium für die damals schon gedruckten Bücher auf und Aldus sah sich nach Ablauf dieser Zeit genöthigt, ein neues Privilegium von dem neuen Papst, Julius II., zu erwirken. Er erhielt es am 27. Jan. 1513 [1]). In diesem ist die Schutzfrist nicht mehr auf 10, sondern auf 15 Jahre festgestellt. Innerhalb dieses Zeitraums [2]) sollen alle aus der Druckerei von Aldus künftig hervorgehenden griechischen und lateinischen Werke und ausserdem als Schriftgattung die Cursivschrift geschützt sein. Die Einfuhr wird ebenfalls verboten, und das Privilegium erstreckt sich auf die ganze Christenheit, unter Androhung der grossen Excommunication gegen Zuwiderhandelnde, und für die Bewohner des Kirchenstaats ausserdem noch einer Strafe von 500 Ducaten und Confiscation der betreff. Werke.

Dieses Privileg wurde durch den bald folgenden Papst Leo X. unter dem 28. Nov. 1513 erneuert und schärfer gefasst. Während von den beiden vorausgegangenen päpstlichen Privilegien das erste nur von den bereits gedruckten, das zweite nur von den künftig zu druckenden Werken spricht, umfasst das Privilegium Papst Leo's X. ausdrücklich sowohl die gedruckten als auch die noch zu druckenden griechischen und lateinischen Werke in Aldinischen Typen und bestimmt als Schutzfrist je 15 Jahre für jedes Werk nach seinem Erscheinen. Denselben Schutz soll die Cursivschrift

---

1) Renouard, S. 506.

2) „ne quae posthac quindecim annis durantibus à data praesentium inchoandis et successive finiendis et graece et latine imprimenda duxeris librorum volumina imprimere“ etc.

als Schriftgattung geniessen [1]). Die Strafen sind dieselben wie bei dem Privilegium Papt Julius' II. Am Schluss folgt eine vertrauensvolle Ermahnung an Aldus, mässige Preise zu machen, worauf man sich bei seinem ganzen Charakter wohl verlassen dürfe.

Die Bekanntmachung der päpstlichen Privilegien geschah durch Anschlag an den Kirchen und päpstlichen Regierungsgebäuden.

Obgleich Aldus schon im J. 1502 die Privilegien des Senats von Venedig und Papst Alexander's VI. erhalten hatte, durch welche auch die Einfuhr ausländischer Nachdrucke verboten wurde, hielt er es für nothwendig, sich noch besonders gegen die Nachdrucker in Lyon zu wehren, welche sofort die Absatzfähigkeit der kleinen Octavausgaben erkannt und sich des Geschäfts bemächtigt hatten. Er druckte also ein grosses Placat mit folgendem Inhalt [2]):

„Seitdem ich angefangen habe, gute Bücher für die gelehrte Welt herzustellen, habe ich es ausschliesslich für meine Aufgabe gehalten, dafür zu sorgen, dass die besten lateinischen und griechischen Werke in möglichst correcten Ausgaben aus unserer Academie hervorgehen sollten, und alle Welt zur Pflege der Wissenschaften und Künste mit unserer Hilfe angeregt würde. Die Sache kam aber ganz anders. . . Denn erstens ging der Krieg los, Gott weiss durch welches Missgeschick, gerade zu der Zeit, als ich meine mühevolle Arbeit begann, und hat bis heute noch nicht aufgehört, sodass die Wissenschaft mit dem Schwerte um die Herrschaft zu streiten scheint. Dann habe ich bereits 4 Mal in unserer Druckerei eine Verschwörung der Leute und Arbeiter durchzumachen gehabt, die sich von der Habsucht verleiten liessen, dieser Wurzel alles Uebels. Ich habe sie aber mit Gottes Hilfe so gebändigt, dass sie ihre Treulosigkeit schwer bereuen. Schliesslich, das hatte gerade noch gefehlt, wurden in der Stadt Lyon unsere Ausgaben nachgedruckt, und unter meinem Namen in die Welt geschickt. Absichtlich war kein Name des Druckers, kein Ort, wo die Bücher gedruckt waren, genannt, um ahnungslose Käufer

1) Es durften also von anderen Druckern überhaupt keine Werke mit dieser Schrift gedruckt werden.

2) Didot S. 482.

zu täuschen und durch die Aehnlichkeit der Schrift, sowie das handliche Format zu dem Glauben zu bringen, dass die Bücher bei uns in Venedig herausgegeben wären. Um also den daraus entstehenden Schaden von den Lesern abzuwenden, von mir selbst Schaden und Schande zugleich, wünsche ich durch dieses Circular Jedermann vor Täuschung zu warnen und lasse zu diesem Zweck bestimmte Unterscheidungsmerkmale im Nachstehenden folgen. Soviel mir bekannt, sind bis jetzt in Lyon mit ganz ähnlichen Schriften gedruckt worden der Virgil, Horaz, Juvenal und Persius, Martial, Lucanus, Catull mit Tibull und Properz, ferner Terenz [1]). Ueberall ist weder der Drucker, noch der Druck-Ort, noch die Jahreszahl genannt, während in unseren Ausgaben regelmässig steht: Venetiis in aedibus Aldi Ro., in dem und dem Jahr. Ebenso fehlt das Druckerzeichen, während auf unseren Ausgaben der Delphin ist, welcher sich um den Anker herumschlingt, wie unten zu sehen. Das Papier ist schlechter und hat einen sonderbaren Geruch [2]). Die Schrift hat für den, der sie genauer betrachtet, einen gewissen, ich möchte sagen französischen Beigeschmack, die grossen Buchstaben sind auffallend hässlich. Dazu kommt, dass die Consonanten nicht mit den Vocalen verbunden sind, sondern einzeln stehen; in unseren Ausgaben ist es gerade bemerkenswerth, dass die Buchstaben mit einander verschlungen sind, wie bei einer Handschrift. Schliesslich lässt sich an den nachstehenden Druckfehlern leicht erkennen, dass die Bücher nicht von mir herrühren:" . . . . (Es folgt hier die Aufführung einer Reihe von Druckfehlern und anderer Abweichungen, worauf Aldus mit den Worten schliesst:) „Wie mühevoll meine Arbeit auf diesem Gebiete ist, mögen sich die überlegen, die es verstehen. Sicher ist, dass ich Tag und Nacht dabei zubringe. Das Vorstehende habe ich drucken lassen, damit Jeder, der solche Bücher in Taschenformat kaufen will, vor Täuschung bewahrt wird und leicht unterscheiden kann, ob sie bei uns in Venedig gedruckt worden sind oder in Lyon."

Diese Erklärung von Aldus war eine zweischneidige Waffe. Machte er das Publicum auf die Unterscheidungsmerkmale der Nachdrucke aufmerksam, so konnte es auf der andern Seite nicht fehlen, dass auch die Nachdrucker davon

---

1) Terenz war von Aldus noch nicht gedruckt; die Nachdrucker von Lyon hatten aber auch gleich eine Ausgabe von Terenz nach Muster der Aldinischen Ausgaben mit veranstaltet. Aldus spricht davon selbst in dem Verzeichniss der Druckfehler.

2) „nescio quid grave olens."

Notiz nahmen und die fehlerhaften Seiten durch Cartons ersetzten oder bei neuen Auflagen die Fehler vermieden. Jedenfalls folgten trotz aller Privilegien die Auflagen der Nachdrucke rascher auf einander als die der Aldinischen Original-Ausgaben, welche erst nach 10 und mehr Jahren neue Auflagen erlebten. Es war unglücklich für Aldus, dass er wenige Jahre, nachdem die ersten Bände seiner Octav-Ausgaben erschienen waren, durch die Kriegsunruhen, wie Eingangs erwähnt, wiederholt genöthigt war, das Geschäft auf längere Zeit zu verlassen. Jedermann weiss, wie leicht bei nur kurzer Unterbrechung des Geschäfts die mühsam gesponnenen Fäden reissen, und wie schwer es hält, einen verlorenen Vortheil wieder einzubringen. Auch dieser Umstand mag dazu beigetragen haben, den Nachdruckern das Geschäft zu erleichtern und Aldus den Nutzen entgehen zu lassen, welchen er von seiner glücklichen Idee mit Recht erwarten durfte.

So fehlte es Aldus bei seiner fruchtbaren Thätigkeit, welche wir in Kurzem darzustellen versucht haben, nicht an Hindernissen und unglücklichen Schicksalen. Aber alle Enttäuschungen vermochten nicht den Eifer zu lähmen, mit welchem er alsbald wieder an seinem Arbeitstisch sass, um neue Ausgaben vorzubereiten und zu corrigiren. 1512 hatte er wieder angefangen zu arbeiten, und in den wenigen Jahren bis zu seinem Tode im Februar 1515 erschienen noch der Athenaeus, Hesychius, Pindar, Plato, die Sammlung griechischer Redner, Suidas und eine Reihe anderer Werke. Es schien, als wenn der jugendliche Feuer-Eifer, mit welchem er seine Lebensaufgabe erfasst hatte, noch einmal in ganzer Stärke vor seinem Tode zurückkehrte. Mit dem Bewusstsein der eigenen Kraft verband sich wohl die unbewusste Furcht, dass Vieles, was ihm noch möglich war, zum allgemeinen Besten an das Tageslicht zu fördern, nach seinem Austritt

aus dem menschlichen Wirkungskreis lange Zeit unbenutzt liegen bleiben würde. So tief hatte er sich wieder in seine Arbeiten versenkt, dass ihm in seinen alten Tagen jede gutgemeinte Störung zum Aerger wurde. „Ausser tausend anderen Dingen,“ schreibt er in seiner Widmung von Cicero's libri oratorii (1514) an Navagerus, „stört mich zweierlei fortwährend in meinen Arbeiten: Erstens alle Minuten ein Brief von irgend einem Gelehrten, wer weiss woher, und wenn ich immer darauf antworten wollte, so hätte ich weiter nichts zu thun als Tag und Nacht Briefe zu schreiben; zweitens persönliche Besuche; die Einen wollen mich nur begrüssen, Andere möchten wissen, was es Neues bei mir gibt; Andere, und das sind bei weitem die Meisten, kommen nur, weil sie sonst nichts zu thun haben. Wir gehen zu Aldus, sagen sie in diesem Fall. Da kommen sie dann an, sitzen und gähnen mir was vor. Ich will gar nicht von denen reden, welche ein Gedicht oder etwas Prosaisches vorzutragen haben, was sie natürlich bei mir gedruckt zu sehen wünschen, meistens öde, ungehobelte Sachen. — Schliesslich sind mir diese Störungen doch zu lästig geworden, und ich habe angefangen, sie mir vom Halse zu schaffen. Denen, welche an mich schreiben, antworte ich entweder gar nicht, wenn nicht viel darauf ankommt, oder, wenn es von Interesse ist, nur ganz lakonisch. Und weil ich das nicht aus Stolz oder Geringschätzung thue, sondern einzig aus dem Grunde, um alle Zeit, die mir zu Gebote steht, auf die Herausgabe guter Bücher verwenden zu können, so muss ich darum bitten, dass es mir Niemand übel- und anders aufnimmt, als wie es gemeint ist. Für diejenigen aber, welche um mich zu begrüssen oder aus einem anderen Grunde zu mir kommen, habe ich zur Warnung, damit sie mir in der Folge nicht lästig werden und mich zur Unzeit in meinen Arbeiten und Studien stören, eine Inschrift an der Thür meines Zimmers

angebracht, welche sich wie eine öffentliche Bekanntmachung ausnimmt und also lautet: Wer du auch bist, du wirst von Aldus dringend gebeten, in Kürze Dein Anliegen vorzubringen und alsbald wieder zu gehen; es sei denn, Du wolltest wie Hercules dem müden Atlas beistehen, denn Arbeit gibt's hier immer, für Dich und Alle, welche den Fuss hereinsetzen."

Ungefähr 1 Jahr vor seinem Tode hatte Aldus sein Testament[1]) gemacht. Er wollte in Carpi begraben werden und überliess das Nähere seinen einstigen Zöglingen, dem Fürsten Alberto und dessen Bruder Lionello. Bezüglich seiner Hinterlassenschaft aber traf er folgende Bestimmungen: Von dem ganzen Vermögen, beweglichen und unbeweglichen, was seinem Schwiegervater und ihm zusammen gehöre, falle vertragsmässig auf ihn selbst der fünfte Theil. Wieviel dieser 5. Theil des gemeinschaftlichen Vermögens in Wirklichkeit ausmache, wisse er nicht, und es solle daher nach seinem Tode ein Inventarium gemacht werden über Alles, was sie besässen, und ebenso eine sorgfältige Aufstellung der Geschäftsbilanz mit den Forderungen u. s. w. Sein Schwiegervater werde sich dieser Arbeit gewiss gern unterziehen. Nachdem dies geschehen, solle der besagte ihm selbst zukommende 5. Theil so schnell als möglich veräussert und aus dem Erlöse Land und Grundbesitz im Gebiete von Carpi gekauft werden. Es wird dann weiter der Wittwe der Niessbrauch des hinterlassenen Vermögens zugesichert, bis alle Söhne das 25. Jahr vollendet haben. Ausserdem verbleibt der Wittwe ihre Mitgift von 460 Ducaten und Alles, was ihr Aldus bei seinen Lebzeiten an Schmuck und Kleidern geschenkt hat. Die Tochter Alda, welche im Franziskanerkloster zu Carpi erzogen werden soll, hat, wenn sie sich dann

---

1) Didot S. 392.

in ihrem 16. Jahre entschliesst, dort zu bleiben, 300 Ducaten zu bekommen, wenn sie dagegen austritt, 600 Ducaten. — Zwölf näher bezeichnete Jungfrauen erhalten je 25 Ducaten. Alles übrige Vermögen mit Ausnahme von 2 kleineren Legaten in Büchern fällt in gleichen Theilen an die 3 Söhne Manuzio, Antonio und Paulo [1]).

Verdient hatte Aldus nur mässig in den 25 Jahren seiner geschäftlichen Thätigkeit, aber sein Leben war reich gewesen in dem Streben, was ihn ausfüllte, in der Arbeit, welche er zum Besten der ganzen Welt zu thun glaubte, es war auch reich gewesen in der Anerkennung, welche ihm schon von seinen Zeitgenossen weit und breit entgegengetragen wurde. Um die Schwierigkeiten zu begreifen, sagt sein letzter Biograph Ambr. Firmin-Didot [2]), mit welchen er zu kämpfen hatte, so vergegenwärtige man sich nur die politische Lage Europas zur Zeit, als er in seine Thätigkeit eintrat. Am

1) Aus dem Legate, welches Aldus für seine Tochter aussetzte und welches höchstens 600 Ducaten betrug, könnte man vermuthen, dass er selbst den auf jeden Sohn fallenden Antheil auch nicht viel höher als auf 600 Ducaten schätzte. Er würde dann, wenn man die 300 Ducaten für die Jungfrauen hinzurechnet, den Werth seines Geschäftsantheils auf ca. 2700 Ducaten (= 27000 Mark nach jetzigem Werthe) veranschlagt haben. Nicht unwesentlich höher schätzte aber der Sohn Paulus Manutius den Betrag der väterlichen Hinterlassenschaft. In einem Briefe an seinen Bruder Manuzio aus dem Jahr 1542 (Lettere Manuz. S. 1) stellte er diesem vor, dass es endlich einmal zu einer Theilung oder Vergleichung bezüglich der väterlichen Erbschaft kommen müsse. Zunächst wolle er seinen Antheil am Grundbesitz verkaufen und er würde ihn eventuell auch für 400 Ducaten hingeben. Er schlage aber den beiden Brüdern vor, ein Abkommen in der Art zu treffen, dass diese ihm den Grundbesitz ganz überliessen und er dagegen auf seinen Antheil am Uebrigen (dem Geschäft) verzichte. Er schätzte also den ererbten Grundbesitz auf mindestens 1200 Ducaten und musste, wenn der Vorschlag billig sein sollte, das Uebrige auf 2400 Ducaten veranschlagen, was eine Gesammtsumme von ca. 3600 Ducaten ausgemacht haben würde. Zu dieser Summe würden noch hinzuzurechnen sein die 600 Ducaten für die Schwester Alda, welche sich inzwischen verheirathet hatte, und die 300 Ducaten für die 12 Jungfrauen, sodass man im Ganzen auf 4500 Ducaten oder ca. 45000 Mark nach unserem Gelde kommen würde.

2) Didot, Introd. S. XLVI.

Ende des 15. Jahrh. war ganz Europa in fieberhafter Bewegung. Die moderne Gesellschaft fing an, in ihren Windeln zu strampeln. Ueberall politische Kämpfe, religiöse Streitigkeiten, die Dialektik bemüht, den freien Gedanken zu erdrücken, welchen das wiedererwachende Alterthum entfesselte. Aldus sagt selbst, er beginne sein Unternehmen zu einer Zeit, in welcher die Waffen einem geläufiger seien als Bücher, aber er kümmert sich nicht darum. Er hatte das seltene Glück, wohlwollende Freunde und uneigennützige Mitarbeiter zu finden, und es bedurfte in der That ausser der eigenen Arbeit eines gemeinsamen, lebendigen Zusammenwirkens, um das ganze Räderwerk in Bewegung zu halten, was man zur Herausgabe eines griechischen Buches brauchte. Die griechischen Handschriften waren schwer zu finden und ihr Werth oft zweifelhaft. Aldus musste immer mit einer Reihe von Gelehrten und Abschreibern in allen möglichen Ländern in Verbindung stehen. Die philologische Kritik war erst in den Kinderschuhen und bei dem grössten Scharfsinn konnte man leicht getäuscht werden. Man darf sich daher nicht wundern, wenn hier und da ein Fehler oder eine Ungenauigkeit stehen blieb. Das Gesammt-Resultat bleibt immer dasselbe, dass Aldus der Wissenschaft und Bildung einen hervorragenden Dienst geleistet hat, indem er zum ersten Mal griechische Ausgaben der bedeutendsten griechischen Schriftsteller veranstaltete, Ausgaben, welche zum Theil bis in die neueste Zeit einen Werth behalten haben.

Auch die technische Ausführung bot Schwierigkeiten jeder Art, da alle vorherigen Versuche, griechischen Text zu drucken, höchst mangelhaft geblieben waren. Es mussten griechische Typen erfunden und Buchstaben geschnitten werden jeder Art, die auf die mannigfachste Weise durch Ligaturen mit einander verbunden wurden, um möglichste Aehnlichkeit mit den schönen Handschriften zu erreichen. Es

galt, mit ängstlicher Genauigkeit den Satz und die Correktur zu überwachen, oft bösem Willen und Unzufriedenheit unter den Arbeitern zu begegnen, die eigene Ruhe zu opfern und sich durch nichts entmuthigen zu lassen. — Neben der griechischen Schrift, welche nach Aldus' Ideen hergestellt wurde, erfand er einen eigenen Schnitt für die lateinische (Cursiv), welche nach ihm genannt und seitdem fortwährend gebraucht wurde. Alle seine Drucke trugen den Stempel der Sauberkeit und sorgfältiger, vollendeter Ausführung.

Wir verdanken Aldus einen anderen, höchst wichtigen Fortschritt, die Einführung des kleinen Formats, wodurch die Herstellungskosten und die Preise der Bücher verringert wurden. Es kam dieser Fortschritt dem gewaltigen Drange nach Wissen zu Gute, welcher die Geister erfüllte. „Mit dieser einzigen Neuerung,“ sagt Didot, „that Aldus mehr für die Verbreitung der Wissenschaft, als es die grösste Gelehrsamkeit vermochte.“

So wird Aldus ein ehrenvoller Platz in der Geschichte der Buchdruckerkunst, des Buchhandels und der Wissenschaft immer erhalten bleiben. Die Liebe zur Wissenschaft trieb ihn in eine praktische Laufbahn. Sie blieb auch für sein geschäftliches Leben der Stern, unter welchem er arbeitete und der noch jetzt über seinem Andenken leuchtet.



III.

Aus den Briefen von Paulus Manutius

an seinen Sohn Aldus den Jüngeren.




ls Aldus Manutius starb, war sein Sohn Paulus Manutius ein Knabe von ungefähr 3 Jahren. Das Geschäft wurde einstweilen von dem Schwiegervater Andreas und dessen beiden Söhnen fortgeführt. Im Jahre 1529 starb auch der alte Andreas, und es entstanden Streitigkeiten zwischen seinen Söhnen und denen von Aldus, in deren Folge die Druckerei geschlossen blieb bis 1533. In diesem Jahre übernahm Paulus Manutius ihre Leitung für Rechnung der beiderseitigen Erben und unter der Firma „in aedibus haeredum Aldi et Andreae Asulani soceri".

„Als mein Vater gestorben war," schreibt er im Jahre darauf[1]), „und ich kaum in die Welt hineingesehen hatte, ging die Leitung der Druckerei wie von selbst an diejenigen über, die mit uns verwandt, aber im Streben ganz verschieden waren; und statt den Ruf des Hauses zu mehren, liessen sie ihn mitten in seinem Siegeslauf im Stich. Alles schien zu verderben und stürzte rückwärts zusammen, wie Virgil sagt. Wenn ich nur daran denke, so möchte sich mir das Herz im Leibe umdrehen. Von Schmerz erfüllt stürzte ich mich in diesen Beruf, obgleich meine ganze Natur sich gegen denselben sträubt. Lange bleibe ich nicht dabei, aber jetzt

1) An Hieron. Siripando. Renouard, S. 521.

liegt mir Alles daran, schnell etwas Tüchtiges herauszubringen, um den Schaden wieder gut zu machen. Das ist der Grund, warum ich mich wegen Cicero etc. an Dich wende, und ich thue es um so ungenirter, weil es sich nicht bloss um mein Interesse handelt, sondern um den Ruf und das Ansehen unseres Vaterlands. Es wäre doch schmählich, wenn wir vom Ausland überflügelt würden, und ich selbst, ich spanne alle meine Kräfte an, um durch Studium und angestrengte Arbeit für Italien das Ansehen zurückzuerobern, was es von Alters her gehabt hat, eines Stapelplatzes von Kunst und Wissenschaft. Wenn mir dies, wie ich hoffe, gelingt, dann werde ich mit Freuden der Buchdruckerkunst Lebewohl sagen und mich ganz in meine Studien versenken."

So schlimm, wie Paulus Manutius die Lage hier schildert, war sie allerdings in der ersten Zeit nach Aldus' Tod nicht gewesen, weil der alte Andreas noch sein Möglichstes that, das Geschäft in der alten Bahn weiterzuführen, und viele Publicationen durch Aldus schon vorbereitet waren, welche nach seinem Tode noch erschienen. Der Impuls, welchen ein Geschäft durch seinen energischen Leiter bekommen hat, wirkt ja auch nach dessen Tod eine Zeit lang fort, bis erst nach und nach der Gang des Werks langsamer wird und ohne neue Anregung allmählig aufhört.

Paulus Manutius liess bereits 1533 Cicero's libri oratorii erscheinen, wie denn Cicero sein Lieblingsschriftsteller blieb, dessen Herausgabe er einen grossen Theil seines Lebens widmete. Das Geschäft erhielt neues Ansehen, denn Paulus Manutius war seiner gründlichen Bildung und Gelehrsamkeit wegen weithin bekannt und seine Ausgaben lateinischer Classiker konnten von vornherein einer guten Aufnahme sicher sein. Er erhielt Ende der 30er Jahre einen Ruf an den Lehrstuhl der Eloquenz nach Padua und einen gleichen in Venedig selbst, schlug aber beide aus.

Im Jahre 1540 löste sich das Verhältniss mit dem anderen Zweige der Familie immer weiter und die Firma wurde einfach „Aldii filii“. Indessen behielten die Vettern noch einen Antheil am Geschäft, aber die Leitung verblieb Paulus Manutius. 1546 heirathete er Caterina Odoni, welche ihm das Jahr darauf einen Sohn Aldus schenkte.

Wiederholt war Paulus in Rom gewesen (1535 und 43), wo er Freunde gefunden hatte und wohin ihn Neigung und Studien zogen, während die Verhältnisse in Venedig immer verwickelt und unerquicklich für ihn blieben. Von Neuem trat der Gedanke, nach Rom überzusiedeln, an ihn heran, als er im J. 1555 in Bologna war, um seinen Bruder Antonio bei der Errichtung einer Druckerei zu unterstützen. Er schwankte zwischen Rom, Bologna und Ferrara, von wo ihm ebenfalls vortheilhafte Anerbietungen wegen Errichtung einer Druckerei gemacht worden waren, und entschied sich noch einmal, in Venedig vorläufig zu bleiben.

Was ihn diesmal in Venedig zurückhielt, war wahrscheinlich die Gründung der „Academia Veneziana“ oder „della Fama“ durch den Senator Badoara (1556), wie sich später herausstellte eine Gründung im modernen Sinne des Worts. Es sollte dies eine allgemeine Academie der Wissenschaften werden, ihre Mitgliederzahl belief sich auf etwa 100 Personen, und Paulus Manutius erhielt die Leitung des Druckereiwesens, was sich übrigens neben der Aldinischen auch auf andere Druckereien erstreckte. Das nöthige Geld machte Badoara durch Wechsel flüssig, welche er später nicht bezahlen konnte. Im Frühjahr 1561, etwa 2 Jahre nach Eröffnung der Academie, machte er Bankerott und noch 2 Jahre später war auch die Academie wieder eingegangen.

Da kam in der Zwischenzeit (1561) eine Aufforderung von Papst Pius IV. an Paulus Manutius, er möge nach Rom kommen und sich dort der Herausgabe der Kirchenväter und

anderer christlicher Schriftsteller widmen. Es wurde ihm ein Gehalt von 500 Ducaten und die Hälfte des Reinertrags aus den verkauften Werken angeboten. Druckerei-Einrichtung und Herstellungskosten der zu druckenden Werke sollten vom Papst getragen werden. Der Vertrag lief vorläufig auf 12 Jahre. Paulus Manutius zögerte jetzt nicht lange, dem Rufe zu folgen, ging nach Rom, liess aber die Familie einstweilen in Venedig.

Die Druckerei in Venedig wurde inzwischen zwar weiter betrieben, aber schwach, denn Aldus der Jüngere war noch zu jung, um wirksam eingreifen zu können, und leider auch bei all' seinen Fähigkeiten zu nachlässig.

Aus der Zeit des Aufenthalts von Paulus Manutius in Rom ist uns eine Sammlung von Briefen, an seinen Bruder Manutius in Asola, die meisten aber an seinen Sohn Aldus, erhalten [1]). Abgesehen von ihrem Werthe für die Lebensgeschichte des Schreibers enthalten viele derselben Andeutungen über geschäftliche Verhältnisse und Beziehungen, welche unser Interesse in Anspruch nehmen und die nachstehende Auswahl und Uebersetzung veranlasst haben.

1.

(Paulus M. an seinen Bruder Manutius in Asola. Rom d. 15. Aug. 1561, kurz nach seiner Uebersiedelung nach Rom. Lettere Manut. S. 57.)

... „Bis jetzt befinde ich mich Gott sei Dank recht wohl. Die grösste Hitze ist bereits vorüber, und im October denke ich Aldus nach Rom kommen zu lassen, damit keine Zeit mit ihm verloren wird. Er hat Verstand und weiss ziemlich viel für sein Alter, aber es fehlt noch der rechte Eifer, wie ich ihn hatte. Cateruzza [2]) soll diesen Winter noch in Ve-

1) Lettere di Paolo Manuzio copiate sugli autografi esistenti nella biblioteca Ambrosiana. Par. (Renouard) 1834.

2) Paulus M.' Frau.

nedig bleiben, aus verschiedenen Gründen, hauptsächlich aber, weil ich hier erst Alles in Ordnung bringen will, ehe ich sie kommen lasse. . . . Was die Idee betrifft, meine eigenen Bücher und Ausgaben auch in Zukunft bei Euch in Venedig drucken zu lassen, so hat mir der Papst bei unserer zweiten Unterredung gesagt, er kenne mein grosses Ansehen in Sachen der allgemeinen Bildung und habe mich allerdings nicht allein wegen der theologischen Bücher, sondern auch wegen derjenigen aus meinem eigenen Fach berufen. Ich konnte nur erwiedern, dass mir dies sehr erwünscht wäre und dass ich die Gelegenheit mit Freuden ergreifen würde, Italien den guten Ruf in der gebildeten Welt zu erhalten, welchen mein Vater begründet hat. Ich werde daher Alles hier drucken lassen müssen. Und da der Papst die ganzen Unkosten bestreiten will, so will er auch, dass die Bücher sehr wohlfeil verkauft werden. Voraussichtlich wird der Buchhandel in Venedig sehr darunter leiden, wenn die Bücher hier mit der äussersten Correktheit, auf gutem Papier, mit meinem Namen und mit päpstlichen Privilegien gedruckt und dann sehr billig verkauft werden, und die Buchhändler in Venedig werden sich wohl zu früh über meinen Weggang gefreut haben, wenn sie hoffen, ich würde nun die Classiker liegen lassen und sie könnten sich selber über sie her machen und der Eine das, der Andere jenes drucken. Sie haben die Rechnung ohne den Wirth gemacht. Im Gegentheil, ich kann Dir sagen, ich habe Aldus nur in Venedig gelassen, um den Betrieb dort noch ein Paar Monate in der Druckerei hinzuziehen, bis wir hier anfangen können. Es ist ein Leidwesen, dass Aldus mein Einziger ist und ein vorzeitiger Tod mir in 10 Monaten meine beiden kleinen Söhnchen genommen hat[1]). Ich denke oft mit bitterem Schmerz an sie zurück, wenn ich

1) Girolamo (starb 1559 im Alter von 7 Jahren) und Ottavio.

auch weiss, dass sie im Paradiese sind, wohin der liebe Gott uns ebenfalls führen möge.

Dem Wunsche der Signori also zu entsprechen und auch in Venedig zu drucken, wie ich das machen soll, weiss ich ganz und gar nicht. Ich bin jetzt im Dienste des Papstes und habe von ihm Alles erhalten, was ich nur verlangt habe. Ich höre sogar von einigen Cardinälen, dass der Papst entschlossen war, mich unter allen Umständen hierher zu bringen, und dass er mir noch viel mehr zugestanden haben würde. Ich bin aber von Haus aus viel zu bescheiden, um mehr zu verlangen, als was ich selbst für recht und angemessen halte. Ich bin ganz damit zufrieden, ist doch noch nie ein Gelehrter unter solchen Bedingungen nach Rom gekommen und mit solchem Wohlwollen am hiesigen Hofe aufgenommen worden, und ich danke dem Himmel, dass er es über mein Verdienst so gut mit mir meint. Jahrelang hat mein Vater nach einer ähnlichen Stellung gesucht und sie nie gefunden, mir wird sie auf dem Präsentirteller entgegengetragen. In Venedig zu bleiben, taugt ein für allemal nichts. Wer nicht selbst zum Adel gehört, kann sicher sein, dass seine Kinder ewig Plebejer bleiben. Hier kann sich jeder denken, dass er einmal Papst wird, freilich das Zeug muss er dazu haben. Kurz und gut, ich denke nicht mehr an Venedig, wo ich nichts als Elend kennen gelernt habe, von diesen Signori schnöde verkannt und von meinen Verwandten in Stich gelassen worden bin. . . . . . .

Wenn Du nach Venedig kommst, so bitte doch unseren Vetter Andreas um einen Abguss der Cursiv-Schrift unseres Vaters, ich könnte hier Ehre damit einlegen. Ich sprach ihn schon in Venedig darum an, er hat mir's aber abgeschlagen, und ich begreife nicht warum, denn er kann sich doch nicht einbilden, dass ich mit ihm oder Anderen Compagnie machen will oder überhaupt in Venedig weiter druk-

ken werde. Die Schwiegersöhne von Federigo [1]) mit ihrer Liebenswürdigkeit hätten mir den Gefallen schon gethan, aber Andreas ist der eigensinnigste Mensch von der Welt. Wenn Du also nach Venedig kommst, so bitte ihn in meinem und Deinem Namen. Wenn er nicht will, so fang' einen Prozess an, erhebe aber die Klage in Deinem Namen, denn sonst kommt nichts dabei heraus, weil die Signori über meinen Wegzug ärgerlich sind. Hätten sie mich nur so behandelt, dass ich in Venedig leben konnte, wie es sich für meinesgleichen gehört, statt mich für meinen Fleiss zu besteuern! Es ist doch wunderlich, dass sie mich in meinem Vaterland für die Arbeit besteuern, wegen der mich andere Herren an sich ziehen und grossartig bezahlen. Aber so geht's in der Welt, der Prophet gilt nichts in seinem Vaterland.

Uebrigens das muss ich Dir sagen, dass mir Thomas Giunta [2]) unendlich viel Freundlichkeit erzeigt und mich in der ganzen Angelegenheit wie ein Vater berathen hat, dass er mir auch jetzt noch aushilft und was er an Schriften hat zur Verfügung stellt; er hat in der That viele und sehr schöne. Mein Vetter — will mir nicht einmal die von meinem Vater herausgeben! Giunta hätte Hintergedanken mit seinem Wohlwollen, haben Einige von den Buchhändlern gesagt. Das lügen sie in ihren Hals hinein, und urtheilen über andere Leute nach sich selbst. Sie ärgern sich, dass ich sein Freund bin und er der meinige. Soviel ist sicher, dass ich ohne seine Schriften hier sehr übel daran sein würde. Der Papst will nämlich alle möglichen Schriftgat-

---

1) Federigo war der eine Sohn vom alten Andreas, dem Compagnon von Aldus Manutius.

2) Tomaso Giunta war wie sein Vater Luc' Antonio Giunta Buchdrucker und Buchhändler in Venedig. (In Florenz hatte Filippo Giunta, der Bruder von Luc' Antonio, ebenfalls Ende des 15. Jahrh. eine Drukkerei errichtet, welche zu den berühmtesten Italiens gehörte.)

tungen in seiner grossen Druckerei vorräthig wissen, ich habe sie aber nicht und muss doch anstandshalber sagen, sie wären vorhanden. Da hilft mir Giunta unterdessen mit seinen Schriften aus, er hat auch nach Frankreich geschrieben und Matrizen von den besten bestellt; der Papst bezahlt ja Alles. Du kannst also ermessen, ob ich in seinen Händen bin und ob man als Freund und Verwandter mehr für einander thun kann. Was ich sage, ist aber noch nicht der 10. Theil seiner Gefälligkeiten." . . . . .

2.

(Paulus M. an denselben. Rom d. 8. Sept. 1561. Lettere Manut. S. 66.)

. . . . „Ich will meinem letzten Brief (v. 30. Aug. 1561) nur noch wenige Zeilen hinzufügen, um Dir zu sagen, dass ich heute in das neue Haus einziehe, was mir der Papst zur Druckerei einräumt. Es hat zwei sehr hübsche Gärten und 3 Springbrunnen, sodass kein Haus in Rom solche Annehmlichkeiten bietet. Gott sei Dank, dass es mir jetzt so gut geht nach allem Schweren, was mich in der Verzweiflung öfters den Tod herbeiwünschen liess, wenn ich mich mit der Familie in Kummer und Noth und von Allen verlassen sah. Gott hat mir in seiner Barmherzigkeit geholfen, und jetzt bleibt mir nichts zu wünschen übrig, als dass ich gesund werde." . . .

3.

(Paulus M. an seinen Sohn Aldus. Rom d. 19. Jan. 1566. Lettere Manut. S. 75. Die Druckerei war unterdessen in Thätigkeit getreten und hatte die Decrete des Concils von Trient, woran dem Papst soviel gelegen war, in verschiedenen Ausgaben veröffentlicht, die Werke Cyprian's waren erschienen, des heiligen Hieronymus' Briefe u. Anderes. Freilich war der Gönner von Paulus M., Papst Pius IV., Ende des Jahres 1565 gestorben und es entstanden Misshelligkeiten mit dem Magistrat von Rom wegen des Hauses, in welches Paulus mit der Druckerei eingewiesen war und welches vermuthlich

der Stadt gehörte, aber der folgende Papst, Pius V., zeigte sich ebenfalls Paulus günstig gesinnt, sodass er seine Arbeiten fortsetzen konnte. Der junge Aldus war nach einem mehrjährigen Aufenthalt in Rom 1565 nach Venedig zurückgekehrt und in der Aldinischen Druckerei beschäftigt.)

„Lieber Sohn! Ich freue mich, dass mein Bruder wieder gesund ist und Du nach Venedig zurückgekehrt bist, und dass es mit der Orthographia [1]) vorwärts geht. Wegen der letzteren rathe ich Dir wiederholt, dem Bindoni nicht ohne Weiteres zu creditiren, wenn er keine Sicherheit zu geben hat. Er könnte eine Anzahl von 200 Exemplaren verlangen, um sie nach Frankfurt mitzunehmen, und sagen, er würde sie bezahlen, wenn er sich die übrigen holte. Das will gar nichts sagen, wenn er nicht sein Versprechen hält und Dir Domenego Basa [2]) zum Bürgen stellt. Lass Dich also nicht mit ihm ein oder, um sicher zu gehen, warte wenigstens nicht, bis das Werk fertig ist und er mit einem Theile der Auflage nach Frankfurt abreist und Dich mit einem luftigen Versprechen sitzen lässt, wie es Giordano macht. Freilich sind die meisten Buchhändler heutzutage Giordano's.

Was das Haus [3]) betrifft, so bin ich herausgegangen, um

1) Orthographiae ratio ab Aldo Manutio Pauli f. collecta. Venet. 1566.

2) D. Basa war Buchhändler in Venedig, später in Rom, und mit Paulus M. sehr befreundet. Er verlegte auch verschiedene seiner Werke. In seinem Briefe v. 6. Nov. 1568 (Lettere Manut. S. 139) schreibt P. an seinen Sohn: „Die Reden (von Cicero) habe ich Basa übertragen, wie ich Dir schon wiederholt geschrieben habe. Er wird, wenn er hinkommt, die Herstellungskosten mit unserem Aufschlag bis auf den Pfennig bezahlen. Er nimmt dann auch die Rhetorica und was in Venedig bis zum Frühjahr fertig wird.“ Und weiter im folgenden Brief (Lettere Manut. S. 140): „Die Buchhändler haben unter einander ihre eigenen Usancen u. Maximen; nachdem ich also einen allgemeinen Vertrag mit Basa gemacht habe, will er nicht gern darauf eingehen, andere Buchhändler daran Theil nehmen zu lassen. Nichtsdestoweniger sagt er mir, es verstünde sich, dass Gatta eine Anzahl Exemplare auf seinen Wunsch erhalte. Ihm würde er sie gern geben und Bücher von ihm dagegen in Tausch nehmen. Auf diese Weise hat er die Orationes ganz übernommen und wird auch die Rhetorica nehmen.“

3) In welchem die Druckerei war.

den Magistrat zufrieden zu stellen. Als dieser nämlich sah, dass ich keine Anstalten dazu machte, liess er mich schliesslich durch gewisse Freunde bitten, herauszugehen. Er mochte denken, wenn der neue Papst erst gewählt wäre, so würde ich erst recht nicht herauszubringen sein. Das wäre auch der Fall gewesen, aber ich zog es vor, nachzugeben. Ich ging also am Sonnabend heraus und am Sonntag schickte ich die Schlüssel auf das Rathhaus. Am Montag wurde der Papst gewählt. Ich hatte keine Lust, ihm oder meinen Gönnern über den Verlauf der Dinge zu berichten, die Sache war aber bekannt geworden und wurde Mittwoch Vormittag dem Papste mitgetheilt. Zur selben Zeit kamen die vom Magistrat an, um dem Papste den Fuss zu küssen und zur Wahl zu gratuliren. Sofort fuhr der Papst in hellem Zorn auf sie los, verweigerte ihnen den Fusskuss und rief wiederholt: ‚Hinaus mit Euch, hinaus! Sofort führt Ihr Paulus Manutius wieder in's Haus, nachher könnt Ihr wiederkommen.' Nach 3 bis 4 Stunden schickten sie mir die Schlüssel mit dem Bemerken, der Papst habe es befohlen. Weiter liessen sie nichts sagen. Ich schloss daraus, dass ihnen meine Rückkehr nicht besonders angenehm sein würde, nahm aber die Schlüssel an und sagte, ich würde thun, was mir Seine Heiligkeit befehle. Meinen Gönnern liess ich sagen, ich wollte nicht wieder in das Haus zurückkehren, und bat sie, beim Papste meinen Abschied zu vermitteln, ich wollte Rom verlassen. . . . . Uebrigens hat mir der Papst anbefohlen, lediglich theologische Werke zu drucken, und ich gehe mit dem Gedanken um, mich mehr dem Geschäft in Venedig zu widmen [1])."

---

1) Paulus M. liess auch in der Folge seine Commentare zu Cicero und die Werke seiner Freunde in Venedig drucken. Er legte namentlich Gewicht darauf, dass Aldus die Correktur seiner Commentare übernahm. Dass er wenigstens später die Möglichkeit, etwas von sich in Rom zu

4.

(Paulus M. an seinen Sohn Aldus, an welchen auch die folgenden Briefe gerichtet sind. Rom d. 27. Sept. 1567. Lettere Manut. S. 100. Die Differenz mit dem Magistrat war wieder ausgeglichen. Paulus M. scheint zwar ein anderes Haus bezogen zu haben, aber er hatte sich hineingefunden, seine Zeit in Rom auszuhalten. Wahrscheinlich ist, dass die Druckerei für gemeinsame Rechnung der Curie und des Magistrats weiter betrieben wurde. Der Letztere mochte bei Erhebung des Streits einen Gewinn bei dem Geschäft vorausgesetzt haben, wie er bei dem Druck von Breviarien, Katechismen u. dergl. unter der Aufsicht des Papstes wahrscheinlich war (s. auch Lettere Manut. S. 167 u. 171), und hatte vielleicht ein Concessionsrecht für Gewerbe. Zwar galt die Buchdruckerkunst für eine Kunst, aber solche Begriffe lassen sich verschieden auffassen, und der Papst konnte seine Gründe haben, die Sache nicht auf die Spitze zu treiben, sondern sich lieber mit dem Magistrat abzufinden.)

... „Giulio Bolani ist nach Venedig abgereist, wo er sich auf Kosten des Magistrats das Nöthige anschaffen will, um zwei Pressen mit dem Octav-Breviarium zu beschäftigen; denn wir können das Bedürfniss nicht befriedigen. Ich glaube, er wird dabei Glück machen. Er hat ja seine beiden Söhne neben sich, die ihm helfen können, und seine Frau. — Bei der letzten Sitzung sagten mir die Deputirten, wenn Du in Rom eine Druckerei errichten wolltest, so würden sie Dir zwei Pressen für das Breviarium zur Verfügung stellen, um dasselbe ein Ries nach dem andern [1]) wieder abzudrucken, ausserdem noch eine andere Presse zur freien Benutzung für

---

drucken, nicht für ausgeschlossen hielt, geht u. A. aus seinem Briefe v. 4. Juni 1568 hervor (Lettere Manut. S. 125), wo er schreibt: „Du weisst, wie lange schon mein Commentar zu Cicero's epistolae familiares fertig ist, aber es ist rein unmöglich, ihn wo drucken zu lassen, wo ich nicht dabei sein kann; und hier hat es sich immer nicht machen lassen und werden wir auch in den nächsten 6 Monaten nicht daran kommen können, weil wir mit den Brevieren, Messbüchern und Diurnalen ganz beschäftigt sind."

1) „ristampar à riga per riga." Die Druckarbeiten wurden nach Ries oder Ballen der gedruckten Bogen bezahlt, was dem Schreiber wahrscheinlich vorschwebte.

die Humaniora[1]), und zwar in einem anderen, besonderen Hause. Ich erwiederte, der Gewinn stünde in keinem Verhältniss zur Arbeit, ich würde Dir aber darüber schreiben. Nach meiner Rechnung würde sich der Gewinn auf 200 Ducaten jährlich belaufen, abgesehen von den Vortheilen, die man sich nebenher machen könnte. Mich würde das noch nicht reizen. Da ich mich aber mit Ablauf meines Contracts oder schon früher zurückzuziehen gedenke, um für mich zu leben, so könnten Dich die Herren, wenn Du in ihrem Dienst schon bekannt bist, zu meinem Nachfolger machen, ich will nicht sagen mit demselben, aber doch wenigstens mit einem ähnlichen Gehalt. Rom mit seinem beständigen Wechsel ist eine Stadt für die Jugend, nicht für das Alter, und wäre für Dich kein übler Aufenthalt für einige Jahre. In Venedig bekommt man, wie Du weisst, keinen Gehalt, und mit der Druckerei, in Compagnie oder allein, würdest Du, glaube ich, ausser den Kosten des Haushalts wenig profitiren. . . . . Auch Plantin von Antwerpen sucht eine Stelle, und wir haben ihm geschrieben, wenn er kommen wollte, würde es an günstigen Bedingungen nicht fehlen[2]). Ueberhaupt, wenn irgend ein tüchtiger Buchdrucker, dem es schlecht geht, hier Breviarien, Mess- und Gebetbücher drucken will, so kann er jahrelang Beschäftigung finden. Denn wir können nicht soviel schaffen, wie gebraucht wird.“ . . .

---

1) „torcolo di humanità.“

2) Die Sache machte sich nachher anders. Unter d. 29. Nov. 1567 (Lettere Manut. S. 110) schreibt Paulus M.: „Mit Plantin geht Alles anders. Er ist in Antwerpen und trifft Anstalten, das Breviarium dort zu drucken, wofür er sich von hier die Erlaubniss unter günstigen Offerten erbeten hat.“

5.

(Rom d. 15. Mai 1568. Lettere Manut. S. 121).

. . . „Was die Druckerei betrifft, so war ich auf diese Idee gekommen [1]), weil ich nichts Anderes wusste. Denn ich bin nicht in der Lage, mit eigenen Mitteln eine, geschweige denn zwei Pressen in Gang zu halten. Und wenn die Bücher auch noch so verkäuflich wären, so bekommt man das Geld doch erst in 6 oder 8 Monaten zu sehen. Unterdessen muss man was haben, wovon man lebt. Wenn Du einen Ausweg siehst (was ich nicht thue), wie man die beiden Pressen unterhalten kann, von denen Du schreibst [2]), so lass es mich nur wissen, denn ich nehme das Bessere, wo ich es finde. Was aber Giulio von Terni anlangt, so sehe ich bei ihm keine Neigung, dorthin zu kommen. Ich glaube auch nicht, dass er den fortwährenden Sorgen im Druckereigeschäft gewachsen sein würde, da er von Natur zu lebhaft und an das Leben hier in Rom gewöhnt ist. Gleichwohl, wenn er sich der Sache widmen wollte, so sollte es mir recht sein. Aber das sage ich Dir, mit einer Presse mache Deine Rechnung nicht, denn der Gewinn ist nicht grösser als zwei Ducaten auf den Ballen, und mehr als 80 Ballen kann man im Jahr nicht liefern. Der Gewinn würde also ungefähr 160 Ducaten jährlich betragen; das würde kaum hinreichen, den Haushalt zu bestreiten. Mit 2 Pressen kann man in Allem auskommen, aber wir haben das Geld nicht dazu und können auch den Buchhändlern nicht so langen Credit gewähren wie Trentino. Denn, wenn auch zwei oder drei im ersten Monat bezahlen, so bezahlen die Anderen noch nicht in sechsen. . . Wenn Du Dich in Venedig fest-

1) Die Idee, dass Aldus in Rom sein Nachfolger werden sollte.

2) Aldus hatte die Absicht, auf eigene Rechnung oder mit einem Anderen zusammen eine Druckerei in Venedig anzulegen.

setzen willst, so dachte ich daran, wir könnten uns vielleicht mit der Familie Giunta verschwägern. Ich höre von Basa, dass Tomaso [1]) eine Tochter hat, welche 5000 mitbekommt, und wenn es hiermit nicht glückte, so müsste man an eine andere gute Parthie denken. Es wäre das ein Mittel, ein eigenes Haus und Druckerei zu begründen. Wenn Du aber nicht heirathen willst, was Du natürlich selbst mit Dir ausmachen musst, so brauchst Du nur in Rom zu leben, um Dir Freunde zu machen, die Dir im Laufe der Zeit, wenn sie selbst etwas haben, einmal unter die Arme greifen können. Du musst Dir also gegenüberstellen: auf der einen Seite in Venedig eine eigene Druckerei und eine Frau, auf der andern Deine Aussichten in Rom mit der Leitung der hiesigen Druckerei, welche viel Arbeit macht, aber das tägliche Brod gibt und für Vieles ausreicht. Dabei kommt noch in Betracht, dass mich das anstrengende Leben täglich mehr angreift und es Zeit wird, mir mehr Ruhe zu gönnen. Das kann ich aber nicht früher als in 5 Jahren, wenn Du nicht hier bist. Ich will Dir aber nicht zureden, weder hierher zu kommen, noch dort zu bleiben."

6.

(Rom d. 26. Juni 1568. Lettere Manut. S. 128. Aldus, der jetzt 21 Jahr war, hatte schon wiederholt den Wunsch geäussert, die Rechte zu studiren. Sein Vater war nicht ganz damit einverstanden. Erstens wurde es ihm schwer, die Mittel dafür aufzubringen, dann war es ihm unangenehm, Aldus nicht mehr in Venedig zu wissen, wo derselbe des Vaters Werke corrigiren und ihren Druck überwachen konnte, endlich konnte er sich nicht von der Aussicht trennen, dass Aldus ihn einst in Rom ablösen und ihm die Möglichkeit geben würde, sich schon vor Ablauf des Contracts von der Stellung in Rom loszumachen. Schliesslich muss er seine Einwilligung gegeben haben, sodass er ihm in einem späteren Briefe schrieb: „Richte nur Deine Gedanken

---

1) Siehe S. 61. Anm. 2.

ernsthaft auf das Studium der Rechte, denn entweder musst Du Ausgezeichnetes darin leisten oder die Sache ganz lassen". Die Wahrscheinlichkeit, dass Aldus doch nicht in dem Druckereigeschäft in Venedig bleiben würde, mochte Paulus schon vorher zu dem Entschluss gebracht haben, welchen er seinem Sohn im folgenden Briefe mittheilt.)

„Was die Druckerei (in Venedig) betrifft, so habe ich mit Basa einen Vertrag gemacht auf die Zeit von 5 Jahren, wonach er mir für Benutzung meines Buchdrukkerzeichens 20 Goldscudi monatlich zahlt, ohne dass ich oder Du die Verpflichtung hätte, die Correkturen zu lesen. Er wird schon einen zuverlässigen und fleissigen Correktor finden. Denn Du musst durchaus einmal hier eintreten, wenn es auch nur auf ein Jahr ist, damit ich mich einigermaassen wieder erholen kann. Ob gleich oder später verkauft wird, ist mir einerlei: ich sichere doch der Familie 20 Ducaten monatlich für den Fall, dass ich die Stelle hier nicht mehr habe, wenn etwa meine Abwesenheit Anstoss erregt oder ich es nicht mehr aushalten kann, denn meine Leiden sind fortwährend im Wachsen."

7.

(Rom d. 7. Mai 1569. Lettere Manut. S. 158.)

„Mit unserer Druckerei geht es ganz gut hier, was mich anlangt. Ich habe nicht viel Mühe, weil Isepo mit einem guten Correktor die Aufsicht führt, sodass mir nicht mehr zufällt, als mir selbst angenehm ist. Allerdings hat es einen grossen Scandal gegeben, weil der Papst das Messbuch dem Magistrat und mir entzogen und einem seiner Buchbinder übertragen hat, mit ausgedehnter Befugniss, es drucken zu lassen und mit jedem beliebigen in Italien oder im Ausland darüber zu contrahiren. Das Unerhörte dieses Verfahrens, was die dem Magistrat und mir gegebenen Privilegien ver-

letzt, hat den Magistrat so ausser sich gebracht, dass er im Begriffe stand, die Druckerei aufzugeben. Er weiss jetzt noch nicht, was er thut, und tausend Gerüchte sind im Umlaufe. Denn der betreffende Buchbinder hat sich Giovanni dalla Serena von Venedig kommen lassen, mit ihm und einem Anderen Compagnie gemacht und ein Haus im Borgo genommen, was leer stand, um sich das Local zu sichern. Mit ihnen ist der Priester Ballarino für die Correktur und Oberaufsicht. Ich für meinen Theil bin zufrieden mit dem, was ich von Sr. Heiligkeit bekomme, und werde mich unter allen Umständen leicht beruhigen, denn ich habe keine grossen Bedürfnisse und bin gewöhnt, mit Wenigem auszukommen. Ehrgeiz habe ich auch nicht, und ob ich hier lebe, oder wo anders, ist mir einerlei. Nur Ruhe möchte ich haben und die Gnade Gottes für die Zeit, welche mir noch zu leben übrig bleibt.“

8.

(Rom d. 9. Juli 1569. Lettere Manut. S. 171.)

. . . „Hier kann ich nicht denken zu bleiben. Der Gründe sind soviele, dass ich sie nicht auf diesen Bogen bringen würde, wenn ich sie aufschreiben wollte. Kurz und gut, um Ruhe und Zufriedenheit zu finden, wird mein Entschluss, von Rom fortzugehen, alle Tage fester. Der Papst nimmt sich der Druckerei nicht besonders an, und die vom Capitol (der Magistrat), ich weiss nicht, ist es Thorheit oder böser Wille, fangen an, gegen die Deputirten [1]), Horatio Fosco und gegen mich loszuziehen. Es wird öffentlich und insgeheim ein Spektakel gemacht, als wenn wir uns zusammen verschworen hätten, den Magistrat um sein schönes Geld zu

1) „Deputati“ — vielleicht eine vom Papst und dem Magistrat gewählte gemeinschaftliche Commission zur Beaufsichtigung der Druckerei.

bringen. Mich dauert nur die Zeit, die ich dabei für meine Studien verliere. Ich bin in einem Alter, wo man sie zusammennehmen muss und mit meinem Befinden schien es gerade besser zu gehen als früher. Das Geschäft in der Druckerei wird sich mit dem ganzen laufenden Monat so stellen, dass der Gewinn sich auf wenigstens 6000 Scudi (Ducaten) belaufen wird[1]). Ich könnte noch mehr sagen, aber ich will die Schulden, die vielleicht nicht bezahlt werden, lieber nicht rechnen und ebensowenig das Druckereimaterial, was man nicht verwerthen kann, wenn man nicht damit arbeitet. Ich meine aber, das Geld, was sicher und in kurzer Zeit flüssig zu machen ist, wird sich auf 6000 Scudi belaufen und zwar 3000 Scudi davon für uns[2]). Dieser und der künftige Gewinn lässt sich aber für uns nicht realisiren, ohne dass Einer von uns beiden hier gegenwärtig ist. Ich bin lange genug dagewesen und habe weiss Gott Arbeit genug davon gehabt, aber Alles um Euretwillen ertragen. Es ist jetzt also an Dir, dem Geschäft hier obzuliegen."

9.

(Rom d. 28. *Febr.* 1570. *Lettere Manut. S.* 175.*)*

„In der Druckerei ist der Teufel los in Folge der Verläumdungen, die von Einigen aus dem Magistrat gegen die drei Deputirten in Umlauf gesetzt werden. Sie haben bei dieser Gelegenheit versucht, die Magistratsparthei nämlich, und versuchen es noch, die Druckerei zu verpachten. Ein Beschluss ist noch nicht gefasst, aber stündlich zu erwarten. Ich stelle Alles Gott anheim und lasse mich nicht so aufregen, wie es früher geschehen wäre. Es wird alles Mögliche angestellt, weil Jeder glaubt, er könne dabei profitiren.

---

1) Hier ist der überhaupt bisher erzielte Reingewinn zu verstehen.
2) lt. Vertrag, s. S. 58.

Unsere Deputirten halten sich fest und suchen den jetzigen Zustand zu erhalten. Ueber den Ausgang der Sache werde ich Dir auf möglichst zuverlässigem Wege Nachricht geben. Wenn sich mit der Druckerei etwas veränderte, so würden auch meine Gedanken ohne Zweifel eine andere Richtung nehmen, vorausgesetzt, dass der Befehl meiner Vorgesetzten mir keinen Strich durch die Rechnung machte. Jedenfalls brauchst Du meinetwegen kein falsches Wort zu sagen. Und wenn die Dinge in der dermaligen Lage auch wirklich den Verlauf nehmen, dass ich meine vertragsmässigen 3 Jahre und 2 Monate noch aushalten muss, so bin ich entschlossen, mein Leben etwas freier und angenehmer zu gestalten und hin und wieder die Schönheiten der Landhäuser in der Umgegend zu geniessen, denn ich höre, diese ist ein Paradies auf Erden.

Ich komme jetzt zu Deinem Briefe, der mir die Absicht zeigt, Dich zu verheirathen[1]), und ich kann nicht sagen, dass ich damit unzufrieden wäre. Die Ehe ist eine heilige Sache und befreit uns von vielen Sünden und eitlen Gedanken, von schlechter Gesellschaft, unnützem Aufwande und Zeitvergeudung. Ich will aber doch nicht verfehlen, Dir als Vater meine Gedanken mitzutheilen, denn ich glaube, Ihr werdet beide, Du und Deine Mutter, nicht Alles so in Erwägung gezogen haben, wie ich's Euch sage. Um einigermaassen standesgemäss, wenn auch bescheiden und ohne Extravaganzen, leben zu können, brauchst Du in Deiner Stellung eine Mitgift von mindestens 3—4000 Scudi. Du wirst diese in den grossen Städten wie Rom, Venedig und Brescia

---

1) Aldus war aus Padua, wo er angefangen hatte, die Rechte zu studiren, wegen Erbschaftsangelegenheiten nach Asola gegangen. Dort war sein Onkel (der Bruder von Paulus M.) Manutio gestorben, und da die Hinterlassenschaft zum grossen Theil aus Grundbesitz bestand, so gab es viel zu ordnen und zu überlegen, ob verkauft oder verpachtet werden sollte. Aldus hielt sich auch länger damit auf, als nothwendig war, und verliebte sich in eine junge Dame aus Asola.

finden; und in Venedig wird Dir noch mehr geboten werden, namentlich von Personen, bei welchen ich in einigem Ansehen stehe. Da Du mir aber schreibst, Du würdest wegen des Luxus und der unschönen Toilette der Venetianischen Damen Dir lieber eine Frau aus Asola oder einem ähnlichen Orte holen, so will ich Deinen Gefühlen hierin keinen Zwang anthun, nur muss ich Dir sagen, dass man in Venedig eine Frau mit bescheidenen Ansprüchen und grosser Mitgift finden kann, in Asola dagegen oder wo anders eine, die den Kopf hoch trägt und nichts hat. Das würde dann eine doppelte Enttäuschung sein. Du thust daher am besten, in diesen Dingen mit dem lieben Gott zu Rathe zu gehen und ihn zu bitten, Dir das Rechte zu zeigen. Ich bin überzeugt, Du wirst nicht fehlgreifen und etwas Gutes bekommen, wenn Du Dich vorher auch bei anderen Leuten erkundigst, denn von selber kann man nicht Alles wissen. Ebenso wirst Du Dich in Ansehung der Verwandtschaft und Schönheit nicht irren, nur wegen der Mitgift sei vorsichtig, das ist das Einzige, was mir Bedenken macht. Denn in Asola pflegt man wenig zu geben, und in Calvetono, wo Pietro Martire wohnt, noch weniger. Ich sage Dir also, und das ist mein letztes Wort, wobei ich immer noch mehr die örtlichen Verhältnisse als Deine Stellung im Auge habe, die Mitgift darf nicht weniger als 3000 Scudi netto betragen, ausser den Mobilien, welche als Ausstattung und Eigenthum der Braut nebenher gehen müssen und auf die Mitgift nicht aufgerechnet werden dürfen. Kannst Du mehr haben, so ist es um so besser, aber unter dem werde ich meine Zustimmung nie geben. Und da besagte 3000 Scudi nicht alle in baarem Gelde bestehen können, wie sich das in einem Lande, wie unseres ist, von selbst versteht, so habe ich nichts dagegen, wenn die eine Hälfte baar, die andere in guten Grundstücken gewährt wird, womöglich nicht zu abgelegen von den unsrigen.

Dass die eine Hälfte baar gezahlt wird, halte ich aus verschiedenen Gründen für nothwendig, hauptsächlich deshalb: Die Braut mag noch so gut ausgestattet sein, so bleibt immer nichts übrig, als ihr wenigstens noch 4 seidene Kleider machen zu lassen, von den anderen Ausgaben nicht zu reden, welche bei so freudigen Veranlassungen stattfinden. Ich hoffe, Du wirst mit Deiner Mutter hierauf die nöthige Rücksicht nehmen. Uebrigens kann ich aus Deinem Briefe nicht klug werden, ob Du mit Deiner Frau in Asola oder in Venedig leben willst [1]). . . .

10.

(Rom d. 2. April 1570. Lettere Manut. S. 184.)

„Du wirst aus meinem letzten Briefe gesehen haben, dass es gar nicht in meinem Wunsche liegt, wenn Du Dich überhaupt noch diesen Sommer verheirathest. Denn ich sehe es schon seit Monaten kommen, dass mit der Druckerei hier eine Veränderung vor sich gehen wird, von welcher meine Verhältnisse und Gedanken abhängen. Es schien mir daher vernünftig, Deine Entschliessungen bis dahin aufzusparen und meine Anordnungen abzuwarten. Ich weiss aber nicht, ob Du meinen letzten Brief erhalten hast, und komme daher noch einmal auf die Sache zurück. Zunächst habe ich im Allgemeinen zu bemerken, dass Du mit der Ehe Deine Frei-

1) Die Familie hatte schon lange Grundbesitz in Asola, und wenn der junge Aldus nach Asola gezogen wäre, so hätte er die Besitzung selber bewirthschaften können. Der Gedanke, seinen Sohn in Asola zu wissen, als tüchtigen Landwirth dort schalten und walten zu sehen, war für Paulus M. nicht ohne Reiz. Er hatte selbst von Haus aus viel Sinn für die Natur, und seine Studien in den alten römischen Schriftstellern hatten ihm die Landwirthschaft lieb gemacht. Da aber die Ländereien bereits verpachtet waren, so räth Paulus doch, mit der künftigen Frau in Venedig zu bleiben, und auch den Gedanken, in Padua weiter zu studiren, nunmehr aufzugeben und lieber in Venedig ein Paar Stunden täglich auf das Studium zu verwenden.

heit aufgibst und Knechtschaft (servitù) dafür eintauschst. Die Ehe entfremdet Dich Deinen Studien, mit denen Du noch gar nicht zu einem Abschluss gekommen bist, und setzt Dir andere Gedanken in den Kopf. Es ist wahr, sie ist eine christliche Art zu leben, hat aber unendliche Sorgen im Gefolge, denen Du nach meiner Meinung noch nicht gewachsen bist. Aus diesem Grunde wäre es für Dich besser gewesen, Deine 3 Jahre auszustudiren, mehr hättest Du gewiss nicht gebraucht, den Doctor zu machen und hierauf erst zu heirathen. Du wärest dann in einer viel besseren Lage gewesen als jetzt. — Das ist der erste Punkt, der Dir übrigens auch ohne mein Zuthun hätte einfallen sollen. Wenn Du aber durchaus darauf versessen bist, jetzt zu heirathen, so wäre es viel vernünftiger gewesen, eine Frau in Venedig zu nehmen, wo Dir die 4 und 5000 Scudi nicht fehlen können, als in Asola, wo die Mitgift meines Wissens selten 2000 erreicht. Da Du das aber besser zu verstehen scheinst als ich, und meinst, die Damen in Venedig seien luxuriös und ruinirten den Hausstand, so habe ich Deinem Willen nicht entgegen sein wollen und Dir geschrieben, Du möchtest nur diesen Sommer noch abwarten; in der Zwischenzeit würde ich meine Angelegenheiten so oder so geordnet haben, und hätte Dir vielleicht mündlich meine Ansichten besser aussprechen können. Ich hoffte, Urlaub zu bekommen und nach den Bädern von Caldiera gehen zu können, zwischen Verona und Vicenza, um für Magen und Nieren Heilung zu finden. Die lange Krankheit hat mich aber so schwach gemacht, dass ich gar keine Lust habe, die weite Reise zu unternehmen, wenn ich nicht im April und Mai wieder zu Kräften komme.

Sieh' einmal zu, dass Du Dich auch unterdessen erholst, und mache Dich von dem Hause los, was Dir eine Art Lete-Strom geworden zu sein scheint, wo Du Deine juristischen Studien vergisst mitsammt den Geschäften in Venedig. Ich

vermuthe, dass Du über diese von keiner Seite etwas hörst, und kann Dir nur soviel sagen, dass die Torresani[1]) wie Sieger triumphiren und überall erzählen, sie erwarteten Dich dort, um einen Handel über die Druckerei mit Dir abzuschliessen. Mir ist es nicht möglich, immer Alles wieder gut zu machen. Mein Geschäft hier gibt mir genug und zuviel zu thun, und das lange Unwohlsein hat mich mürbe gemacht an Geist und Körper.“ .....

11.

(Rom d. 6. Mai 1570. Lettere Manut. S. 187.)

„Ich habe mich gefreut, dass Du wieder gesund bist, und hoffentlich geht es auch Deiner Mutter wieder gut. Ich hatte gedacht, mein Vetter Geronimo (Torresano) würde mir die Bedingungen des projektirten Vertrags in der Druckerei-Angelegenheit einschicken, sehe aber, dass er sich nicht dazu herbeigelassen hat; er schreibt mir nur, ob ich damit einverstanden wäre, wenn er mit Dir verhandelte. Gerade, als ob ich in Hinter-Indien sässe oder von Dir abhängig wäre und Du nicht von mir. Ich wundere mich übrigens nicht mehr über seine Albernheit, denn ich habe von früher her Proben genug davon. Das beste wird sein, ich antworte ihm, es solle jeder für sich drucken und für sich verkaufen. Ich glaube wirklich, es ist das beste. Nichtsdestoweniger, wenn er mit Dir verhandeln will, so passe auf, was für einen Vorschlag er macht, schreibe mir darüber und ich will dann antworten. Er denkt, weil er drei oder vier kleine Bücher gedruckt hat, könnte er den Herren spielen, und hat sich mit Trentino verbunden, um einigen Rückhalt zu haben. Er

1) Die Verwandten aus der Heirath des Aldus Manutius mit der Tochter von Andreas Torresano von Asola. Die Druckerei war noch gemeinschaftliches Eigenthum der beiden Familienzweige.

hat keine Idee davon, wie das einmal flecken wird, wenn mir der liebe Gott meine Kräfte zurückgibt. . . . In der Druckerei hier ist übrigens zu meiner grossen Freude eine Aenderung vor sich gegangen. Ich habe es nicht mehr mit dem Magistrat zu thun, sondern mit einem Herrn Namens Fabritio Galletti und zwei anderen erfahrenen Männern, der eine ist aus Florenz, der andere aus Genua, welche die Höflichkeit und Coulanz selber sind. Die Sache geht unter dem Namen von Fabritio, alle Drei haben aber zusammen die Hälfte der Druckerei für eine Reihe von 7 Jahren in Pacht genommen, nämlich den Theil, welcher dem Magistrat gehört, und ich behalte meine Hälfte für mich [1]), habe aber bei weitem grösseren Einfluss. Freilich ist damit auch die Arbeit wieder gewachsen, denn die neuen Theilhaber wollen bei jeder Gelegenheit meinen Rath haben. Mein Vetter schrieb mir, es thäte ihm um meinetwillen leid, dass der Magistrat die Druckerei verkauft habe, und er fürchte für meine Provision. Da hast Du die Dummheit, und Bosheit steckt auch dahinter. Denn nicht zufrieden damit, es mir zu schreiben, hat er in Venedig unter der Hand davon gesprochen und das Gerücht verbreitet, ich hätte nichts mehr in der Druckerei zu thun, und die Provision wäre mir entzogen. Im

1) Paulus M. spricht hier von 2 Hälften in dem Besitz an der Druckerei, der des Magistrats und seiner eigenen. Wo bleibt der Papst mit seinem Antheil? Die Druckerei gehörte ursprünglich dem Papst allein und Paulus M. hatte ausser seinem Gehalt Anspruch auf die Hälfte des Reingewinnes. Später hatte der Magistrat sich einen Antheil an der Druckerei ausgemacht, das Genauere wissen wir nicht. Der Papst hatte aber selbst auch noch seinen Antheil, denn Paulus M. musste von ihm Urlaub erbitten, wenn er das Geschäft verlassen wollte. Es beziehen sich also die Worte „et io son rimaso nel possesso della mia metà“ wahrscheinlich nur auf die Verwaltung der dem Papste gehörigen Hälfte, welche Paulus M. oblag. (Ob der Bezug der Hälfte des Reingewinnes vom Ganzen auch nach dem Eintritt des Magistrats in das Geschäft für Paulus M. gesichert blieb oder ein anderes Arrangement getroffen wurde, wissen wir nicht, es ist aber nach dem, was oben über den Vetter weiter gesagt wird, das Erstere wahrscheinlich.)

Gegentheil, ich habe mich erheblich verbessert; wenn ich aber sehe, dass sich meine Gesundheit in den nächsten 2 bis 3 Monaten nicht wieder befestigt, so werde ich bei alledem mit dem grössten Vergnügen meine Provision im Stiche lassen und in einer frischeren Luft auch mein Leben wieder auffrischen. Ich denke, die Frucht meiner früheren Arbeiten wird mich auch ohne Provision leben lassen. Soviel über die Druckerei.

Ueber Deine Angelegenheiten kann ich nichts entscheiden, wenn Du mir nicht vorher schreibst, ob Du heirathen willst oder nicht. Früher hast Du mir geschrieben: Ja, und zwar in Asola, nicht in Venedig. Jetzt scheint mir's, dass Du über Asola klar geworden bist, aber wie es mit Venedig steht, weiss ich noch immer nicht . . . Dein spätes Hinkommen [1]) ist dem Druckerei-Geschäft dort sehr nachtheilig gewesen. Jetzt, wo Du dort bist, entschliess Dich endlich, ob Du Dich verheirathen und festsetzen und ob Du Dich der Druckerei widmen willst, denn Du hast nunmehr Zeit genug verloren."

12.

(Rom d. 13. Mai 1570. Lettere Manut. S. 191.)

„Das tägliche Fieber und ausdrückliche Gebot der Aerzte, Briefe weder zu lesen noch zu beantworten, weil sie nichts als schlechte Nachrichten von meinen Verwandten enthalten, lässt mich nur soviel sagen, dass ich mich mit dieser Nachteule Geronimo [2]) nicht einlassen werde; er ist ein trauriger Geselle und ebenso falsch wie albern und unverschämt. Lieber will ich die Hände in den Schooss legen als mir Verdruss und Händel zuziehen, was doch das Ende vom Liede

1) Aldus war von Asola wieder nach Venedig gegangen.
2) Geronimo Torresano, sein Vetter. S. vorigen Brief.

sein würde. Was Dich betrifft, so glaube ich, wird es dem Zwecke besser entsprechen, wenn Du Dich in Venedig verheirathest als wo anders. Wenn es das Unglück will, dass Gott anders über mich verfügt, so wirst Du gewahr werden, wie die Mitgift heruntergeht. Jetzt ist noch das Ansehen günstig, was ich wegen meines Aufenthaltes in Rom habe, weil viele glauben, ich besässe etwas, was nicht der Fall ist.

Du schreibst, die Ausgabe der Eleganze[1]), welche Torresano gedruckt hat, sei wie unsere Ausgabe. Ich hatte aber gedacht, unser Privilegium dauerte noch fort. — Nächste Woche reist ein Canonicus aus Padua von hier ab, ich werde ihm ein Buch mitgeben, was ich gedruckt haben möchte, nach der Verabredung zwischen uns und Basa. — Dann schreibst Du, Du brauchtest einen Menschen, ich möchte nur wissen, womit Du ihn beschäftigen willst, ob mit Correkturen oder etwas Anderem. In letzterem Falle ist es Unsinn, in diesen Zeiten Geld auszugeben. Wenn Du ihn aber doch haben willst, zu Deiner Gesellschaft und persönlichen Sicherheit (ich höre, Du hast Dir Feinde in Asola gemacht, was ich schon gefürchtet habe), so überlege Dir nur, ob Du ihn erhalten kannst, ich habe dann nichts dagegen, nur erwarte kein Geld von mir, weder hierfür noch für etwas Anderes. Es gibt mehr Wege, welches aufzutreiben.“ . . .

13.

(*Rom d.* 20. *Mai* 1570. *Lettere Manut. S.* 195.)

„Mit demselben Boten schicke ich an Damiano ein kleines Buch[2]) zum Drucke, wovon ich die vorige Woche schon

---

1) Eleganze della lingua Toscana e latina scielte da Aldo Manutio (erste Ausg. 1556), angeblich vom jungen Aldus verfasst, welcher bei ihrem Erscheinen ungefähr $8^1/_2$ Jahre alt war.

2) Epitheta Ciceronis coll. a Nunnesio. 1570.

geschrieben habe. Die fehlenden Blätter folgen zur rechten Zeit nach. Damiano übernimmt die Auslagen und ich werde sie von hier aus ersetzen[1]). Du wirst den üblichen Gewinn von 2 Scudi[1a]) auf den Ballen haben, musst aber die Revision beim Drucke übernehmen. Weil es etwas von Cicero ist, so darf es nicht durch andere Hände gehen. Es ist besser für das Buch und wird nicht unbemerkt bleiben. Denn auch die Uebelwollenden wissen nur zu gut, was Du kannst, haben aber nicht im Entferntesten mehr an Dich gedacht. Und der Gewinn ist dabei auch nicht zu verachten.... Was den Livius betrifft[2]), so muss ich wünschen, dass eine funkelnagelneue Schrift dazu genommen wird, denn es ist das kein Buch, bei welchem eine nur sogenannte neue Schrift hinreicht. Wenn eine solche im Anfang nach den gewöhnlichen Begriffen neu ist, so ist sie in 4 Monaten, also in der Mitte des Druckes, bereits ganz alt. Das ist der erste Punkt. Dann will ich für Satz und Druck nicht mehr als 30 Lire für den Ballen geben[3]). Mit dem Preis des Correktors bin ich einverstanden, aber ich möchte den Giulio Ballini dazu haben oder einen Aehnlichen, wenn sich überhaupt so Einer findet, von Dir abgesehen, denn in dieser Beziehung ziehe ich Dich allen Anderen vor und stelle Dich mir gleich. Der dritte Punkt ist der, dass ich über 60 Zeilen auf die Seite haben möchte. Denn, wenn ich auch auf die Schönheit sehe, so darf man doch nicht vergessen, dass das Buch im Ganzen verkauft werden muss[4]). Bezüglich des

---

1) „et io suppliro di quà".

1a) Der Scudo oder Ducaten ungefähr 10 Mark nach heutigem Geldwerth.

2) Livius ed. Sigonius. 1571 (?) oder 1572.

3) 30 Lire = 5 Ducaten = ungef. 50 M. nach heutigem Geld. S. auch Anm. 4.

4) Also zu einem billigen Preis: „che il libro si ha da vender a balla". Der Ausdruck „vender a balla" kommt wiederholt in diesem Briefwechsel vor. Der Ballen bestand auch damals aus 5000 Bogen.

Papieres hoffe ich nicht nur, es für 33, sondern schon für 32 Lire zu bekommen, wenn ich es gegen baar kaufe und nicht wie die meisten Buchdrucker und Buchhändler in Rechnung. Alles in Allen will ich haben, dass mir der Ballen nicht mehr als 66 Lire [1]) kostet, und wenn ich in Venedig wäre und mit Domenico [2]) verhandeln könnte, so würde ich schon einen Contract mit ihm machen, womit er zufrieden sein könnte.... Habe nur keine Sorge wegen der Druckerei, denn Du wirst schliesslich mehr daran haben als Du denkst. Und darauf kannst Du Dich verlassen, der treueste und beste Freund, den wir haben, ist Basa, wenn er auch von Vielen und hauptsächlich von unseren Verwandten mit Missgunst angesehen wird. Von diesen habe ich dagegen nie etwas Anderes als Verdruss gehabt und ungerechte Klagen".

14.

(*Rom d.* 27. *Mai* 1570. *Lettere Manut.* 198.)

„Ich habe einen Brief von meinem Vetter (Girolamo Torresano), worin er mit seiner schlauen Dummheit behauptet, zwei Briefe von mir nicht bekommen zu haben. Ich schreibe ihm mit dem nämlichen Boten, dass ich es für sehr unrecht halte, mich zweimal auf seine Briefe antworten zu

---

Nun geschah es häufig, dass ein Buchdrucker irgend ein Buch auf sein Risico druckte und dann an einen oder mehrere (Verlags-)Buchhändler zu verkaufen suchte. Es ist wahrscheinlich, dass bei diesem Handel für die zu kaufenden oder verkaufenden Exemplare der Ballen gedruckter Bogen als Grundlage für die Preisberechnung genommen wurde, wie es auch bei vorheriger Verabredung über ein zu druckendes Werk zwischen dem Buchdrucker und seinem Auftraggeber geschah. Natürlich musste der Maassstab je nach den Umständen verschieden sein, aber er blieb doch immer eine Durchschnittsvorstellung, welche Jedem geläufig war.

1) Ungefähr 110 Mark nach heutigem Geld. Bei 30 Lire für Satz und Druck, 32 desgl. für Papier, würden hiernach 4 Lire für die Correktur und etwaige kleinere Unkosten bleiben.

2) ? Guerra (s. Nr. 17).

lassen. Ich sehe doch nicht darnach aus, etwas zu glauben, was nicht wahrscheinlich ist. Und wahrscheinlich ist das nicht, dass seine Briefe mit den gewöhnlichen Boten ankommen und meine, die ich denselben Boten wieder mitgebe, nicht. Solche Künste sollte er lieber mit Anderen probiren als mit mir. Dafür kenne ich die Welt zu lange. Das sind genau die ersten Worte meines Briefes an ihn. Dann fahre ich so fort: „Um aber zu wiederholen, was ich geschrieben habe, so wird es nach meiner Meinung für unsere beiderseitige Ruhe am besten sein, wenn jeder auf seine Rechnung druckt und verkauft. Und da Ihr angefangen habt, die Dienste der Ultramontanen in Anspruch zu nehmen und ich lieber auf mich selbst und die Hilfe von guten Freunden angewiesen bin, so kann es bei der Verschiedenheit des Geschmacks in keinem Falle an Absatz für meine und Euere Bücher fehlen. Ausserdem würde es sehr widerwärtig sein, wenn Ihr mir oder ich Euch Rechnung abzulegen hätte“. Kurz, ich habe beschlossen, auf kein Compagniegeschäft einzugehen und ihm einige Hoffnung oder vielmehr Furcht gemacht, dass ich nach Venedig zurückkommen würde. Er wird gewiss Alles mit seinem Trentino besprechen. Das Vergnügen kann er sich machen. Denn, wenn Du wirklich heirathest, wie Du schreibst, und anfängst häuslich zu werden, so wird die ganze Gesellschaft, wie sie ist, bald ausgespielt und das Nachsehen haben, Ehre und Nutzen aber auf Deiner Seite sein. Bei mir ist Talent und Fleiss nie von Glück begleitet gewesen, umsomehr hoffe ich zu Gott, dass er es bei Dir nicht fehlen lassen wird. Ich bitte Dich daher in Deinem eigenen Interesse, dich von dem jugendlichen Leben zurückzuziehen, es ist wirklich jetzt Zeit, und an die Tradition unseres Hauses zu denken..... Denke an Deine Gesundheit und lebe in der Furcht des Herrn. Wenn Du aufstehst, so bete und wende Dich zu ihm. Wahrlich, wer auf dieser

Strasse wandelt, den trifft kein Unfall, oder er geht unversehrt daraus hervor. Was wäre ich, wenn ich nicht in diesen Hafen eingelaufen wäre!“

15.

(*Rom den* 3. *Juni* 1570. *Lettere Manut. S.* 201).

„Seit einigen Tagen bin ich Gott sei Dank von diesem verwünschten Paroxismus frei, mit dem ich täglich zu kämpfen hatte. Freilich ist eine grosse Schwäche und Steifheit des Körpers zurückgeblieben, und ich habe Mühe, mich wieder auf die Beine zu bringen. Ich hoffe aber, dass die Hitze schliesslich das Beste thun wird, und heiss ist es hier schon. Ich erwarte daher auch nicht mehr, dass Deine Mutter jetzt herkommt, ohnehin ist sie in Deinen Geschäften in vieler Beziehung unentbehrlich. Wie es im September wird, müssen wir Gott überlassen. Ich sage das, denn, wenn jemals ein Mensch seinen freien Willen und die Bestimmung über sein Leben verloren hat, so bin ich derjenige, das ist sicher. Ich hänge von einem Fürsten ab, der absolute Gewalt hat, nicht allein über mich, sondern über die ganze Welt. Dabei ist sein Charakter derart, dass Fürsprache und Verwendung von Freunden wenig oder nichts vermögen. Was dieser Mann einmal will, will er immer [1]). Dazu kommt die Rücksicht auf das hiesige Geschäft, was ich mit Fleiss und Geschick bis nahe an den Hafen gebracht habe; wenn es jetzt noch Schiffbruch litte, so hätte ich Schaden und Schande davon. Ich sinne jetzt also nur auf Mittel und Wege, diese beiden Schwierigkeiten zu überwinden, sonst ist es mir unmöglich, von hier abzukommen“.

---

1) Papst Pius V.

16.

(*Rom d.* 10. *Juni* 1570. *Lettere Manut.* 204.)

„Ich sehe zu meiner Befriedigung, dass Du Dich entschlossen hast, Deine Gedanken auf Venedig zu concentriren, und auch die Art und Weise gefällt mir, wie Du die Sache dort angreifen willst. Ich habe nichts daran auszusetzen, nur denke daran: Wenn man in solchen Geschäften zu eilig ist, kommt man zu langsam vorwärts und verliert an Ansehen. Und wenn man sich nicht durch Andere ganz vorsichtig den Weg bahnt, so kommt man erstens nicht zum Ziele und dann zieht man sich allerhand Feindschaften zu. In den Angelegenheiten von Asola habe ich schon gemerkt, dass so ein Fehler begangen worden ist, doch genug davon. — Deine Bücher kann ich Dir nicht schicken ohne eigene Gefahr, und für jetzt musst Du den Gedanken daran aufgeben. Es wäre etwas Anderes, wenn ich nicht von hier wegginge, denn in diesem Falle müsste irgend ein Ausweg getroffen werden. Die Kisten sind noch verschlossen, wie Du sie verlassen hast. Beim Oeffnen will Basa nicht zugegen sein, weil einen jede Kleinigkeit vor die Inquisition bringen kann, und wer dort einmal ist, kommt nicht wieder fort, wenn sich auch schliesslich seine Unschuld zeigt. . . . .

Was die Frage betrifft, ob Du einen offenen Laden halten sollst und an jeden beliebigen verkaufen[1]), so war das allerdings früher meine Gewohnheit und ist jetzt mehr als je Gegenstand meiner Ueberlegung; ich habe es aber nicht (wieder) ausgeführt und thue es auch nicht, weil es mir vortheilhafter erschien und noch erscheint, anderen Leuten das Geld aus der Tasche zu ziehen als sich selbst, und mit einem

1) „tener il magazzeno e dar ad ognuno“.

kleinen sicheren Gewinne zufrieden zu sein [1]). Wenn Du Dich jetzt verheirathest, so hast Du freies Feld und bist hoffentlich in der Lage, so viel Geld in die Druckerei hineinzuwenden, dass der Gewinn sich verdoppelt. Aber ohne energische Arbeit lässt sich nichts machen, und wenn es sich machen soll, darf man den Verkaufspreis nicht niedriger stellen als auf 14 Dukaten für den Ballen [2]), und man darf

1) „perche ho riputato meglio, e reputo per ancora il cavar il danaro di borsa ad altri piu che a noi, con guadagno sicuro benche piccolo". Mit dem vorausgehenden „tener il maggazeno etc." könnte auch nur der Einzelverkauf der eigenen Druckwerke gemeint sein. Das Folgende lässt aber schliessen, dass Paulus M. die Eröffnung eines Sortimentsgeschäftes meinte, bei welchem man von anderen Verlegern oder Druckern Bücher kaufte, die einem oft liegen blieben. Für Paulus M. stellt sich die Frage so: Entweder hältst Du einen offenen Laden und verkaufst Deine Druckwerke auch an Private, dann musst Du auch andere als Deine eigenen Druckwerke vorräthig halten, weil sich sonst das Ladenhalten nicht der Mühe lohnt; damit ist aber wieder die Gefahr verbunden, dass Du anderen Buchdruckern oder Verlegern zu viel abkaufst, was Du nachher nicht los wirst. Oder Du beschränkst Dich darauf, Deine eigenen Druckwerke zu verkaufen und zwar nur an andere Buchhändler zu billigen Parthiepreisen. Paulus M. räth zu dem Letzteren. Vergl. auch die Vorrede zu einem Katalog der Gebrüder Giunta in Florenz von 1604, welcher übrigens auch die eigenen Druckwerke der Firma enthielt (Renouard, Annales. Notice sur la famille des Junte S. XIII): „Als wir neulich Besichtigung hielten über unser Bücherlager, waren wir ganz beschämt in dem Gedanken, was für Tausende von Büchern unser Vater Philipp mühsam und oft mit dem letzten Heller an sich gebracht hat („undique congessisse in monopolio" bezieht sich wohl auf ausländische Verlagsartikel, deren Vertrieb in Italien er allein übernommen hatte), überallher und aus allen Zweigen des Wissens, mehr weil er seine Freude daran hatte, als um sie gehörig zu verwerthen. Und wundern muss man sich, dass unser Lager noch so vollgestopft davon ist. Denn wie einem die Aerzte eine Hungerkur verordnen, wenn der Magen durch Zechen aus Rand und Band gekommen ist, so haben wir die letzten 3 Jahre nur 1 oder 2 Bücher jährlich von den Novitäten (ex nuperrimis) angeschafft. Soviel wir aber verkauft haben, so ist immer noch ebensoviel übrig, sodass der Vorrath ganz unerschöpflich zu sein scheint. Weil also das Land Etrurien eine solche Menge Bücher nicht allein verdauen kann, so haben wir uns vorgenommen, sie über ganz Europa zu verbreiten, und hoffen, dass dieser Plan uns zur Erleichterung, unseren Landsleuten zum Nutzen und Allen zur Annehmlichkeit gereichen wird".

2) Er selbst wollte für Druck und Papier des Livius nur 11 Duk. (66 Lire) geben, wie wir gesehen haben. Es handelte sich dort aber um einen Druckauftrag für das ganze Werk, während hier davon die Rede

auch die auswärtigen Buchhändler nicht ausschliessen, da sie gegen baar kaufen, während die in Venedig sich eine Frist von 2 oder 3 Monaten nehmen und in 6 Monaten noch nicht bezahlen. Ferner muss man einen Menschen eigens dazu anstellen, jede Woche einmal zu mahnen, den Bologni z. B., Gatta und Andere. Guerra [1]) weiss, was für Verdruss und Mühe damit verbunden ist, und Du wirst es gewiss auch erfahren. Die Torresani haben schon angefangen, es zu spüren. Ohne Aerger kann man aber nichts gewinnen, und man darf sich daher nicht abschrecken lassen. Wenn du einmal so weit bist, so muss alsbald an die Buchhändler der grösseren italienischen Staaten geschrieben werden, wenn sie Calepinus [2]) oder diese und diese Bücher haben wollten, so würden sie dieselben zu einem bestimmten Preise gegen Einsendung des Betrages von Dir haben können. Wenn es dann Gott gefallen sollte, dass ich nach Venedig zurückkehre, so glaube ich, wird sich das Geschäft leichter und einträglicher gestalten, wenn nicht, so musst Du Dir in der angegebenen Weise helfen. Inzwischen lass von Deiner Absicht nichts merken. Sie ist vielleicht nicht nach dem Geschmack anderer Leute, die ich nicht nennen will, und die Dir ein Bein stellen könnten".

17.

(*Rom d.* 18. *Juni* 1870. *Lettere Manut.* 208.)

„Mir geht's wie vielen; wenn ich mich 8 Tage wohl fühle, so sehne ich mich gleich nach den Geschäften; wenn

---

ist, ein auf eigenes Risico gedrucktes Werk in Parthien an andere Buchhändler zu verkaufen.

1) Guerra scheint Faktor in der Aldinischen Druckerei gewesen zu sein, s. Lettere Manut. S. 214.

2) Calepini dictionarium (lat.-ital.) erschien apud Aldi filios zuerst 1542 und nachher bis in das Jahr 1592 ungefähr 18mal (Renouard S. 124).

ich dann wieder auf der Nase liege, so gebe ich die ganze Welt auf und mich selbst dazu. Gestern hatte ich bedeutendes Fieber. Um 3 Uhr in der Nacht hörte es auf. Ich habe wie gewöhnlich meine Zuflucht zur Diät genommen, und hoffe damit und mit Gottes Hilfe wieder in das alte Gleis zu kommen. Nachher will ich an nichts Anderes denken als an meine Gesundheit, und wenn ich wie ein Einsiedler meine Tage hinbringen müsste. Eigentlich habe ich auch grosse Neigung dazu, wenn ich lebensmüde und geschäftsüberdrüssig bin. Nun habe ich aber dieses Schiff [1]) beinahe in den Hafen gebracht und will es erst vollständig in Sicherheit schaffen, was hoffentlich nicht lange dauert. . . . Auf Deinen Brief habe ich zu bemerken, dass Guerra nicht fehl gehen kann, wenn er die Lettern von Pietro (Oten) nimmt. Zu seiner Sicherheit erkläre ich auch, dass ich entweder den Livius [2]) fertig machen oder die Schrift bezahlen werde. Ich denke aber damit fertig zu werden, obgleich mir bei meinem Uebel mit den häufigen Rückfällen der Muth oftmals tief genug sinkt.

18.

(*Mailand den* 19. *September* 1571. *Lettere Manut. S.* 208. *Endlich hatte sich Paulus M. in Rom losgemacht, aber freilich den ihm zukommenden Gewinn aus der Druckerei aufgeben müssen; er war erst auf das Land gegangen, um seine Gesundheit wieder herzustellen, und dann nach Mailand, wo ihn gute Freunde erwarteten. Von dort schreibt er seinem Sohne.*)

„Da mir die ganze Stadt hier so freundlich entgegen kommt, so habe ich mir überlegt, dass es wohl das Beste für mich sein wird, den ganzen Winter dazubleiben. Ich soll bei

---

Es war zu damaliger Zeit ein unentbehrliches Handlexicon aller Studirenden.

1) Die Druckerei in Rom.

2) S. Nr. 13.

Barth. Capra wohnen, der sich meiner annimmt wie ein Vater; ich weiss wirklich nicht, ob mir schon jemand begegnet ist von so vollendeter Bildung, in Literatur, Wissenschaft und herzlicher Höflichkeit. Er ist nicht verheirathet und führt ein unabhängiges, aber solides Leben, studirt fortwährend und verwendet seine Einkünfte auf eine äusserst respectable Weise, sodass er von allen Gelehrten geliebt wird, besonders von unserem trefflichen Ferrario. Alle Freunde halten so grosse Stücke auf Dich, dass Du Tag und Nacht studiren musst, um ihren Erwartungen zu entsprechen. Aber es kann Dir nichts schaden. Das Studium verlangt Arbeit, und manchmal muss man sich die Zeit dazu stehlen, wie ich es auf dem Wege hierher gemacht habe, wo ich zwei Reden (Cicero's) pro Posthumo und in Vatinium commentirt habe. Ich werde mit der de Provinciis fortfahren und dann die Philippischen in Angriff nehmen, und wenn nichts dazwischen kommt und Gott mir Gesundheit schenkt, so hoffe ich, in diesem Winter damit fertig zu werden. Schicke mir die Bücher, welche ich Deiner Mutter angegeben habe, und da ich nicht nach Venedig komme, so sieh' zu, was Du mit der Druckerei verdienen kannst. Vor Allem möchte ich einmal meine lateinischen Briefe [1]) neu gedruckt haben und zwar in meiner Weise. Ich sage das, weil mich die vielen Fehler in den letzten Werken in hohem Grade ärgern. Durch einen glücklichen Zufall ist Sigonio [2]) mit mir zusammen in Mailand eingetroffen, ich glaube an demselben Tage, und hat mich hier aufgesucht. Wir waren drei gute, höchst genussreiche Stunden zusammen. Aber er bat mich, Dir die Correktur des Livius an's Herz zu legen, denn er sei erschrokken gewesen, soviele Druckfehler in der letzten Ausgabe von Caesar zu finden. So geht's, mein Sohn, wenn man sich auf eine Menge verschiedener Arbeiten einlässt, wo nachher Al-

1) Epistolarum Pauli Manutii libri.
1) Der Herausgeber des Livius.

les zusammenkommt und nicht gehörig besorgt werden kann. Die Folgen spürt man an seiner Gesundheit und seinem guten Ruf. An einem Tage die Revision von 3 Bogen in 8° zu lesen, ist allemal zuviel, noch dazu, wenn man sie zweimal durchsieht, wie ich es meinerzeit that.

Wenn aus dem Vertrage mit Plantin nichts werden sollte, würde es mir sehr lieb sein, meinen Commentar[1]) hier drucken zu lassen und damit dieser berühmten Stadt ein Zeichen meiner Hochachtung zu geben. Es wird mir auch an den nöthigen Kräften dabei nicht fehlen, wie ich sie weder in Venedig noch wo anders finden würde. Ueber den Absatz bin ich nicht zweifelhaft, und auch den Nachdruck fürchte ich, wenigstens bei meinen Lebzeiten, nicht. Was der Manipulation von Plantin zu Grunde liegt, weiss ich nicht; Bindoni hält nicht viel von seiner Zuverlässigkeit. Und wenn ich hier einen Drucker nach meinem Sinne fände, so würde ich bald mit ihm handelseinig werden. Es ist ja angenehmer, da wo man selbst lebt auch seine Werke gedruckt zu sehen. Gib mir Nachricht, ob Plantin nach Turin geht, ich möchte es gern wissen und lasse ihn bestens grüssen."

---

1) Gemeint ist wahrscheinlich der Commentar zu Cicero's Reden oder zu einzelnen derselben. Der Commentar zu den sämmtlichen Reden erschien erst 1578/79 nach Paulus' Tode in 3 Folio-Bänden und zwar bei seinem Sohne. Einzeln erschien z. B. der Commentar zu der Rede pro Archia poeta 1572 in Rom. Bei dem erwähnten Vertrag mit Plantin wird es sich nicht allein um den Druck des betr. Commentars gehandelt haben, sondern auch um die Verlagsbedingungen, wie Honorar u. dergl. Aus späteren Briefen über Verhandlungen mit den Vettern in der Aldinischen Druckerei in Venedig wegen Druck- und Verlagsübernahme des Commentars zu Cicero's Reden geht hervor, dass Paulus M. ziemliches Gewicht auf die Sicherstellung und in kurzen Fristen zu bewirkende Honorarzahlung legte. Eine moralische Verpflichtung, seine Werke in der Venetianischen Druckerei erscheinen zu lassen, war bei dem Verhältniss zu den dortigen Verwandten ausgeschlossen. Einen Nutzen zog er für seine Person auch nicht aus der Druckerei, und es war daher nur die Rücksicht auf seine Familie und besonders den Sohn, dem er überdies seine Wünsche an's Herz legen konnte, was ihn bestimmte, seine Werke dort erscheinen zu lassen.

19.

(Mailand d. 24. Oct. 1571. Lettere Manut. S. 215.)

„Ich wollte eigentlich nach Venedig abreisen, aber die Strassen sind durch den vielen Regen verdorben, und zu Wasser über Pavia zu gehen, ist mit Unbequemlichkeiten verbunden, und, was am meisten in die Wagschale fällt, die Herren hier wollen es durchaus nicht zugeben, weil man ihnen einen schweren Vorwurf daraus machen würde, wenn sie mich im Winter aus Mailand fortliessen. Sie sagen, wenn ich unterwegs krank würde, so würden sie dafür verantwortlich gemacht werden. Kurz und gut, vor Fastenzeit ist es mir unmöglich, von hier fortzukommen. Sag' aber Deiner Mutter, den Koffer wolle ich jetzt nicht mehr haben. Lieber will ich etwas Anderes leiden diesen Winter als Geld ausgeben, um meine Kleider in der Welt spazieren zu führen. Voraussichtlich muss ich doch im Frühjahr nach Venedig zurückkehren. — Hier habe ich mehr Musse als wenn ich als Einsiedler lebte. Ich gehe nicht aus dem Hause ausser zur Messe und studire wenigstens meine acht Stunden täglich. Gott sei Dank sehe ich auch schon die Früchte davon. Denn heute komme ich mit dem Commentar zu den Philippischen Reden zu Ende, wozu ich 46 Tage gebraucht habe; früher hätte ich nicht gehofft, unter 6 Monaten damit fertig zu werden. Aber es fleckt, wenn man jeden Tag sich wieder an die Arbeit setzen und stundenlang fortfahren kann. Ich danke Gott, dass er mir Gesundheit und Kraft gibt, diese Anstrengungen auszuhalten. Wenn ich sonst nicht gestört werde, könnte ich in einem Jahre alle Reden von Cicero commentirt haben, also im Juli fertig sein; angefangen habe ich damit im August in Verona.

Lebe wohl und denke daran, die Eleganze wieder abzu-

drucken und verkaufe sie allgemein oder übergib sie einer Gesellschaft von Buchhändlern, aber nicht Dreien allein[1]).“

Paulus Manutius war noch in Mailand, als im Februar des folgenden Jahres 1572 sein Sohn Aldus sich mit einer Urenkelin von Luc’ Antonio Giunta (dem Gründer der Firma Giunta in Venedig) verheirathete und damit ein Lieblingswunsch des Vaters in Erfüllung ging. „Ich werde nun in Zufriedenheit leben,“ schreibt er dem Sohne unter d. 12. März 1572, „beruhigt über Deine Zukunft und das Ansehen unseres Hauses, und endlich in meinen alten Tagen die ersehnte Ruhe finden. Deine Braut schreibt mir einen guten Brief. Du hast sie offenbar schon verstehen gelernt und bist überaus glücklich. Das ist für mich die grösste Freude, die mir in diesem Leben geschenkt werden kann.“

Bald darauf kam Paulus Manutius selbst nach Venedig zurück, aber nur für kurze Zeit, denn Familienangelegenheiten riefen ihn wieder nach Rom. Seine Tochter war in einem dortigen Kloster zur Erziehung untergebracht und sollte nach Venedig zurückgeholt werden. „Die Reise war im höchsten Grade unbequem,“ schreibt er seinem Sohne. „Nachdem ich in Venedig keine Sänfte gefunden hatte, musste ich Pesaro in einer Kutsche erreichen auf meistens steinigem Wege. Mit Mühe und Noth fand ich dort endlich eine Sänfte für 30 Scudi, reiste am Sonntag, dem ersten Tag des Monats,

---

1) „dalle al commune, overo a una compagnia di librari, ma non a tre soli.“ Es handelt sich allem Anscheine nach darum, entweder den Verkauf der Auflage selbst zu übernehmen, allgemein an alle Buchhändler zu verkaufen, welche Absatz hatten (siehe No. 16 wegen Calepinus), oder den Verkauf der Auflage einzelnen Verlagsbuchhändlern oder auch einem einzigen zu übertragen. — Der Ausdruck „non a tre soli“ lässt auf eine einzelne früher gemachte schlechte Erfahrung schliessen.

ab und war den nächsten Sonntag in Rom, freilich müde genug. Ich blieb im Hause unseres Basa, wo hinreichend für mich und alle meine Bedürfnisse gesorgt war. Er selbst wird stündlich erwartet. Ich habe versucht, mich durch Ruhe zu erholen, und bin noch nicht aus dem Hause gekommen. Aber jede Stunde erhalte ich Besuche."

Der Aufenthalt in Rom zog sich in die Länge, und als ein Vierteljahr vergangen war, gab der Papst [1]) zu verstehen, dass er Paulus Manutius gern dort behalten und wieder anstellen möchte. Es dauerte auch nicht lange, so wurde die Sache abgeschlossen. Paulus hatte selbst geäussert, er wolle nicht viel Gehalt, aber auch nicht viel Arbeit haben. So wurde ihm ein Gehalt von 25 Goldscudi monatlich angewiesen, und da Gott es so gefügt hatte, war er zufrieden und hoffte, ein ruhiges Leben zu finden. Der Papst zeigte Interesse an seinen Arbeiten, namentlich an dem Commentar zu Cicero's Reden und ermunterte ihn, denselben fertig zu machen, da er auch noch etwas für ihn zu thun habe. Aber Niemand konnte mehr für die Vollendung des Commentars besorgt sein als Paulus Manutius selbst, nennt er ihn doch einmal seinen „lieben (benedetto)" Commentar. Leider hatte er Verdriesslichkeiten dabei genug. Er hatte sich zuletzt entschlossen, ihn in der Aldinischen Druckerei in Venedig drucken zu lassen, konnte aber mit der Gesellschaft, welche den Verlag übernehmen sollte, nicht zum Abschluss kommen. Ob das Compagnie-Geschäft nur von Ziletto und Senese, welche genannt werden [2]), gemacht werden sollte oder ob noch Andere dabei betheiligt waren, ist zweifelhaft, jedenfalls waren es diese beiden, mit welchen verhandelt wurde und von de-

1) Gregor XIII., der Nachfolger von Pius V.

2) Lettere Manut. S. 215, 231 u. 236. Paulus wollte $^1/_3$ des Honorars beim Beginn des Druckes, $^1/_3$ 4 Monate darauf und $^1/_3$ nach weiteren 4 Monaten.

nen sich Einer immer auf den Anderen berief, sodass es schien, als wollten sie die ausgemachten Zahlungen nur in die Länge ziehen. In Rom erzählte man, dass dem Ziletto die Niederlage versiegelt worden sei, und da Senese keine Sicherheit geben wollte für die Honorarforderungen von Paulus Manutius, so schrieb dieser endlich an seinen Sohn, dass er den Contract für aufgehoben ansehe, und Aldus könne jetzt auch seinen eigenen Vertrag (wegen des Druckes) mit Senese zerreissen, denn das habe ihm Senese noch ausdrücklich für den Fall geschrieben, dass er, Paulus, noch eine besondere Sicherheit von ihm verlange. — Der Commentar wurde übrigens weitergedruckt und erschien, wie früher erwähnt, nach Paulus' Tode.

Inmitten der Arbeiten am Commentar liessen die Aufträge, welche der Papst in Aussicht gestellt hatte, nicht lange auf sich warten. Es wurde die Herausgabe von Cicero's Schrift „de officiis" Paulus übertragen, nachdem die Ausgabe von Betuleio verboten worden war, und bei Alledem fand er noch Zeit, wie früher Druck-Aufträge von Freunden anzunehmen für die Druckerei in Venedig und darüber mit seinem Sohne zu correspondiren. Freude hatte er freilich wenig an diesen Aufträgen, weil ihre Ausführung oft hinter seinen Erwartungen zurückblieb. Einmal hatte er eine Schrift seines Gönners Peto eingeschickt und als sie nach vielem Erinnern im Druck war, schrieb er seinem Sohne [1]): „Was das

1) Lettere Manut. S. 247. Etwas diente Aldus zur Entschuldigung, dass er es in der Druckerei noch mit seinen Verwandten und anderen Leuten zu thun hatte, welche an dem Druckereigeschäfte einen Antheil hatten. Denn dass auch für die Druckerei ein Compagnieverhältniss mit den Verwandten und Anderen bestand, ist durch einen Brief vom 19. Dec. 1573 wahrscheinlich gemacht (Lettere Manut. S. 309), worin es heisst: „Ueber Auflösung oder Erhaltung der Gesellschaft kann ich keinen Rath geben. Ich weiss nicht, wie die Geschäfte gehen, und vor allen Dingen, wie Euere Rechnungen stehen. Mir gefällt nur Dein Gehalt von 25 Ducaten, der allein schon hinreichte, um den Haushalt ohne Kopfschmerzen zu bestreiten." Diesen Gehalt hatte Aldus, wie aus früheren

Werk von Peto betrifft, so ist das eine Abschlachtung, wie sie grösser noch nicht vorgekommen ist. Wenn sich Jemand eine recht niederträchtige Schrift hätte aussuchen wollen, so hätte er wirklich keine geschmacklosere und abgenutztere finden können. Von dem Papier will ich gar nicht sprechen, es ist geradezu braun. Und ich habe Dir das Buch so an's Herz gelegt. Jetzt weiss ich weiter nichts zu sagen, als dass ich mein Missgeschick verwünsche, ebenso wie dieser treffliche Mann das seinige. Es wäre lange nicht so schlimm gewesen, wenn er es in Rom hätte drucken lassen; statt dessen schickte er es nach Venedig und ich gab meine Hoffnungen mit auf den Weg! Ich habe Basa gerathen, die fertigen Bogen zu verbrennen und das Buch noch einmal drucken zu lassen, mit besserem Papier, besserer Schrift und in kleinerem Format. Denn dieses Format ist ein Ungeheuer von Folio, was man höchstens bei einem Werk von 300 Bogen anwendet."

Dass der junge Aldus bei all' seinen Kenntnissen und Fähigkeiten einen grossen Theil der Schuld an dem Verunglücken solcher Druckaufträge hatte, lässt sich nicht bezweifeln. Wenn er sich auch manchmal in die Arbeit stürzte und dann mehr that als gut war, so neigte er doch zu einem unregelmässigen Leben und hatte vor allen Dingen nicht die emsige Stetigkeit in der Arbeit, welche im Geschäftsleben unentbehrlich ist. Er blieb für seinen Vater eine ewige Sorge, sodass dieser noch ein halbes Jahr vor seinem Tode an ihn schrieb [1]): „Wenn ich sehe, wie Du von einer Laune zur andern überspringst, wenn Du mir schreibst, Du wüsstest nicht, wovon Du leben sollst, und willst zugleich mit ungeheueren

---

Briefen hervorgeht, für seine Thätigkeit in der Druckerei (Correkturlesen und allgemeine Aufsicht).

1) Lettere Manut. S. 297.

Unkosten Steine [1]) geschickt haben, die alle zusammen keinen Carolino werth sind, dann fange ich an zu verzweifeln, denn ich sehe, dass weder Alter, noch Frau, noch die Noth Dich gescheidt machen. Du schreibst, Du müsstest Deiner Frau ein Sammet-Kleid machen lassen! So fange doch an und lege das Geld bei Seite, was Du sonst auf den Transport von Steinen verwendest. Wenn Du Dir dergleichen Wünsche gewähren und nachher, wenn es fehlt, bald die Zecca [2]), bald die Grundstücke verkaufen willst, so heisst das Dein eigener Feind sein und mit Gewalt arm werden wollen. Frage einmal Deine Mutter, wie wir gelebt haben, um uns herauszuarbeiten. Die Pracht des Hauses Giunti brauchst Du nicht nachzumachen, mache es lieber mir nach, wie ich mich jahrelang eingeschränkt und ehrenvoll durchgeschlagen habe. Du, mit Grundbesitz in Asola, mit der Zecca, mit 25 Ducaten monatlich, mit ausserordentlichen Einkünften aus dem Katechismus und anderen neuen Werken willst nicht aus- und vorwärtskommen können? Und hast doch nicht mehr Mäuler im Hause, als ich gehabt habe! Das ganze Unglück liegt aber in Deiner unnützen Verschwendung, die Du schon als Junge getrieben hast und jetzt in derselben Weise fortsetzest. Ich kann mich jetzt nicht mehr darum kümmern."

Gegenüber den Familien-Verhältnissen in Venedig, wo Paulus Manutius sich von „Schwachheiten" umgeben sah, gefiel ihm das Leben in Rom wieder ganz gut. Es war davon die Rede, Seitens der Curie eine eigene Druckerei für die classischen Studien zu errichten und diejenigen Werke, welche im Index verboten waren, zu sichten und in neuen Ausgaben herzustellen. Paulus Manutius sollte als Leiter der ganzen

---

1) Aldus hatte sich in Rom Steine mit Inschriften kaufen lassen, wofür er sich sehr interessirte.

2) Die Zecca scheint ein Venetianisches Actienunternehmen gewesen zu sein. S. Lettere Manut. S. 278. Die Dividende betrug bei einem Theile der Actien 8 %, ebend. S. 295.

Unternehmung engagirt werden, weil sein Name eine Autorität war, die dem Ganzen zu Gute kommen musste. Er schlug es aber aus, da er sich zu kränklich fühlte und nicht binden wollte; er glaubte auch, bald einmal wieder nach Venedig gehen zu müssen, um beim Druck seiner eigenen Werke gegenwärtig zu sein. Zu der Reise nach Venedig kam es nicht mehr. Paulus Manutius starb im Frühjahr des Jahres 1574 in Rom.

Die Hauptarbeit seines Lebens hatte in der Herausgabe und Erklärung der Schriften Cicero's gelegen. Er galt seiner Zeit für den besten Kenner dieses Schriftstellers und sein eigener Stil für ciceronisch. Wenn ihm auch nicht viel Freude beschieden war, weder in Rom noch in Venedig, und er den grössten Theil seines Lebens im Kampfe mit einem kränklichen Körper und unglücklichen Familienverhältnissen zubrachte, so genoss er bis an sein Ende und in hohem Grade die Achtung und Freundschaft seiner Zeitgenossen, und die Nachwelt ist ihm dankbar geblieben für seine Arbeiten. Sein Wunsch war es gewesen, sich ganz den classischen Studien zu widmen, worauf ihn Anlagen und Fähigkeiten hinwiesen. Er hielt es für seine Pflicht, diesen Wunsch aufzugeben, als er sah, dass der Ruf des Hauses nur durch sein Eingreifen gerettet werden konnte, und das Opfer, was er brachte, wirkte auch über die Zeit hinaus, während der er in Venedig das Geschäft leitete. Als er in Rom war und direct nichts mehr mit ihm zu thun hatte, blieb sein Name in den Gedanken der Menschen so mit demselben verbunden, dass der Ruf der Aldinischen Druckerei trotz schlechter Geschäftsführung ausdauerte, bis Paulus Manutius starb.

Sein Sohn Aldus ging 1585 als Professor nach Bologna, später nach Rom. Die Aldinische Druckerei wurde verkauft.



IV.

Zwei Aktenstücke aus Mailand.

1472 und 1589.



I.

Ein Gesellschaftsvertrag

zum Zweck der Herstellung und des Verkaufs von Druckwerken. **1472.**

(S. Beilage A.)

In den Unruhen und Bürgerkriegen, welche Italien heimgesucht hatten, waren nach und nach verschiedene kleine Staatengebiete entstanden. Anfangs unbedeutend und in der Regel auf das Weichbild einer einzigen Stadt beschränkt fingen sie im 14. Jahrh. an, sich auszubreiten, ihre Herrschaft über benachbarte Städte auszudehnen und andere Gemeinwesen aufzusaugen. Diejenigen, welche das Volk zu seinen Führern berief, um für Ruhe und Sicherheit zu sorgen, suchten ihre Macht zu vergrössern und stürzten das Volk in die Gefahren und Mühsale des Kriegs. Auf der andern Seite suchten sie den Schaden auszugleichen durch Förderung von Kunst und Wissenschaft, Aufführung von prachtvollen Bauten und freigebige Hofhaltung. In der That gewährt ein Blick auf Italien im 15. Jahrh. ein seltsames Bild: Innere Kriege, Pest und Hungersnoth, fremde Heerschaaren, welche sich wiederholt wie ein reissen-

der Bergstrom über das Land ergiessen, die Kirche gespalten durch Päpste und Gegenpäpste[1]), und bei alledem blühender Handel, neues Leben in Kunst und Wissenschaft.

Ein Beispiel dieses wechselvollen Bildes sehen wir an Mailand. Als Giangaleazzo Visconti im J. 1402 starb, theilte er seine weit über Nord- und Mittelitalien verzweigte Herrschaft unter seine beiden Söhne Giammaria und Filippo Maria. Nach der Ermordung des Ersteren kam mit den übrigen Besitzungen, soweit sie nach dem Tode des Vaters nicht abgefallen oder von anderen Staaten annectirt worden waren, auch Mailand an Filippo Maria. 35 Jahre lang, bis zu seinem Tode 1447, behauptete dieser seine Herrschaft, in einem wechselvollen Leben bald erobernd, bald verlierend. Mehr als einmal sah er die Venetianer vor den Mauern seiner Stadt Mailand. Er hinterliess keine Kinder ausser einer illegitimen Tochter Bianca, welche er an den Grafen Francesco Sforza verheirathet hatte, Sohn des berühmten Sforza und wie dieser ein tapferer Heerführer. Die Mailänder glaubten die Zeit gekommen, ihre alte Freiheit und republicanische Verfassung wiederzugewinnen und wählten Francesco Sforza zu ihrem Führer, sie zu vertheidigen. Aber es dauerte nur wenige Jahre, so hatte sich dieser selbst zum Herzog von Mailand emporgeschwungen (1450). Nach einer glänzenden Regierung starb er 1466. Sein ältester Sohn und Nachfolger Galeazzo Maria wurde 1476 ermordet, und es folgte Giangaleazzo Maria, sein Enkel, ein Knabe von 8 Jahren, unter der Vormundschaft der Mutter. 1494 starb auch dieser eines plötzlichen Todes, vielleicht durch Gift, und sein Onkel Lodovico Sforza, genannt Il Moro, liess sich zum Herzog ausrufen. Auf seine Veranlassung fiel bekanntlich König Karl VIII. von

1) Seit 1378, erst 1449 unter Papst Nicolaus V. hörte das Scisma auf.

Frankreich in Italien ein, und das Ende der darauf folgenden Kriege war, dass Mailand im J. 1499 französisch wurde.

Mitten in solchen Kriegen und Unruhen, auf einem Boden, der wieder und wieder mit Blut gedüngt nach menschlichen Gedanken nur rauhe Krieger zeitigen konnte, wuchs gleichzeitig ein mächtiger Eifer für Literatur und Wissenschaft auch in Mailand auf. Als 1447 der Herzog Filippo Maria gestorben war, von allen Seiten mächtige Feinde die Stadt bedrohten und diese kaum sich halten konnte, als Pavia abfiel, wo die Mailänder Jünglinge sonst die Universität besuchten, da beschlossen die Mailänder sich selbst eine Universität zu gründen, als lebten sie mitten im Frieden, und im folgenden Jahre zogen die neuen Professoren bereits in die Stadt ein. Wenn auch die Universität selbst später wieder mit der von Pavia vereinigt wurde, so blieben die alten berühmten Schulen trotz aller Ungunst der Zeiten ein lebhafter Mittelpunkt für die gelehrten Studien, der bald eine Reihe von Buchdruckern veranlasste, sich in Mailand niederzulassen.

Ihre Thätigkeit beginnt in den 70er Jahren; Einheimische und Deutsche wetteifern neben einander. Dionysius Paravisinus druckte 1476 zum ersten Mal ein griechisches Buch mit durchgehends griechischen Lettern, während man bisher nur einzelne griechische Worte im lateinischen Texte gesehen hatte. Es war die griechische Grammatik von Lascaris. Bei Antonius Zarotus aus Parma erschien das erste Missale (1475). Ausser Fil. Lavania aus Mailand, den Brüdern de Honate, den Pedemontani u. A. begegnen wir hier auch als Buchdrucker Alexander Minutianus, dem gelehrten Professor und Herausgeber lateinischer Classiker, dessen Wirksamkeit sich bis in die 20er Jahre des folgenden Jahrhunderts erstreckte. Aus Deutschland wanderte etwa 1474 Christophorus Waldarfer von Regensburg ein, nachdem er

zuerst in Venedig einige Jahre die Kunst getrieben hatte, und brachte die gothischen Lettern mit, zu gleicher Zeit ungefähr Johannes Wrster aus Schwaben, etwas später Scinzenzeler und Pachel, beide aus Baiern. Auch ein französischer Buchdrucker, Guilelmus Le Signerre mit seinem Bruder, liess sich in den letzten Jahren des Jahrhunderts in Mailand nieder und druckte die Practica musicae Franchini Gafuri.

Wenn unter den Druckwerken dieser Männer die Classiker auch eine bedeutende Rolle spielten, so kann nicht unbemerkt bleiben, dass die Rechtswissenschaft und auch die Medicin mannigfachen Stoff für die Pressen lieferten. Ja es zeigen sich bereits Anfänge davon, dass sich die einzelnen Druckereien nach den Gebieten der Wissenschaften schieden. Die schon erwähnten Brüder de Honate druckten hauptsächlich Juristisches, insbesondere Rechtsquellen, und ein uns erhaltener Vertrag einer Gesellschaft zum Zweck der Herstellung und des Verkaufs von Druckwerken bereits aus dem Jahr 1472 gibt ein anderes interessantes Beispiel [1]). Die erwähnte Theilung der Druck- und Verlagsthätigkeit nach den verschiedenen Wissenschaften kommt zwar erst in dem Zusatzvertrag zum Ausdruck; da aber das ganze Aktenstück von grossem Interesse ist, so wird es nachstehend nach seinem Inhalt mitgetheilt und im Anhang wörtlich abgedruckt.

Die Vertragschliessenden sind

1) ein Buchdrucker, der schon oben erwähnte Antonio Zarotus von Parma;
2) ein Priester, Gabriel de li Orsoni;
3) ein Professor an einer öffentlichen Schule, Colla Montana, derselbe, welcher später die Ermordung des Herzogs Galeazza Maria angestiftet haben soll;
4) noch ein Professor, Gabriel Pavero de Fontana (Herausgeber des Horaz);

1) Argelati bibl. script. Med. I. 1. P. 447. Siehe Beilage.

5) ein Rechtsgelehrter, Pedro Antonio de Burgo de Castilliono;

und bezüglich des Zusatzvertrags noch

6) der Bruder des Letzteren, Nicolao.

Nach dem Hauptvertrag treten also zunächst die zuerst genannten 5 Personen auf die Zeit von 3 Jahren zu einer Gesellschaft zusammen. Zweck der Gesellschaft ist, eine Druckerei einzurichten mit 4 Pressen, den nöthigen Schriften und anderem Zubehör. — Das Geld zu diesem Zweck schiessen die 4 Nicht-Buchdrucker vor. Der Buchdrucker hat die Anschaffung der Pressen und anderen Utensilien mit diesem Gelde zu besorgen. — Die Lokal-Miethe wird von allen 5 Mitgliedern gemeinsam bestritten. — Von dem Gewinn fällt $^1/_3$ dem Buchdrucker zu, $^2/_3$ den anderen Mitgliedern zu gleichen Theilen. Von seinem $^1/_3$ Gewinn hat der Buchdrucker die für die erste Einrichtung gemachten baaren Auslagen der 4 anderen Mitglieder wieder zu ersetzen. Die anderen Unkosten (also wohl auch die laufenden) werden aus dem gemeinschaftlichen Verkauf der gedruckten Bücher gedeckt. — Der etwa nöthige Correktor erhält als Entschädigung für seine Arbeit 1 bis 2 Frei-Exemplare von jedem Werke, was er corrigirt hat. — Ueber die Frage, ob ein Buch gedruckt und zu welchem Preis es später verkauft werden soll, entscheidet die Gesellschaft und zwar nur durch einstimmigen Beschluss. — Die Gesellschaft bleibt geheim, ebenso nach Befinden jedes im Druck befindliche Buch, und alle Anzustellenden haben einen Eid auf Treue und Verschwiegenheit zu leisten. — Auch darf keines der 5 Mitglieder der Gesellschaft einer anderen Buchdruckerei mit Rath oder That beistehen und etwas wo anders drucken lassen, es sei denn mit Genehmigung der 4 anderen Mitglieder. — Nach Ablauf der 3 Jahre hört die

Gesellschaft auf. Das Inventar an Pressen und Schriften verbleibt dem Buchdrucker, wenn er die dafür gemachten Auslagen wieder erstattet hat.

Zu diesem Hauptvertrag wird noch an demselben Tage ein Zusatzvertrag abgeschlossen und zwar zwischen dem einen Contrahenten, dem Rechtsgelehrten Pedro Antonio de Burgo und seinem Bruder Nicolao auf der einen Seite und den 4 anderen Contrahenten auf der anderen Seite. Der genannte Pedro Antonio de Burgo war allem Anscheine nach der Capitalist in der Gesellschaft, indem er ihr gleich von Anfang an 100 Duc. für die erste Einrichtung vorschoss. Er suchte daher aus dem Etablissement noch einen besonderen Vortheil zu ziehen und die Kunst des Buchdruckers Antonius Zarotus für sich und seinen Bruder neben der Gesellschaft auszunutzen. Letzterer gehörte nicht mit zur Hauptgesellschaft und war vielleicht Arzt. Es wurde also durch einen Zusatzvertrag noch Folgendes ausgemacht:

Pedro Antonio de Burgo und sein Bruder dürfen die neue Buchdruckerei noch zu ihren speciellen Zwecken und zwar zum Druck von Werken aus den Gebieten des canonischen und Civilrechts und der Medicin benutzen und stellen hierfür noch 3, nach Befinden auch mehr Pressen bereit, schaffen Schriften, Farbe und andere Utensilien dazu an, bezahlen Papier, Löhne und sonstige für ihre Zwecke entstehende Unkosten und übernehmen die Hälfte der gemeinschaftlichen Lokalmiethe auf ihre Rechnung. Der Buchdrukker Antonius Zarotus soll auch diesem Theile des Geschäfts vorstehen. — Für die Mitbenutzung des ganzen Etablissements zahlen die beiden Brüder alsbald 25 Duc. an die 4 anderen Gesellschaftsmitglieder und versprechen ihnen ausserdem als Tantième den 4. Theil des Reingewinnes aus den 3 von ihnen besonders aufgestellten Pressen. Dieser Reingewinn wird so berechnet, dass von dem Preise jedes verkauften

Buches die dabei gehabten Auslagen an Papier, Farbe, Löhnen und anderen Spesen (mit Ausnahme der Auslagen für Pressen und Schriften) abgezogen werden und das Uebrigbleibende als der Gewinn angesehen wird. Von diesem ist der vierte Theil abzugewähren und zwar in baarem Gelde. Ausserdem erhält jeder der Contrahenten ein Frei-Exemplar der gedruckten Bücher. — Den beiden Brüdern ist es nicht gestattet, ihren Theil der Druckerei wo anders hin zu verlegen. Auch müssen sie sich über den Verkaufspreis der für sie gedruckten Bücher mit den Uebrigen verständigen. — Wie sie selbst nichts für sich drucken dürfen ausser was in das Gebiet des canonischen und Civilrechts oder der Medicin gehört, so dürfen die 4 anderen Mitglieder ohne Genehmigung der beiden Brüder ihrerseits aus diesen Gebieten nichts drucken, bei Strafe von 200 Duc. für jeden einzelnen Fall. — Sämmtliche Contrahenten versprechen, sich gegenseitig zu unterstützen und jede Hilfsleistung für Andere zu unterlassen. — Ihr ganzes specielles Druckerei-Inventar überlassen die beiden Brüder nach Ablauf von 3 Jahren, bis wohin der Vertrag läuft, an den Buchdrucker Antonius Zarotus nach einer dann vorzunehmenden Taxe.

II.

Statut

der Corporation Mailänder Buchdrucker und Buchändler

1589.

(Siehe Beilage B.)

Mehr als ein Jahrhundert ist verflossen, seitdem die ersten Buchdrucker sich in Mailand niedergelassen haben. Die französische Herrschaft hat aufgehört, aber nur kurze Zeit ist die Stadt selbstständig geblieben und jetzt steht sie

schon lange unter dem Scepter König Philipps II von Spanien. Es ist in einem der letzten Jahre des 16. Jahrhunderts am 7. Januar. Wir gehen am Vormittag durch die Strassen der alten berühmten Stadt, am Dome vorüber, immer weiter in die Strassen und Plätze hinein. Da kommt eine ganze Anzahl von Männern, Einer nach dem Andern, aus der Thür eines stattlichen Hauses. Sie gehen in langer Reihe über die Strasse. Am Ende derselben steigen sie die breite Treppe zu einer Kirche hinauf und verschwinden durch ihre Pforte. Wir sehen zurück auf das Haus aus dem sie gekommen sind, und da keine Inschrift Aufschluss gibt, so fragen wir einen Mann, der mit seinem Mantel beschaulich die Strasse auf und nieder geht. Er sagt uns, dass sich in dem Haus die Mailänder Buchhändler und Buchdrucker versammeln. Heute sei der Tag, an welchem sie jährlich ihren Vorstand wählen; jetzt hätten sie sich dort versammelt und seien nach der Kirche gezogen, um zuvor den Segen des Herrn zu erflehen, ehe sie die Wahlhandlung beginnen. Bald würden sie zurückkommen, und nachdem sie zuvor noch einen Imbiss genommen, werde zur Wahl geschritten. Wenn es uns interessire, werde er uns einen sicheren Ort zeigen, von wo wir das Ganze mit ansehen könnten. Wir nehmen das Anerbieten an und sehen in Kurzem die Sache vor sich gehen.

Am oberen Ende eines grossen Saales steht quervor ein breiter Tisch, an welchem ein Notar Platz genommen hat. Von dort zieht sich an beiden Längsseiten des Saales eine Reihe von grossen Stühlen herab, auf welchen die Mitglieder der Corporation Mailänder Buchhändler und Buchdrucker in festlichem Gewande sitzen. Von oben anfangend erhebt sich Einer nach dem Andern, tritt auf den Notar zu und flüstert ihm leise einen Namen in's Ohr. Nachdem der Letzte auf seinen Sitz zurückgekehrt ist, verkündet der No-

tar, es seien für den Vorsitz in dem Vorstand der Corporation so und so viel Stimmen auf den Einen und soviele auf den Anderen, Dritten u. s. w. gefallen. Diejenigen drei, welche die meisten Stimmen haben, kommen zur Ballotage. Die Kugeln werden ausgezählt und der Name dessen wird ausgerufen, für welchen die meisten abgegeben worden sind. Alsdann begibt sich der also Gewählte an den Tisch, an welchem der Notar bisher gesessen, um an seiner Stelle die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder zu leiten. Ausgeschlagen darf keine Wahl werden. Es werden nach dem Vorsitzenden (Priore) in gleicher Weise noch 2 Räthe (Consiglieri) und ein Schatzmeister gewählt, welche zusammen den Vorstand bilden.

Über die Thätigkeit des Vorstands, dessen Wahl wir mit angesehen haben, gibt uns das Statut der Corporation Aufschluss, welches im Jahr 1589 errichtet und von König Philipp II. von Spanien bestätigt wurde [1]).

Der Vorstand hat das Vermögen der Corporation zu verwalten, ihre Statuten aufrecht zu erhalten und Zuwiderhandelnde mit Strafe zu belegen, ihre Rechte zu wahren und die Mitglieder vor ungerechten Auflagen zu schützen. Wenn der Corporation aber eine Steuer auferlegt worden ist, deren Bezahlung sich nicht vermeiden lässt, so hat der Vorstand mit möglichster Sorgfalt die Vertheilung vorzunehmen und jedem Mitglied seinen verhältnissmässigen Theil zuzumessen, wobei es sein Bewenden hat und keine Reclamation zulässig ist. Der Vorstand hat ausserdem Recht zu sprechen und Streitigkeiten zu schlichten in allen Sachen, welche sich auf den Buchhandel und die Buchdruckerei beziehen, auch

1) S. Beilage B. Das mitgetheilte Statut ist der Entwurf des Statuts mit den Abänderungen (unter dem Texte), welche bei der Bestätigung gemacht wurden. Hinter dem Statutenentwurf folgen die über denselben geführten Verhandlungen.

dann, wenn Nicht-Mitglieder der Corporation betheiligt sind, und auch nicht allein für den Umkreis der Stadt, sondern für das ganze Herzogthum Mailand. Sein Spruch ist rechtskräftig und leidet keine Appellation [1]). Zweimal wöchentlich, am Montag und Donnerstag, hält er Gerichtstag und die Gerichtsbank ist giltig besetzt, sobald der Vorsitzende und wenigstens einer der beiden Räthe gegenwärtig ist [2]).

Der Vorsitzende insbesondere hat die Mitglieder-Rolle zu führen, und diese Rolle (Matrikel) ist ein wichtiges Dokument, denn Niemand, wer es auch sei, darf in Mailand Bücher oder Schriften irgend welcher Art zum Verkauf halten, verkaufen oder verkaufen lassen, und irgend etwas drucken oder drucken lassen, er sei denn Mitglied der Corporation geworden und in die Matrikel derselben eingetragen, bei einer Strafe von 50 Goldscudi für jeden Contraventionsfall. Die Eintragung geschieht in Gegenwart und mit Unterschrift eines Notars und der 4 Mitglieder des Vorstands. Niemand darf aber aufgenommen werden, welcher nicht bereits 8 Jahre hintereinander bei einem der immatrikulirten Buchhändler resp. Buchdrucker der Stadt Mailand treu gedient hat [3]), und jeder hat bei der Aufnahme eine Gebühr von 100 Lire Imperiali zu zahlen, der geborene Mailänder jedoch nur 30.

Man sieht, der Zuwachs von Concurrenten sollte durch die Bedingungen der Aufnahme in die Corporation und das Verbietungsrecht erschwert werden. Das war auch die ausgesprochene Absicht bei Entwurf und Einsendung der Statu-

1) Nur wenn eine schwierige Rechtsfrage den Vorstand auf Antrag einer der Partheien veranlasst hat, einen Rechtsgelehrten zuzuziehen, um sich bei der Entscheidung berathen zu lassen, so kann von dieser Entscheidung appellirt werden, und es entscheidet in zweiter Instanz ein aus zwei oder vier Vertrauensmännern (Mitgliedern der Corporation) gebildetes Schiedsgericht.

2) Der Schatzmeister hat mit der Rechtsprechung nichts zu thun.

3) Über die Übergangsbestimmungen s. Cap. 17 u. 19 des Statuts selbst.

ten an die Regierung. Bei der Unmasse von Werken, sagen die Petenten, welche im Laufe der Zeit in Mailand gedruckt und aus weiter Ferne eingeführt worden seien, habe Neid und Missgunst unter den betheiligten Gewerbsgenossen um sich gegriffen, und bei Vielen sei eine solche Unkenntniss ihres schönen Berufs zu Tage getreten, dass die Mehrzahl der Buchhändler dem ein Ende zu machen wünsche. Die Menge Bücher, welche nach Mailand hereingekommen waren, hatte ohne Zweifel Viele veranlasst, sich in das Geschäft zu mischen, und unter diesen waren auch die Papierhändler (Cartarii), welche durch das Statut offenbar vom Buchhandel ausgeschlossen werden sollten. Der königliche Regierungs-Commissar [1]), welcher das Statut vor der Genehmigung zu begutachten hatte, war aber zu vorsichtig, um etwaige durch die Gewohnheit erworbene Rechte ohne Weiteres aufheben zu lassen und damit Unzufriedenheit zu erregen. Er liess sich daher den Vorstand der Papierhändler kommen, legte ihm das Statut vor, und es wurde auf seinen Antrag ein Zusatzparagraph formulirt, welcher nachher in das Statut überging. Nach demselben soll es Mitgliedern der Corporation der Papierhändler freistehen, auch in Zukunft solche Bücher zu verkaufen, welche sie bisher nach alter Gewohnheit verkauft hatten, und zweitens soll für sie ein etwaiger Eintritt in die Corporation der Buchhändler und Buchdrucker nur von einer Prüfung ihrer Befähigung und der Erlegung des üblichen Eintrittsgeldes abhängig gemacht werden.

Abgesehen von den Bestimmungen über die Beschränkung des Gewerbebetriebs enthält das Statut interessante und nützliche Bestimmungen über den Gewerbebetrieb selbst, von welchen einige erwähnt werden mögen.

Es ist verboten, ein bei einem anderen Mitglied der

---

1) „Vicarius provisionum“.

Corporation gedrucktes oder verlegtes Buch nachzudrucken oder einen Nachdruck zu verkaufen, wenn das betr. Buch nicht bereits früher gedruckt gewesen ist. Ausser einer Geldstrafe von 10 Goldscudi und der Auslieferung des Werks oder der Werke an den Beschädigten, hat der Contravenient den ganzen bereits gehabten und den zukünftigen Schaden zu ersetzen. Das Verbot des Nachdrucks soll aber auf die Stadt Mailand beschränkt bleiben, und um für den Nachdruck auswärts erschienener Bücher keine Beschränkung aufkommen zu lassen, ist ausdrücklich bestimmt, dass sich Niemand für ein ausserhalb der Stadt Mailand gedrucktes Buch ein Privilegium geben lassen darf, eventuell, dass jedes solches Privilegium null und nichtig sein soll[1]).

Jede Druckschrift hat den Namen des Druckers zu tragen, damit für den Fall, dass etwas ohne obrigkeitliche Erlaubniss gedruckt worden ist, der Schuldige sofort zur Verantwortung gezogen werden kann, ohne dass erst unschuldige Leute unnützer Weise belästigt werden. Ausgenommen hiervon sind Verordnungen u. dergl.

Lehrlinge und Gehilfen müssen vor der Anstellung mit ihren Namen in den Akten der Corporation eingetragen werden, und kein Lehrling darf über einen Monat im Geschäft oder Haus gehalten werden, ohne dass ein Lehrlingsvertrag vereinbart worden ist. Lehrlinge oder Gehilfen,

---

1) Die Sorge, dass durch auswärtigen Einfluss das Geschäft in irgend einer Weise benachtheiligt werden könnte, hatte auch den § 24 des Entwurfs veranlasst, nach welchem kein Mitglied der Corporation in ein auf Buchhandel oder Buchdruck bezügliches Compagnie-Verhältniss mit einem Ausländer eintreten sollte, wenn dieser auch seinen Wohnsitz im Auslande hätte. In dem Gutachten des königl. Commissars wird diese Bestimmung als contra bonos mores verstossend bezeichnet und eine Änderung in der Richtung vorgeschlagen, dass ein solcher Compagnon nur von persönlicher Ausübung des Geschäfts ausgeschlossen sein solle. Es ist dies eine der Änderungen, welche bei der Bestätigung angenommen wurden.

welche bei einem anderen Mitglied der Corporation angestellt sind, dürfen vor Ablauf ihrer dortigen vertragsmässigen Zeit von keinem Collegen eingestellt werden. Der betr. Arbeiter ist vielmehr zu seinem früheren Principal zurückzuweisen und hat diesem jeden erlittenen Schaden zu ersetzen.

Bücher von Lehrlingen, Gehilfen oder Söhnen eines Collegen anderswo als im Geschäftslokal desselben zu kaufen, ist verboten, und ebenso ist es verboten, von Jemand zu kaufen, der dem Käufer nicht persönlich als unbescholten bekannt oder von einer anderen glaubwürdigen Person als solcher verbürgt wird. Es soll hierdurch dem Ankauf gestohlener Bücher vorgebeugt werden, und da gegen Zuwiderhandelnde ausser der Geldstrafe auch die gänzliche Einstellung des Geschäftsbetriebs verhängt wird, so lässt sich schliessen, dass der Handel mit gestohlenen Büchern vorher nicht unbedeutend gewesen sein mag.

An Sonn- und Feiertagen sind die Geschäfte unbedingt geschlossen; es darf weder auf der Strasse, noch in den Häusern verkauft werden.

Bei Neu-Etablissements von Buchdruckern gilt die Bestimmung, dass dieselben ihr Geschäftslokal in einer Entfernung von mindestens 200 Ellen (braccia) von dem ihres früheren Principals aufschlagen müssen. Für die Buchhändler ist von einer analogen Bestimmung Abstand genommen, da die Läden derselben sich ohnehin alle in den belebtesten Strassen zusammendrängen.

Kein Buchhändler oder Buchdrucker darf in seinem Local oder ausserhalb desselben ein Geschäftszeichen anbringen, was bereits von einem Anderen gebraucht wird, auch dann nicht, wenn es abgesehen vom Namen nur irgend eine Ähnlichkeit mit jenem hat.

Wir sehen aus den hier mitgetheilten Bestimmungen, dass die Mailänder Buchhändler und Buchdrucker das Bedürfniss eines festen Zusammenhaltens scharf in's Auge gefasst hatten, als sie die Statuten entwarfen, und dass es der Mühe lohnte, mit Überlegung und in feierlicher Weise die jährlichen Vorstandswahlen vorzunehmen. Das Statut scheint auch die sogenannte Schmutzconcurrenz vorläufig zurückgedrängt zu haben, obwohl die durch den königl. Commissar in den Entwurf eingefügten Bestimmungen bezüglich der Papierhändler für diese immer noch ein dehnbares Feld der Thätigkeit übrig liessen. Grundsätzlich waren sie aus dem Gebiet des eigentlichen Buchhandels entfernt worden, aber sie wussten später Einer nach dem Andern wieder hereinzukommen, sodass der König auf Andrängen der Buchhändler im Jahr 1614 die genaueste Aufrechterhaltung der Statuten durch ein neues Decret befehlen und Zuwiderhandelnde mit verschärften Strafen bedrohen liess. In der bezüglichen Eingabe der Buchhändler ist es interessant zu bemerken, dass diese nicht mehr die Ehre und das Ansehen des Standes, sondern die Unkenntniss ihrer Concurrenten bezüglich der durch die Kirche verbotenen Schriften, also das Wohl der katholischen Kirche und der Gläubigen als Motiv ihrer Eingabe in den Vordergrund stellen. Die Erfahrung hatte sie belehrt, dass die Sache auf diese Weise praktischer und wirksamer anzugreifen sein würde.

Die Petenten führten aus:

„Erstens steht in der Ausführungsverordnung zum Index der verbotenen Bücher, dass Niemand den Buchhandel betreiben darf, der nicht vor dem Ortsgeistlichen oder dem Inquisitor geschworen hat, sein Geschäft treu und ohne Falsch im Sinne der katholischen Kirche betreiben und den Decreten, Verboten und Anordnungen der Bischöffe und Inquisitoren nachkommen zu wollen.

Zweitens dürfen statutenmässig hier überhaupt nur wirkliche Buchhändler Bücher verkaufen und wenn Einer [1]) behauptet, schon vor Errichtung des Statuts diesen Handel getrieben zu haben, so hätte er sich im ersten Monat, nachdem dasselbe in Kraft getreten war, zu melden und abzuwarten gehabt, ob er für tauglich befunden und in die Corporation aufgenommen werden würde. Wer das nicht gethan hat oder auf sein Ansuchen nicht aufgenommen worden ist, hat überhaupt kein Recht, den Buchhandel hier zu betreiben, und wenn er es doch thut, eine statutarische Strafe von 50 Goldscudi zu bezahlen.

Nichtsdestoweniger hat sich der Missbrauch eingeschlichen, dass einige Papierhändler oder, wie man sagt, Handelsleute (merzenarii), ohne geprüft und aufgenommen zu sein und ohne jede Kenntniss von den Vorschriften der Heiligen Inquisition über die Handhabung des Buchhandels, Bücher verkaufen und feil bieten, woraus für das Gemeinwohl nichts als Schaden und Ärgerniss entsteht. Denn sie verstehen nichts vom Geschäft und verkaufen verbotene und andere schlechte Sorten von Büchern, und um so leichter, als der Käufer selbst oft nicht weiss, was er kauft. In Folge davon verbreitet sich eine schädliche und unheilvolle Literatur. Der Vorstand der Corporation Mailänder Buchhändler und Buchdrucker muss hieraus Veranlassung nehmen, erwähnten Missbräuchen zu begegnen, weil andernfalls die Schuld an dem Überhandnehmen dieser Literatur ihnen selbst beigemessen werden würde. Er hat sich daher mit Sr. Hochwürden dem Inquisitor in Einvernehmen gesetzt und erlaubt sich Ew. Majestät ehrfurchtsvoll zu bitten, die strikteste Beobachtung der Statuten der Corporation durch

---

1) Die Papierhändler sind gemeint.

ein neues Patent einzuschärfen und die in den Statuten angedrohten Strafen nach Ermessen zu erhöhen.“

Dem Gesuch wurde alsbald in der gewünschten Weise entsprochen.

Beilagen.

A.

Publicae Tabulae

foederis initi

inter primos typographos, Mediolani

anno MCCCCLXXII die IV. Junii [1]).

1) Abgedruckt aus Argelati bibliotheca scriptorum Mediolanensium Mediol. 1745. Tom. I. 1. S. CCCCXLVII & ff.

I. Hauptvertrag.

Questi sono capituli de' pacti e promissi e convenzioni facte e conclusi tra gl' infrascritti: messier preto Gabriel de li Orsoni, e meistro Colla Montana, e meistro Antonio de Parma, e messier Pedro Antonio de Burgo de Castilliono, e messier Gabriel Pavero de Fontana, in questa forma e modo, che li dicti de optima disposizione de mente hanno fermamente deliberato e deliberano fare compagnia e fraternità fra loro fino ad anni tre proxime futuri, a stampire e far stampire libri & ogni altra scriptura la quale accaderà, cum ogni fede e diligentia possibile.

1. *Hauptvertrag.*

In nomine domini, anno a nativitate ejusdem millesimo quadringentesimo septuagesimo secundo, indictione quinta, die Jovis, quarto mensis Junii

Venerabilis dominus presbyter *Gabriel de Orsonibus* de Cremona, [1]quondam domini Jacobini, portae Vercellinae, parochiae St. Nazarii ad Petram-sanctam Mediolani, parte una; dominus magister *Gabriel de Paveris de Fontana*, filius quondam domini Petri Johannis, portae Vercellinae, parochiae St. Mariae Pedonis Mediolani ex una alia; dominus magister *Colla Montanus*, filius quondam domini Moreli, habitator in domibus abbatiae monasterii St. Ambrosii Mediolani ex una alia; dominus *Petrus Antonius de Burgo, dictus de Castilliono*, filius quondam domini Antonii, portae Orientalis, parochiae St. Mariae Passarellae Mediolani ex una alia; & magister *Antonius de Zarotis* de Parma, [1]quondam domini Simonis, portae Vercellinae, parochiae St. Nazarii ad Petram-sanctam Mediolani ex una alia

Voluntarii & ac aliàs omnibus modo &c.

Fecerunt infrascripta pacta.

Haec sunt capitula pactorum, promissionum et conventionum initarum et statutarum inter infrascriptos: dominum presbyterum Gabrielem de Orsonibus, et magistrum Collam Montanum, et magistrum Antonium de Parma, et dominum Petrum Antonium de Burgo de Castilliono, et dominum Gabrielem Paverum de Fontana, hoc modo et forma, quod dicti mentis optime compotes firmiter decreverunt et decernunt inire inter se societatem et fraternitatem usque ad tres annos proxime futuros, ad imprimendos et imprimi faciendos libros et quamlibet aliam scripturam quae contingere possit, omni maiori fide et diligentia.

---

1) (filius).

(1). Intendandose primo per tutti li compagni che lo predicto meistro Antonio de Parma compagno sia tenuto & obligato fare tutte le lettere latine e greche, antique e moderne, & inchiostro, e tenerle facte, le quale seranno necessarie a fare lavorare tutti li torculi, cum li quali la compagnia deliberarà lavorare overo fare lavorare, & anchora tegńirà in ordine li torculi, quanto se extenderanno le forze del suo ingenio & arte.

(2). Item voleno tutti li dicti compagni esser' expressamente inteso che li quattro, cioè messier preto Gabriel e meistro Colla e messier Pedro Antonio e mì Gabriel[1]), siamo tenuti & obligati fare la scorta de li denari che seranno necessarii in far torculi, littere & inchiostro & ogni altra spesa utile, per modo che se possa dar principio e mezzo e fine al lavoro; intendando tamen che 'l dicto messier Pedro Antonio sia tenuto & obligato mettere de presenti in la compagnia predicta ducati cento, quali li predicti compagni confessano havere receutto ex nunc, cum pacto che se metta in ordine quattro torculi e che continovamente se facciano lavorare, e quando alcuno fosse cagione in la compagnia che dicti torculi per negligentia o per propria malitia non potessino tutti quattro lavorare, se intenda illicò collui o colloro esser privati della compagnia e perdere ogni denari e roba e rasone che havessino in dicta compagnia, e sian perjuri.

(3). Item dicti compagni tutti cinque voleno esser' inteso che la pisone de la casa, dove se lavorerà, sia comunamente pagata secundo parerà honesto alla compagnia.

(4). Item voleno tutti i compagni esser' inteso che lo guadagno che pervegnirà de la dicta arte de stampire sia diviso in questa forma e modo, cioè che la terza parte sia data al dicto meistro Antonio, le altre doe terze parte siano divise equalmente fra li altri quattro compagni, cioè messier

1) Der Vertrag war vom Professor Gabriel Paverus de Fontana abgefasst und auch zuerst unterschrieben.

(1). Volentes primo omnes socii quod praedictus magister Antonius de Parma socius teneatur construere omnes characteres latinos et graecos, veteres et recentiores, et atramentum, et manutenere illos characteres, qui erunt necessarii ob exercenda omnia torcularia, cum quibus societas decernet imprimere aut imprimi facere, et etiam torcularia bene instructa servabit, quantum sese porrigent vires eiusdem ingenii et artis.

(2). Item volunt omnes dicti socii et firmiter statuunt quod quatuor, nempe dominus presbyter Gabriel et magister Colla et dominus Petrus Antonius et ego Gabriel, teneamur erogare omnem pecuniam quae opus erit ob facienda torcularia, characteres et atramentum et quemlibet alium utilem sumptum, ita ut dari possit initium, medium et finis negotio; statuentes tamen quod dictus dominus Petrus Antonius teneatur subministrare de praesenti dictae societati ducatos centum, quos praedicti socii confitentur recepisse ex nunc, cum pacto ut instruantur quatuor torcularia et perpetuo exerceantur, et si quis de societate in causa esset cur dicta quatuor torcularia propria negligentia vel malitia nequirent omnia exerceri, intelligantur illico is vel illi societate privati et amisisse omnem pecuniam, rem et ius quod haberent in dicta societate, et rei sint de periurio.

(3). Item dicti omnes quinque socii volunt et statuunt quod pretium locationis domus, in qua impressio librorum fiet, solvatur communibus sumptibus juxta id quod honestum videbitur societati.

(4). Item volunt et statuunt omnes socii, lucrum quod proveniet ex dicta arte impressoria dividatur hoc modo et forma: nimirum tertia pars detur dicto magistro Antonio et duae aliae tertiae partes aeque dividantur inter alios quatuor socios, id est dominum presbyterum Gabrielem et magistrum Collam et me Gabrielem et dominum Petrum Antonium.

preto Gabriel e meistro Colla e mì Gabriel e messier Pedro Antonio.

(5). Item tutti li compagni voleno esser' inteso che lo dicto meistro Antonio sia tenuto pagare de la sua propria terza parte del guadagno tutti li denari veramente exbursati da li altri quattro compagni in la fabrica de li torculi e lettere, e che li denari che se spendiranno in altre spese siano cavati fora de li libri che si vendiranno communitèr.

(6). Item voleno dicti compagni tutti insieme esser' inteso expressamente che la dicta compagnia dura fino ad anni tre proximè futuri, ne fino a quello termino se possa rompere ni in tutto ni in parte, nisi in casu magnae necessitatis per caso fortuito; lo quale caso accadendo necessario voleno che, rompendose tutta la compagnia, ciascuno possa repetere la sua parte e conseguire satisfactione così de roba come de denari, segondo se trovarà essere in la compagnia; e quando accadessi, uno solo o doi o tre partirse de la compagnia, voleno che lo loro pagamento se faccia, come è dicto, e li altri o quattro o tre o doi siano tenuti stare insieme e mantenere la compagnia cum questi pacti medesimi, e tore e non tore compagni come a loro parerà.

(7). Item voleno li predicti compagni esser veramente inteso che tutti li denari de la compagnia e tutti li libri e scripture, come più presto seranno stampite, e così ogni altra cosa che appartenga a la compagnia seranno integramente consignati e messi in mano e balia de mì Gabriel Pavero de Fontana, electo per la dicta compagnia de communi consensu thesorero e rectore de la compagnia; lo quale mi haverò tenere conto e rasone de' dicti denari e libri e cose, e similmente d' ogni denari, li quali pervegnirano in utilità de la compagnia; e quelli servarò e partirò e pagarò e spenderò secundo sera expediente; e così la prefata compagnia è contenta che per mia faticha e honoranza habia in dono uno volume d' ogni volume che serà per la compagnia stampito.

(5). Item omnes socii volunt et statuunt quod dictus magister Antonius teneatur solvere de tertia parte lucri ad ipsum spectante omnem pecuniam vere erogatam ab aliis quatuor sociis in faciendis torcularibus et characteribus, et quod pecunia quae erogabitur in aliis sumptibus desumatur ex libris qui vendentur communiter.

(6). Item volunt et expresse conveniunt dicti omnes socii quod dicta societas perduret usque ad tres annos proxime futuros, nec usque ad illum terminum infringi possit neque in toto neque ex parte, nisi in casu magnae necessitatis ob casum fortuitum; quo inevitabiliter contingente volunt quod integra societate rescissa unusquisque repetere possit ejus partem et consequi tam rem quam pecuniam, secundum id quod invenietur in societate; et si contingeret, unum tantum aut duos vel tres recedere a societate, volunt ut ipsis fiat solutio, sicuti supra dictum est, alii vero quatuor vel tres vel duo teneantur permanere simul et servare societatem his eisdem pactis, novosque socios accersire vel non, prout ipsis videbitur.

(7). Item volunt praedicti socii et vere decernunt quod omnis pecunia societatis et omnes libri et scripturae, statim ac erunt impressae, et ita pariter quaelibet alia res quae ad societatem pertineat tradantur ex integro et deponantur in manibus et custodia mei Gabrielis Paveri de Fontana, electi a dicta societate de communi consensu in thesaurarium et rectorem societatis; ego vero tenebor habere rationem dictae pecuniae, librorum et rerum, et similiter omnis pecuniae quae perveniet in utilitatem societatis; illamque servabo, distribuam, solvam et insumam prout expediet; quapropter praedicta societas vult quod in mei laboris remunerationem dono accipiam unum exemplar uniuscuiusque voluminis quod per societatem imprimetur.

(8). Item voleno dicti compagni esser' inteso che messier Pedro Antonio non sia tenuto ni obligato mettere piu che ducati cento predicti in la compagnia per fare lavorare li dicti quattro torculi nisi in casu magnae necessitatis ut supra, e che li dicti cento ducati & ogni altri denari che seranno messi per mantenere la compagnia restano e stagano in la compagnia fino a l' ultimo anno de la compagnia, nel quale anno ultimo se cominciaranno a pagare o de denari o de roba, come se trovarà essere in la compagnia.

(9). Item dicti compagni voleno essere inteso che non se possa stampire alcuno libro ni altra scriptura, ni a li stampiti mettere alcuno pretio, senza plenaria concordia e voluntà de tutti li predicti compagni.

(10). Item voleno dicti compagni essere inteso che, se accaderà besognare correggere o fare correggere alcuno libro o scriptura per far lodevole opera, serà provisto a la faticha del correttore de uno o doi volume stampiti secundo la faticha; & accadendo a scrivere alcuna opera [1]), per far opera più degna, se proveder̀a al scriptore de la mercede sua secundo vorà la honestà; e lo dicto scriptore torà in pagamento tanti volumi stampiti in lo pretio serà taxato a li libri.

(11). Item dicti compagni voleno essere inteso che se tegnirà secreta la compagnia e tutti li libri che se stampiranno, fino parerà a dicti compagni; e che non se acceptarà alcuno compositore ni stampatore ni altro lavoratore senza sacramento di essere fidele e secreto a la compagnia de quanto che sarà comandato.

(12). Item dicti cinque compagni voleno expressamente esser' inteso che non sia alcuno de li compagni chi ardisca ni presuma havere intelligentia cum alcuni altri maestri de stampa o che facessi stampire, ni a quelli dare alcuno adjuto

1) Bei „scrivere alcuna opera“ ist hier wohl an die Ausschmückung des gedruckten Werkes durch verzierte Buchstaben zu denken.

(8). Item volunt dicti socii et statuunt quod dominus Petrus Antonius non teneatur ponere plus quam centum ducutos praedictos in societate causa exercendorum quatuor dictorum torcularium nisi in casu magnae necessitatis ut supra, et quod dicti centum ducati et quaelibet alia pecunia quae erogabitur ad conservandam societatem permaneant in societate usque ad postremum eiusdem annum, quo incipietur solvi sociis aut pecunia aut res, iuxta id quod invenietur in societate.

(9). Item dicti socii statuunt quod nequeat imprimi aliquis liber nec aliqua scriptura, nec impressis decerni aliquod pretium, absque plenario consensu et voluntate omnium praedictorum sociorum.

(10). Item volunt dicti socii et statuunt quod, si opus erit corrigere aut corrigi facere aliquem librum aut scripturam, ut opus laudabile sit, consulatur labori correctoris uno aut duobus voluminibus impressis pro merito laboris; et si necesse sit aliquod opus exscribere, ut illud dignius sit, detur scriptori merces secundum id quod honestum erit; et dictus scriptor pro solutione accipiet tot volumina impressa eo pretio quod libris erit appositum.

(11). Item dicti socii statuunt secretam tenendam esse societatem omnesque libros qui imprimentur, donec ita videbitur dictis sociis, et quod non excipietur aliquis compositor neque impressor neque alius operarius, nisi jurabit se fidelem et secretum fore societati circa omne id quod ipsi iubebitur.

(12). Item dicti quinque socii expresse conveniunt ut nemo ex ipsis audeat communicare cum aliis typographis aut quibuslibet aliis qui eandem artem exercerent, neque illis auxilium aliquod praestare nec favorem nec consilium nec monitum dicto, facto, signis, nutibus neque ullo alio modo, characteribus, atramento, imprimendo, corrigendo, mutuo dando libros nec eos mutuo dari faciendo, nec alia qualibet via quae per-

ne favore ne consilio ne ricordo, ni in dicti ni in facti ni in segni ni in cegni ni in alcun altro modo de lettere, de inchiostro, de stampire, de correggere, de imprestare libri ni de fare imprestare, ni per alcuna altra via che resultasse in damno de la presente compagnia; e che niuno possa fare stampire libri per altri stampatori ni in Milano ni fora de Milano senza expressa licenzia de la compagnia; e quando messier Pedro Antonio o altro de li compagni volessi fare stampire per suo specialità uno o doi volumi, e non più, sia obligato primo havere ricorso da li compagni e vedere de accordarse cum loro pagando quello sia honesto, e per loro fare stampire tali volumi; e quando cum loro non potessi havere accordio, gli sia licito fare stampire dicti volumi tantùm per altri stampatori o in Milano o in Parma o dove che parerà.

(13). Item dicti compagni voleno essere inteso che, finiti li anni tre de la compagnia, ciascuno sia in sua libertà, e che niuna se intenda essere compagnia se non de amore, e che li torculi e lettere remangono per soi proprii a meistro Antonio predicto havendo satisfacto integramente a la compagnia, come è dicto de sopra.

E così co 'l nome de dio omnipotente e de la beata vergine Maria e de tutta la corte del grande cielo li prefati cinque compagni promettino cum iuramento e hanno promisso tactis manibus scripturis l' uno a l' altro e l' altro a l' uno e tutti insieme, inviolabilmente attendere e servare e mantenere ogni cosa la quale se contiene in li soprascritti capitoli in toto & in parte, & a quelli in niuna parte contrafare ni contravenire, sotto pena de perjurio e de perdere ogni denaro e roba e rasone che havessino in dicta compagnia.

(Folgen die Unterschriften.)

---

niciosa esse posset huic societati, ed quod nemo valeat libros imprimendos curare per alios typographos nec Mediolani neque extra eandem urbem absque expressa facultate societatis; et si dominus Petrus Antonius aut alter ex sociis vellet specialiter imprimi facere unum aut duo volumina, et nihil plus, teneatur in primis monere de hoc socios et curare, ut simul conveniant, solvens eisdem id quod honestum est, et eisdem imprimendos tradere talia volumina; quod si cum eisdem convenire non possit, tunc ei permittatur imprimi facere dicta volumina tantum ab aliis impressoribus aut Mediolani aut Parmae aut ubicumque ipsi videbitur.

(13). Item dicti socii statuunt quod elapsis tribus annis societatis unusquisque sui iuris sit, et nulla societas amplius perdurare intelligatur nisi mutui amoris, et quod torcularia et characteres iuris sint praedicti magistri Antonii, dummodo ipse ex integro satisfecerit societati, sicuti supra dictum est.

Atque ita in nomine dei omnipotentis et beatae virginis Mariae et totius curiae coelestis praedicti quinque socii promittunt cum iuramento et promiserunt tactis manibus scripturis unus alteri et alter uni et omnes simul, inviolabiliter servare omne id quod continetur in suprascriptis capitulis in toto et in parte eisque nulla ex parte refragari sub poena periurii et amissionis cuiusvis pecuniae, rei et iuris quod haberent in dicta societate.

(Folgen die Unterschriften.)

II. Zusatzvertrag.

Capituli, pacti e conventioni facte fra messiere Pedro Antonio de Burgo dicto de Castilliono e Niccolao suo fratello per una parte, e messier preto Gabriel de li Orsoni de Cremona e meistro Colla Montano e meistro Antonio de Parma e mì Gabriel Pavero de Fontana per l' altra parte, in questo modo e forma.

(1). Primo li dicti quattro compagni, messier preto Gabriel e meistro Colla e meistro Antonio e mì Gabriel, siamo contenti che li predicti doi fratelli, messier Pedro Antonio e Niccolao, possano fare lavorare tre torculi e più quanto vorranno, e stampire libri dumtaxat in iure civili & in medicina & in iure canonico, e meistro Antonio prometti e ha promisso fare lavorare dicti tre torculi, tenendoli in ordine de lettere antique e moderne e de inchiostro e de quanto bisognerà, pagando tamen dicti doi fratelli ogni denari necessarii in fare li torculi e lettere & inchiostro & ogni altra cosa necessaria a tale impresa;

(2). item pagando papyro e charte che bisognaranno per stampire, pagando lo salario de' compositori e stampatori, demum pagando ogni spesa necessaria;

(3). item pagando la mità de la pisone de la casa dove se lavorarà cum dicti torculi.

(4). Li dicti doi fratelli, messier Pedro Antonio e Nic-

II. Zusatzvertrag.

Postea vero die suprascripto suprascripti superius nominati et *Nicolaus de Brugniis, dictus de Castilliono,* filius quondam domini Iohannis portae Orientalis, parochiae St. Mariae ad Passarellam Mediolani, ex una alia
Fecerunt infrascripta pacta &c.

Capitula, pacta et conventiones initae inter dominum Petrum Antonium de Burgo dictum de Castilliono et Nicolaum ejus fratrem ex una, et dominum presbyterum Gabrielem de Orsonibus de Cremona et magistrum Collam Montanum et magistrum Antonium de Parma et me Gabrielem Paverum de Fontana ex alia parte, hoc modo et forma.

(1). Primo dicti quatuor socii, dominus presbyter Gabriel et magister Colla et magister Antonius et ego Gabriel, consentimus quod praedicti duo fratres, dominus Petrus Antonius et Nicolaus, possint exercere tria torcularia, imo plura si ita velint, et imprimere libros dumtaxat in iure civili & in medicina & in iure canonico, et magister Antonius promittit et promisit exercere tria dicta torcularia, eadem servans instructa characteribus antiquis et recentioribus, atramento et omni eo quod opus erit, solventibus tamen dictis duobus fratribus omnem pecuniam necessariam in condendis torcularibus et characteribus et atramento et facienda qualibet alia re ad hoc opus necessaria;

(2). item solventibus papyrum et chartas quae necesse erunt ad imprimendum, solventibus insuper mercedem compositorum et impressorum, demum solventibus omnes sumptus necessarios;

(3). item solventibus medietatem pretii locationis domus in qua dicta torcularia exercebuntur.

(4). Dicti duo fratres, dominus Petrus Antonius et Ni-

colò, promittino e hanno promisso libere et ex certa scientia dare la quarta parte del guadagno che se farà del laborerio de dicti tre torculi deductis expensis — le quale se intendano in questa forma che li dicti doi fratelli d'ogni libro stampiti [1]) cum dicti tre torculi in littera antiqua o moderna, li quali saranno venduti, primo & ante omnia possano tore de communi li soi denari quali haverano spesi in papyri e in charta & in inchiostro e in compositori & in stampatori & in altre cose necessarie salvo in li torculi e lettere — quibus habitis liberè postea et sine ulla exceptione daranno la quarte parte del resto integramente alli predicti quattro compagni, cio è del precio se venderanno dicti libri; ita et taliter, che libri non se possano dividere nisi il precio se venderanno.

(5). Item dicti doi fratelli promittino e hanno promisso donare de presenti alli predicti quattro compagni ducati venticinque, quali ex nunc dicti quattro compagni confessano havere receuti presentialmente.

(6). Item dicti fratelli promittino e hanno promisso donare uno volume d'ogni volume che si stampirà a ciaschuno de li quattro compagni, cioè uno a messier preto Gabriel & uno a meistro Colla & uno a meistro Antonio & uno a mì Gabriel & uno per uno a dicti fratelli; li quali non se possano vendere a minore precio che se venderà a li altri.

(7). Item li dicti fratelli promittino e hanno promisso far lavorare li soi torculi trì cum li altri quattro torculi de la compagnia in una casa e loco medesimo, e non in altro.

(8). Item promittino e hanno promisso che tutti li denari quali spenderanno in li torculi e lettere e li altri instrumenti necessarii a stampire staranno morti [2]) fino al fine de anni tre proximè futuri, fino al quale tempo duraranno li pre-

1) „d'ogni libro stampiti . . . li quali" etc. Vergl. die Construction κατά σύνεσιν bei Collectiven im Lateinischen.

2) unverzinst.

colaus, promittunt et promiserunt libere et ex certa scientia dare quartam partem lucri quod proveniet ex opere dictorum trium torcularium deductis expensis — quae ita intelliguntur quod dicti duo fratres ex omni volumine impresso per dicta tria torcularia characteribus antiquis aut recentibus, quod vendetur, primo et ante omnia possint desumere de communi eorum pecuniam quam insumpserint pro papyro et chartis et atramento et compositoribus et impressoribus aliisque rebus necessariis exceptis torcularibus et characteribus — quibus habitis libere postea et sine ulla exceptione dabunt quartam partem reliqui integre praedictis quatuor sociis, id est pretii quo vendentur dicta volumina; ita et taliter, quod ipsa volumina non possint dividi nisi pretium quo illa vendentur.

(5). Item dicti duo fratres promittunt et promiserunt dono dare de praesenti praedictis quatuor sociis ducatos vigintiquinque, quos ex nunc dicti quatuor socii profitentur recepisse praesentialiter.

(6). Item dicti fratres promittunt et promiserunt dono dare unum exemplum cuiuscumque voluminis quod imprimetur singulis quatuor sociis, hoc est unum domino presbytero Gabrieli, unum magistro Collae, unum magistro Antonio, unum mihi Gabrieli et unum singulis dictis fratribus; quae volumina vendi non possint minori pretio quam quo aliis vendentur.

(7). Item praedicti fratres promittunt et promiserunt exercere tria eorum torcularia una cum aliis quatuor torcularibus societatis in una eademque domo et loco, et non in alio.

(8). Item promittunt et promiserunt quod omnis pecunia quam insument pro torcularibus, characteribus ceterisque instrumentis necessariis ad imprimendum nullius usus remaneat usque ad finem annorum trium proxime futurorum, usque ad quod tempus durabunt praesentia pacta & capitula; tunc autem, id est cum elapsum fuerit dictum triennium, consentiunt relinquere Antonio praedicto omnia torcularia et characteres

9*

senti capituli e pacti; e tunc, cioè quando sera la fine de tre anni, sono contenti lassare ad Antonio predicto tutti li torculi e lettere quali se troveranno havere, per quello precio che all' ora seranno estimati valere per persona da bene e perita de l'arte.

(9). Item li dicti fratelli promittino e hanno promisso non fare precio alcuno a libri stampiti ne quelli vendere, nisi prius ne haviano facto notitia alli dicti compagni.

(10). Item li prefati quattro compagni promittino & hanno promisso alli dicti doi fratelli che non lavoraranno cum li quattro torculi nè con altri, nè daranno ajuto, soccorso, favore ni consilio ad alcuna altra persona per far lavorare alcuna opera in le tre dicte facultà, cioè in iure civili, in iure canonico & in medicina, senza licentia expressa e consentimento de dicti fratelli.

(11). Item tutti li predicti compagni insieme promittino, l'uno a l'altro e l'altro a l'uno, favorirse & aiutarse quanto serà possibile & honesto; e voleno che li presenti capituli e pacti durano tantum fino ad anni tre proximè futuri, li quali finiti intendano la compagnia essere finita.

(12). Item che jurano de observare; & quando se ritrovasse che facesseno lavorare in dicte tre facultate, in ragione civile, canoniche, e medicine, che cadeno in pena de perjurio & de perdita de tutte le opere se faranno in dicta facultate per loro & etiam de ducati ducento per ciascheduno contrafarà, li quali siano applicati a dicti fratelli da Borgo seu de Brugniis dicti de Castilliono.

quae tunc aderunt, eo pretio quo tunc aestimabuntur a viro probo et artis perito.

(9). Item dicti fratres promittunt et promiserunt nullum pretium decernere libris impressis nec illos vendere, nisi prius de hoc monuerint dictos socios.

(10). Item praefati quatuor socii promittunt et promiserunt dictis duobus fratribus, se nec adhibituros quatuor eorum torcularia nec alia, neque praestaturos esse auxilium, favorem, neque consilium daturos cuiquam alteri ob imprimendum aliquod opus in dictis tribus facultatibus, hoc est in iure civili, in iure canonico et in medicina, absque expressa facultate et consensu dictorum fratrum.

(11). Item omnes praedicti socii invicem pollicentur, unus alteri et alter uni, sibi favere et succurrere quantum fieri poterit et honestum erit; et volunt praesentia capitula et pacta vim suam habere tantum ad tres annos proxime futuros, quibus elapsis intelligatur societas esse soluta.

(12). Item iurant haec pacta servare; et si quis esset qui aliquid imprimi faceret in dictis tribus facultatibus, hoc est in iure civili, iure canonico et medicina, incidat in poenam periurii et amissionis omnium operum quae ab eisdem imprimentur in dictis facultatibus et etiam ducatorum biscentum pro unoquoque qui contrafaciet; qui ducati applicentur praedictis fratribus de Burgo seu de Brugniis dictis de Castilliono.

B.

Statuti

et ordini dell' Università

de librari et stampatori

della città di Milano[1]).

1) Abgedruckt von dem in der Bibliothek des Börsenvereins deutscher Buchhändler in Leipzig befindlichen gedruckten Exemplar ohne Jahr und Ort. 38 S. in 4.

I. *Gesuch der Mailänder Buchhändler und Buchdrucker an König Philipp II. von Spanien, das angefügte Statut ihrer Corporation zu bestätigen.*

Philippus dei gratia Hispaniarum, utriusque Siciliae &c. rex, et Mediolani dux &c.

Bibliopolae et impressores civitatis Mediolani porrexerunt nobis preces et ordines infrascriptos, videlicet:

„Serenissime Rex. Quia nulla umquam civitas aut respublica floruit in qua hae duae veluti sorores simul non cohabitaverint, nec solum domi sed etiam foris, armorum scilicet peritia et litterarum scientia, quae profecto in rerum natura non reperirentur, nisi prima illa aetate (sic divina disponente omnipotentia) harum duarum artium viri illi illustres codices manuscriptos posteritati non tradidissent: insudatum est per multa saecula, nec alia patebat via ad illa cognoscenda quam ea scriptorum librorum per manus traditorum. Hinc pauci admodum, qui in civitate eminerent remque domi et foris agerent. Voluit eadem divina benignitas huic nostrae aetati consulere, dum impressoriam (artem) toto orbe celebratam Germanus ille adinvenisset, quae tantam librorum affluentiam dedit, ut nulla amplius relicta sit causa egestatis accusandae, et in hac potissimum civitate metropoli id bibliopolarum ingenio et industia factum est. Praeter enim ea opera quae hic typis mandari curavere perplurima etiam in omni facultatum genere ab infinitis fere locis in hanc urbem invexere; crevit in immensum librorum numerus, crevit etiam nonnullorum malitia et aliorum simul tantae artis imperitia, cui maior bibliopolarum pars occurrere

gestit. Verum omnia nulla nulliusque auctoritatis erunt, nisi Cath. M. V. succurrat suamque adhibeat omnimodam auctoritatem, qua statuta ab ipsis bibliopolis confecta servari ab omnibus mandet. Ideo supplices ad Cath. M. V. recurrunt, ut dignetur suo diplomate praedicta statuta et ordines per supplicantes compilata communique eorum consensu confirmata, et quae iis subiiciuntur, approbare et confirmare decernereque ea omnia vim legis municipalis obtinere; et insuper mandare omnibus quibus spectat et spectabit, ut ea omnia observent observarique inviolabiliter curent; et ita speratur.“

Decret. Egr. Vicarius provisionum dictos ordines videat et cum voto rescribat. Signat. Salazarius.

Dell’ elettione del Priore & Officiali, quali si faranno il giorno settimo di Genaro.

Cap. I.

Per governo e regimento dell’ Università de librari e stampatori si hanno ad eleggere un Priore, duoi Consiglieri & un Tesoriero. Il Priore, congregata che sara l’Università delli sudetti il giorno settimo di Genaro, [1]) che s’intenderà la maggior parte in quel luogo che da essa Università sarà deputato, dopò l’essersi fatto cantare la mattina nella Chiesa quale parimente da essa Università sara deputata, una messa dello Spirito Santo, il dopò disnare [2]) al luogo della congregatione, si eleggerà in questo modo. Prima ivi sarà presente il notaro attuario d’essa Università, presso al quale ogni matricolato nominarà in voce secreta quello che di loro gli parerà piu idoneo a tal officio d’esser Priore per l’anno seguente, il che fatto il notario palefarà quelli che saranno nominati. Di quelli che haveranno più voci se ne cavino fuori trè, e questi trè siino poi à balle secrete ballottati, e chi di essi haverà più balle resti Priore, e s’intenda essere eletto per il seguente anno. L’istesso si servi nel creare gli altri Officiali.

1) (congregata) che s’intenderà etc.

2) il dopò disnare für dopò il disnare. Verbinde: Il Priore — si eleggerà in questo modo.

L'autorità del Priore s'intenda essere l'infrascritta.

Che nell' elettione de' Officiali habbi la prerogativa di dare due voci per ciascheduna elettione d'essi Officiali.

Che tenghi appresso di se il libro della matricola nella quale si notaranno tutti quelli che parerà all' Università di matricolare, come a suo luogo si dirà; e detta matricola l'haverà da consignare al nuovo Priore quale succederà in suo luogo.

Segue l'autorità del Priore insieme con gl'altri trè Officiali.

Cap. II.

Che detti Priore & Officiali siano obligati haver cura e curare che gli redditi, dinari, ragioni, beni, robbe, privilegi & ogn' altra cosa d'essa Università siano bene conservate e governate, e habbino cura diligente che li presenti statuti siano inviolabilmente osservati, e trovandosi qualche trasgressore condannarlo nella forma che sara stabilita a'suoi luoghi, ove si tratta di pena pecuniaria & altra; quali pene e condannationi, se occorrerà a farne, siano scosse, e detto Priore & Officiali usino sopra di ciò la loro autorità.

Che parimente habbino a diffendere gli sudetti Priore & Officiali l'Università d'ogni aggravio che gli potesse contro ogni ragione essere imposto, sotto pena d'essere loro tenuti à quel danno quale essa Università potesse patire, & a pagar del suo.

Del convocar l'Università.

Cap. III.

Che gli detti Priore & Officiali ogni volta che gli parerà necessario habbino da far chiamar tutti gli detti matricolati ò a bocca ò in scritto, come piu ispediente gli parerà, si per far elettione de gli nuovi Officiali, come soprà, nel settimo giorno di Genaro, quanto per ogn' altra occasione, al luogo deputato dall' Università per le congrega-

tioni; e non comparendo habbino [1]) a pagare di pena soldi quaranta Imperiali nelle mani del Tesoriero, nè se gli dia alcun termine, mà tal pagamento l'habbino a far subito, salvo però il legitimo impedimento all' arbitrario d'esso Priore & Officiali; e dell' essere stati dimandati se ne starà alla relatione del nostro bidello o fante quale dall' Università a tal fine sarà eletto.

Della tassa quale s'haverà da fare per le angarie.

Cap. IV.

Che occorrendo qualche angaria [2]) alla detta Università di qual si voglia sorte, qual non si possa schiavare di non pagarsi, faccia il Priore con l'assistenza delli Officiali la tassa, nella quale con quella diligenza maggiore e discretione che sarà possibile ponghi a ciascheduno quella portione che gli toccarà, & a detta tassa tutti habbino da stare e pagare senz' altra replica e remota ogni appellatione o contraditione e dimanda di revisione quale potesse ciascheduno allegare, & alli renitenti a far tal pagamento se gli faccia fare l'essecutione senz'altro aviso; e li pegni quali per tal causa si faranno pignorare siano venduti senz' altra denuntia nel termine di trè giorni dopo pignorati. S'averta però che gli stampatori non siano aggravati per causa de' Matarazzi [3]) trà tutti più della sesta parte di tutto quello toccarà a detta Università per tal causa, conforme alla declaratione fatta dall' eccell. e molto magnif. Dottore il Sig. Gio. Bernardino Secco nella causa vertiva trà essi librari e stampatori, e nelle altre angarie habbisi riguardo nel tassargli.

---

1) (li matricolati).

2) Auflage, Steuer.

3) Matarazzi jedenfalls eine besondere Art Steuer. Bei dieser sollten also die Buchdrucker nicht mehr als mit dem sechsten Theil des der ganzen Corporation auferlegten Betrags herangezogen werden. Die letzten Worte „& nelle altre angarie — tassargli" empfehlen bei den übrigen Steuern eine geeignete Rücksichtnahme auf die in dem vorher angeführten besonderen Fall eruirten Verhältnisse der Buchhändler und Buchdrucker.

Dell' elemosina che si haverà da fare.

Cap. V.

Che dopò fatte le debite spese che occorreranno farsi per l'Università avanzando dinari nelle mani del Tesoriero, se parerà bene al Priore & Officiali, possano dispensare a'poveri delle dette professioni, quale dispensatione si doverà fare alla festa di Natale di Nostro Signore. E però detto Priore e duoi Consiglieri si faranno fare il bilancio da otto giorni avanti d'essa festa, acciò si sappi se vi sara modo di fare tal elemosina.

Del rispetto e honore verso il Priore & Officiali.

Cap. VI.

Che al detto Priore & Officiali sia da tutta l'Università portata ogni reverenza e conveniente rispetto in qualsivoglia luogo; ne ardisca alcuno di detta Università nè in fatti nè in parole ingiuriare nè offendere alcuno di detti Officiali sotto pena d'esser privato d'ogni officio, nè possa dar voce alcuna o ballottare per anni trè a venire, & in oltre di pagare subito scudi duoi d'oro alla detta Università nelle mani del Tesoriero; nè ardisca alcuno mentre sarà congregato nel loro solito luogo far strepito nè in parole nè in fatti, nè dir alcuna ingiuria ad alcuno de'congregati, sotto la medema pena come sopra.

Della giurisdittione del Priore & Officiali.

Cap. VII.

Che detto Priore e Consiglieri, o esso Priore con un Consigliero, possino e habbino facoltà, autorità, balia e giurisdittione di convenire, conoscere e declarare e terminare sommariamente senza strepito o figura di giuditio, mà solo inspetta la verità del fatto, ogni lite, questione o differenza pertinenti e spettanti a detta mercantia de libri & anco di stampa e d'ogn' altra cosa dipendente da essa di ciascuna maniera, si sia contra qualuncque persona di qual grado, stato e conditione, si sia tanto nella città e suoi borghi

quanto per tutto il ducato di Milano, per qualunque causa dipendente come sopra da detta mercantia o arte, lavorerii, essercitii e trafichi di essa e dipendenti come sopra; & ancora da essequire e convenire e fare essequire sommariamente e come di sopra tutte le differenze, questioni, sentenze e declarationi quali si faranno sopra ciò, e questo con ogni rimedio di ragione in tutto e per tutto secondo che gli parerà, ancora senz' alcun consiglio di Savio [1]), salvo se nascesse alcun articolo di ragione (il quale secondo il giuditio delli detti Priore e Consiglieri o la maggior parte d'essi havesse bisogno di consiglio di Savio) [2]). Nel qual caso detti Priore e Consiglieri, nel modo come sopra, siano tenuti a richiesta delle parti o d'alcuna d'esse tuore [3]) il consiglio di Savio da uno de S. S. Dottori del collegio di Milano, qual parerà a detti Priore & Officiali non sospetto delle parti [4]), nel qual caso dette parti daranno gli loro diffidenti sino al numero d'otto per parte, secondo il consiglio del quale presentato a detti Priore & ut sopra si habbi per data e pronuntiata la sentenza; la quale s'habbi da mandar in essecutione con ogni rimedio di ragione, anco per la detentione della persona, come piacerà a detti Priore & ut sopra, non ostante qualunque leggi, statuti, decreti & ordini che facciano o disponghino in contrario. Che si possa però in tal caso, che sarà data qual si voglia sentenza per consiglio di Savio, da tal sentenza e declaratione appellare nel termine de giorni quattro correnti dal giorno della scienza; e tali appellationi si habbino a commettere frà otto giorni imme-

1) Rechtsgelehrter.

2) Der eingeklammerte Satz wurde bei der Bestätigung des Statuts gestrichen. In dem Entwurf war also die Zuziehung eines Rechtsgelehrten bei schwierigen Rechtsfällen abhängig gemacht von 1) der Ansicht des Vorstands und 2) dem Antrag einer oder beider Parteien. Bei der Bestätigung wurde die erste Bedingung in Wegfall gebracht.

3) togliere, tore.

4) Der folgende Nebensatz „nel qual caso detti parti daranno — per parte" ist eine nähere parenthetische Erläuterung zu dem vorausgegangenen „non sospetto delle parti". sodass das folgende „secondo il consiglio del quale" sich an das oben vorausgegangene „tuore il consiglio di Savio etc." zurückbezieht. — Dass jede Partei 8 vorgeschlagene Rechtsgelehrte ablehnen konnte, zeugt von der Frequenz des erwähnten Collegiums.

diatamente seguenti doppo saranno interposte tali appellationi ad uno overo duoi confidenti delle parti quali siano di detta Università; quali habbino quella stessa autorità, balia e facoltà, ancora come delegati da Priore, di procedere, terminare e decidere in tutto e per tutto come sopra; e se vi sarà a suo giuditio articolo di ragione, habbino a tuore il consiglio da uno de S. S. Dottori del collegio di Milano nel modo come sopra; e che tal appellante, avanti che si commetta detta appellatione, sii obligato deponere tutto quello in che sarà stato condannato per tal prima sentenza [1]), e di più a dare sigurtà per causa di deposito in mano del notaro di detta Università di restituere tutte le spese che si saranno fatte e si faranno nella causa, caso che tal appellante soccombesse in detta causa d'appellatione, [2]) s'habbi a decidere fra trè mesi correnti dopò la detta commissione; e dopò sarà data la detta seconda sentenza, in quanto sara conforme alla prima si mandi ad essecutione per detti Priore & ut supra, remota ogni appellatione, petitione di revisione, dittione di nullità e reduttione, mà tali quali saranno.

Che da dette sentenze tanto interlocutorie quanto diffinitive [2]) saranno fatte e date da detto Priore & Officiali senza consiglio di Savio non si possa provocare, appellare nè dire di nullità nè dimandar revisione, ma si mandino ad essecutione tali quali saranno.

Che tutte le cause tanto principali quanto d'appellatione, quali vertiranno avanti detto Priore e Consiglieri, non habbino alcuna instanza [3]).

Che si habbi da dar piena fede alli libri d'essi matricolati di detta Università ben regolati ad arbitrio di detto Priore e Consiglieri con il suo [4]) giuramento fino alla somma

---

1) Zusatz der Bestätigungsurkunde: „nisi ipsius Priori & Consiliariis aliqua ex causa legitima, veluti paupertatis, vel alia simili causa contrarium videatur."

2) (che).

3) Zusatz der Bestätigungsurkunde: „salva tamen instantia iuris communis."

4) „suo" bezieht sich auf den vorausgegangenen Plural „d'essi matricolati". Bei Schuldklagen sollten in der Regel ordnuugsmässig geführte

de lire cinquanta Imperiali per ciascheduna partita in diversi tempi scritta, il qual giuramento s'habbi per piena prova senz' altra prova, e per il restante possa il creditore matricolato come sopra provarlo altramente che per il giuramento. Sia però lecito al debitore provare in contrario, servati gl'ordini di ragione e fatto prima il deposito.

Del tempo di render ragione per gl' Officiali.

Cap. VIII.

Che il Priore & Officiali ut supra habbino di render ragione duoi giorni della settimana, cioè il Lunedì & il Giovedì di ciascheduna settimana, mentre non siano feriati in honore di Dio o de' Santi, & in tal caso s'intenda il primo seguente giorno giuridico per quello feriato.

Dell' elettione del fante.

Cap. IX.

Che il Priore, & Officiali ut supra possano eleggere un servitore descritto nel Commune di Milano per servitio di detta Università, il quale sii anco obligato obbedire a tutti gli comandamenti che se gli faranno per detto Priore & Officiali ut supra, al quale si stabilisca da essi il salario che se gli doverà dare ciascun' anno, oltre la mercede honesta, se ad instanza di qualche particolare occorrerà che gli sia comandato.

Dell' autorità delli duoi Consiglieri e sua elettione.

Cap. X.

Si elegeranno gli duoi Consiglieri nel modo che si è detto del Priore, e questi habbino facoltà in absenza del Priore[1]) per suo impedimento di far dimandar ogni volta che gli parerà necessario gli matricolati sì per nuova elettione

---

Bücher in Verbindung mit dem Schwur des Klägers Beweiskraft haben bis zu der Summe von 50 Lire.

1) Zusatz der Bestätigungsurkunde: „vel eo legitime impedito."

d'Officiali come d'altra occasione, come si è detto; qual habbino l'istessa facoltà di condannare e far pagare alli contravenienti conforme a quanto si è detto, salvo il legitimo impedimento di chi non potesse venire alle congregationi all' arbitrio d'essi duoi Consiglieri.

Che in somma in absenza d'esso Priore habbino gli detti duoi Consiglieri ogni facoltà & autorità che ha il Priore per governare essa Università, eccetto che nell'elettione de gl' Officiali non possano haver più d'una voce per uno d'essi Consiglieri, volendo l'Università che solo il Priore habbi due voci; nel resto, come si è detto, siano omninamente come rappresentanti la persona del Priore, & habbino l'istessa auttorità come sopra.

Del Tesoriero e sua elettione e suo officio.

Cap. XI.

Si eleggera il Tesoriero nell' istesso modo che si è detto del Priore e duoi Consiglieri e nell' istesso giorno.

Habbia a tener un libro particolare, sopra del quale distintamente notarà tutti gli denari che gli perveniranno nelle mani per qual si voglia causa di detta Università; parimente noti tutti gli denari quali sborserà per le spese che occorrerà farsi per detta Università. Ne possa in alcun modo esso Tesoriero far alcun pagamento nè sborsare alcuni dinari per conto come sopra, se non haverà un mandato sottoscritto dal Priore e segnato insieme da uno de Consiglieri, sopra il qual mandato si farà far la riceputa da quello al quale sborsarà gli dinari, quali mandati havrà da tener in filza per potergli incontrare con il libro [1]).

Haverà insieme a dar conto ad ogni richiesta degli Officiali all' Università [2]).

---

1) Der Schatzmeister durfte also nichts bezahlen, ohne eine Zahlungsanweisung mit der Unterschrift des Vorsitzenden und eines der Räthe zu haben, auf welcher der Empfänger zu quittiren hatte.

2) Zusatz der Bestätigungsurkunde: „quolibet anno, deputando a Syndicatoribus, et amplius ad omnem requisitionem.“ Ueber die Sindicatoren s. cap. XII.

Dell' officio delli Sindicatori, sua elettione & autorità.

Cap. XII.

Che in fine di ciascun' anno nell' istesso giorno settimo di Genaro si eleggano duoi Sindicatori, servando l'istessa forma che si è detta de gl'altri quattro Officiali, e habbisi avertenza ad eleggerli delli più idonei di detta Università, quali habbino autorità e facoltà per un mese dopo la loro elettione:

Di vedere, conoscere & intendere, se gli Officiali dell' anno passato haranno atteso al loro officio con diligenza conveniente come sono obligati. E ritrovando che habbino commesso qualche errore o negligenza nel curare e far custodire le ragioni, dinari e beni della detta Università, in far essequire diligentemente gli presenti statuti, in giudicare nelle cause che verteranno avanti al nostro tribunale,

Possano essi Sindicatori condannare detti Officiali che haveranno fallato con fargli pagare ogni danno che havesse patito o potesse patire la detta Università o qual si voglia altra persona, senza altra reclamatione.

Fattiano in oltre consegnare dal Priore qual uscirà dell' officio suo all nuovo Priore che sarà eletto subito il libro della matricola & ogni altra cosa che si trovarà haver havuto di detta Università sotto pena, caso che facesse resistenza, di pagare scudi dieci subito, quali si applicaranno alla detta Università; e procedano contro di lui sino non havrà restituito come sopra tutto quello si troverà haver havuto come sopra, e lo possano privare d'haver alcun' officio per quel tempo che parerà a loro, participato[1]) però di tal privatione con gli nuovi Officiali quali saranno eletti per quell' anno.

Che non si possa rifiutare officio alcuno.

Cap. XIII.

Che non possa alcuno matricolato rifiutare qual si voglia delli sopranotati officii che gli toccasse per elettione e ballottatione fatta dall' Università come sopra, sotto pena di

1) Ueber die Strafe des Ausschlusses von Ehrenämtern müssen sich jedoch die Sindicatori vorher mit dem neuen Vorstand in Einvernehmen setzen.

pagare nelli mani del Tesoriero d'essa un scudo d'oro d'esser applicato alla detta Università.

Nell' eleggere gli Officiali quando s'intende essergli la maggior parte.

Cap. XIV.

S'intenda l'Università esser di numero sufficiente e compito non solo all' elettione de gl' Officiali quanto d'altra determinatione che occorresse farsi in detta Università, quando vi sarà piu della metà de' matricolati, quali in quel tempo esserciranno detta mercantia o arte.

Chi non sarà matricolato non possa essercire alcuna di dette due professioni.

Cap. XV.

Che non sia lecito, nè ardisca nè possa persona alcuna di qual si voglia stato, grado o conditione tener per vendere, vendere nè far vendere in qual si voglia modo, nè in bottega nè altrove, alcun' opera, sorte di libri stampati di qual si voglia sorte, nè in poca nè in assai quantità; nè tanpoco mettere stamperia in casa nè in bottega, nè in qual si voglia modo stampare nè far stampare opera nè libro alcuno nè altra cosa dipendente da detta mercantia de libri o arte di stampa, se prima non sarà matricolata e scritta nel libro della matricola di detta Università, sotto la pena di pagare scudi cinquanta d'oro per ogni volta che contrafarà, applicandi per un terzo al regio fisco, un terzo all' accusatore e l'altro terzo alla detta Università nostra, nè perciò possa seguitare in detta o dette professioni, mà subito habbi da cessare.

Del libro della matricola e del modo di matricolare.

Cap. XVI.

Resti, come si è detto, il libro della matricola appresso del Priore, qual libro si consegnarà, come si è detto, al nuovo Priore qual succederà in suo luogo; e sopra detto libro s'habbi da scrivere per il notaro di detta Università o suo coadiuttore il giorno & anno, nome & cognome, porta e parochia

di quel tale che vorra esser matricolato in forma d'una ordinatione, la quale poi sia sottoscritta da tutti gli quattro Officiali sopradetti & in fine dal notaro; nè altrimente alcuno s'habbi per matricolato nè possi essercire la detta mercantia de libri stampati nè arte di stamparia in modo alcuno.

Tempo constituito à chi s'havrà da matricolare.

Cap. XVII.

Che tutti quelli, quali pretendono esser in possesso e di voler esercire detta mercantia de libri stampati di qual si voglia sorte o arte di stamparia, habbino fra un mese dopo la publicatione delli presenti statuti prossimo a venire da comparire avanti all detto Priore & Officiali, acciochè essendo idonei a tal mercantia o arte di stampa possano essere matricolati; e ciascheduno delli detti qual sera matricolato doverà pagare lire sei Imperiali nelle mani del Tesoriero di detta Università; e tutti quelli, quali non si troveranno matricolati nel termine e modo come di sopra, non possano tenere, vendere nè tenere per far vendere e come di sopra alcuna sorte de libri stampati, nè tanpoco mettere stamparia nè farla nè farla fare nè in qual si voglia modo essercirla nè in bottega nè in casa nè in qual si voglia modo o luogo come sopra, sotto la pena de scudi cinquanta d'oro d'esser applicati nel modo che si è detto nel cap. XV, non ostante che potessero allegare d'esser in possesso.

Quali si possano matricolare e quanto habbino da pagare per la matricolatione.

Cap. XVIII.

Che non possi essere matricolata persona alcuna sia chi si voglia oltre gli sudetti nel cap. XVII, se prima non haverà servito fedelmente in questa città — se vorrà esser librario, ad uno delli librari matricolati come sopra; se vorrà esser stampatore, ad uno stampatore come sopra — per anni otto continui [1]); e nell' atto di detta matricolatione nel modo come

1) Zusatz der Bestätigungsurkunde: „nisi propter alicujus sufficien-

sopra habbi da pagare nelle mani del Tesoriero della nostra Università, se sarà nato cittadino Milanese, lire trenta Imperiali, e se sarà forastiero, lire cento [1]) Imperiali.

Delli garzoni e lavoranti quali di presente esserciscono.

Cap. XIX.

Che li lavoranti e garzoni quali di presente esserciscono in detta mercantia o arte, volendo essi aprir bottega o essercire detta mercantia o arte, non possano essere astretti à pagare più di sei Imperiali, mentre però habbino servito o servino ad un matricolato come sopra gli otto anni come sopra; quali però haveranno a farsi notare ne gl'atti della detta Università nel termine d'un mese dopo che saranno publicati gli presenti statuti; altrimente non si facendo notare non gli sii creduto, mà habbino a fare tutto il pagamento delle lire trenta, come si è detto; e facendosi scrivere in tempo del detto mese haveranno da pagare, se saranno lavoranti o fattori, soldi dieci Imperiali, e se saranno garzoni, soldi cinque Imperiali, tutti nelle mani del nostro Tesoriero.

Delli essenti al pagare per matricolarsi.

Cap. XX.

Si eccetuano da ogni pagamento di matricolatione li figliuoli delli matricolati, quali a loro beneplacito potranno essercire detta mercantia o arte in compagnia per una sola bottega, altrimente si osservi quello si dispone nel cap. XXIII, servando però essi li presenti ordini nel resto.

Garzoni e lavoranti siano obligati farsi scrivere nel libro dell' Università.

Cap. XXI.

Che tutti li matricolati come sopra siano obligati far notar nel libro de gl'atti di detta Università tutti li garzoni

---

tiam, de qua constaret per examina facienda, videretur cum eo dispensandum."

1) Aenderung der Bestätigungsurkunde: „posset moderari in libris sexaginta tantum."

o lavoranti quali vorranno per l'avenire accordare, nè sii lecito ad alcuno accordarlo che prima non sii notato come sopra, nè possa tener alcun garzone più d'un mese in bottega nè casa che non faccia detto accordio, sotto la pena de scudi duoi d'oro, d'esser applicati per la metà all' accusatore e l'altra metà alla detta nostra Università.

Del non accordare garzoni quali siano accordati con altri.

Cap. XXII.

Ne sia lecito ad alcuno d'essi matricolati, tanto libraro quanto stampatore, torre nelle loro botteghe nè in casa, nè in qual si voglia modo dar trattenimento a qual si voglia garzone o lavorante quale con altri matricolati sii accordato, mentre però tal accordio sii notato ne gl'atti della prefata Università o rogato per il notaro d'essa, sotto pena de scudi quattro d'oro, d'esser applicati la metà al primo patrone e l'altra metà alla detta Università; e sii obligato detto garzone o lavorante ritornare a compire il tempo al primo patrone, pagandogli anco ogni danno e spesa.

Del mettere più botteghe.

Cap. XXIII.

Che volendo qualunque d'essi matricolati o che per l'avenire si faranno matricolare mettere più d'una bottega, habbino a pagare tanti pagamenti nel modo che si è detto di sopra debitamente referendo, quante botteghe vorranno fare o mettere, ancorche fossero fratelli o compagni che si volessero partire o dividere; e s'intenda per li figliuoli de matricolati quali volessero frà loro dividere e fare più d'una bottega.

Del non fare compagnia con persone non matricolate.

Cap. XXIV.

Non ardisca nè presuma alcuno d'essi matricolati, tanto libraro quanto stampatore, far a compagnia nè in qual si voglia modo società di detta mercantia o arte con persona alcuna forastiera quale non sia matricolata nella detta nostra

matricola come sopra, sotto qual si voglia titolo, pretesto nè colore, ancorche tal compagno non matricolato fosse absente e non habitante nella bottega o casa con detto matricolato [1]), sotta la pena de scudi cinquanta d'oro, d'esser irremissibilmente pagati & applicati per la terza parte al fisco regio, un terzo all' accusatore e l'altro terzo all' Università nostra.

Che non si possano comprare libri rubbati o altra cosa dipendente da essa mercantia.

Cap. XXV.

Che non sia lecito nè possa alcuno d'essi librari comprare alcuna sorte de libri, nè usati nè nuovi, da persona alcuna qual da loro compratori non sii ben conosciuta per persona di buona voce e fama, e non lo conoscendo ne habbi d'havere buona testimonianza da qualche persona degna di fede in maniera tale che venghi tal compratore in chiara cognitione che detti libri o libro che comprarà non siano rubbati, e questo sotto la pena di perdere tal libro o libri e de scudi quattro d'oro per ogni volta che si troverà a contravenire, d'esser applicati per la metà all' accusatore e l'altra metà alla detta Università, e di non poter più essercire detta mercantia de libri.

L'istesso s'intenda che detti matricolati non possano sotto qual si voglia pretesto o colore comprare alcun libro nè altra cosa dependente da essa mercantia da garzoni, lavoranti o figliuoli d'altro libraro, quale lo venda fuori della bottega d'esso suo patrone o padre nascosamente, nè in qual si voglia modo, in maniera che si possa presumere che detti quali vorranno vendere come sopra habbino rubbato detti libri o libro o altro, sotto pena di pagare detti libri o libro o come sopra al padre o patrone come sopra e de scudi dieci, d'esser pagati come sopra alla detta Università, la metà de quali si daranno all' accusatore.

---

1) Aenderung der Bestätigungsurkunde: Cap. XXIV de non facienda societate cum non matriculato videtur esse contra bonos mores, & ideo posset tolli, cum moderamine tamen, quod talis socius non matriculatus non possit personam suam aliquò modo exercere in dicta arte."

Del non vendere nelli giorni di feste comandate.

Cap. XXVI.

Non sia lecito a chi si voglia di dette professioni nè altro vendere nè far vendere in qual si voglia modo di detta mercantia de libri nè cosa dipendente da essa, in assai nè in poca quantità, nè in bottega nè sopra banchi nè altrove, nelli giorni di Domenica nè feste comandate dalla Santa Madre Chiesa, sotto la pena di duoi scudi, quali habbino subito d'esser pagati per ogni volta da chi contrafarà & applicati la metà all' accusatore e l'altra metà alla detta Università come sopra, e si credera all' accusatore con un testimonio degno di fede.

Che in tutte le elettioni d'Officiali si habbi sempre à eleggere uno delli stampatori.

Cap. XXVII.

In tutte le elettioni d'Officiali che occorrerà farsi ve ne habbi sempre ad esser dentro uno della professione della stampa qual sii matricolato, e sarà eletto nel modo che si è detto sopra, intendendosi nel numero delli quattro Officiali, cioè Priore, Consiglieri, e Tesoriero; & in tutti questi haranno da essere nominati, e non riuscendo il primo, al secondo, e poi di mano in mano, tanto che, se non riuscirà Priore, possi riuscire uno de Consiglieri, e non riuscendo uno de Consiglieri, habbi senz' altro ad esser Tesoriero, si che o l'uno o l'altro Officio possa havere.

Di quelli che vorranno mettere bottega di stampa.

Cap. XXVIII.

Che quelli che haranno compito il suo tempo di servire alla professione della stampa con un patrone matricolato, nel modo che si è detto di tutti li garzoni e lavoranti, non possano in alcun modo metterla[1]) nè essercirla, che non sia lontano[2]) per il meno dalla bottega del patrone, ove sarà stato,

1) (la bottega di stampa).

2) Der betr. frühere Gehilfe. Die Rede geht aus dem Plural in den Singular über.

ducento braccia, sotto la pena de scudi sei, d'esser applicati alla nostra Università, e di serrare la bottega subito o altro luogo, dove fosse piantato esso essercitio di stampa; e questa lontananza di braccia ducento s'intenda solo delle stamparie, perche delle librarie non se gli può dare questa limitatione, essendo tutte situate nel modo che sono & ove è il commune concorso.

Del non ristampare libri stampati da altri.

Cap. XXIX.

Che non ardisca nè presuma alcuno di detti matricolati nè altri stampare nè far stampare nè vendere qual si voglia opera o libri che sii stampato o fatto stampare da alcuno d'essi matrocolati come sopra, mentre tal opera o libro sia cosa o nuova o non piu stampata da altri, sotto la pena ipso jure et facto, che sarà trovato contravenire, di perdere dette opere o libro [1]) havera stampato, d'esser applicata [2]) al primo di chi è tal opera o libro, e di pagare scudi dieci d'oro, d'esser applicati per la metà alla regia ducal camera e l'altra metà alla detta Università, e piu di pagare ogni spesa e danno che potesse patire o haverà patito quello qual primo haverà stampato o fatto stampare detta opera o libro.

Del nome de' stampatori da porsi sopra le opere che si stamparanno o altra scrittura.

Cap. XXX.

Che qual si voglia stampatore sia tenuto & obligato imprimere il suo nome sopra ogni opera, libro o scrittura qual esso stamparà, acciochè stampandosi alcuna cosa senza la debita licenza de' Signori Superiori (il che non si deve fare in alcun modo), volendo essi Superiori trovare chi haverà contravenuto, lo possano subito trovare senza travagliare gl' innocenti. Si eccettuano però da questa osservanza gli pro-

1) (che).

2) Die Strafe des Verlustes der betr. Werke ist zu Gunsten des Beschädigten zu verhängen, welchem dieselben ausgehändigt werden; dagegen fliesst die Geldstrafe von 10 Scudi zur Hälfte in die Kasse des Fiscus, zur Hälfte in die der Corporation.

cessi, allegationi, comandamenti & uniformationi di ragione e simili altre cose. Chi contravenirà nelli sudetti casi, ove sarà obligato mettergli il suo nome in stampa, caschera nella pena di pagare scudi duoi d'oro, d'esser applicati alla nostra Università.

Di non levare privilegii d'opere stampate altrove o fuori di Milano.

Cap. XXXI.

Che non possa qual si voglia persona di qualunque grado, stato o conditione si sia ottenere alcun privilegio di qual si voglia opera o libro stampato fuori di questa città di Milano, & ottenendolo sii di niun valore, mà possano detti librari o stampatori ristampare in questa città detta opera o libro senz' altro impedimento a benefitio commune, servato però l'ordine di torre la licenza da Signori Superiori.

Delli segni delle botteghe.

Cap. XXXII.

Che non ardisca ne possa alcuno d'essi, libraro o stampatore, in qual si voglia modo mettere alla sua bottega nè tener fuori segno alcuno quale habbi il nome over somiglianza di qual si voglia altro segno già posto o usato per qual si voglia altro d'essi matricolati, sotto pena di perdere detto segno, qual sia dato à quello qual l'haveva prima usato e messo fuori, & in oltre di pagare scudi dieci d'oro, d'essere applicati e d'essere subito pagati la metà alla regia ducal camera e l'altra metà alla nostra Università, e di pagare ogni spesa e danno dato a quel primo qual haveva tal segno.

Dell' elettione del Notaro & suo officio & carico.

Cap. XXXIII.

Possa la detta Università eleggere un notaro publico di Milano, il quale habbi da esser rogato de gl'atti giudiciali, ordinationi e sentenze che si daranno e si faranno per detti Priore & utsupra & avanti al loro tribunale, & anco delle conventioni che si faranno fra gli patroni e garzoni o lavo-

ranti di detta Università; il qual notaro habbi per tutte dette cose quel salario & emolumento qual sogliono pigliare li notari delle mercanti di Milano. Et in oltre per suo salario habbi da detta Università quel tanto che ciaschedun' anno parerà a detti Officiali, data la qualità delle straordinarie fatiche quali da esso notaro saranno fatte.

Che non si possa ricorrere da altri giudici o tribunali.

Cap. XXXIV.

Non ardisca nè presuma chi si voglia di detta Università o altra persona di lamentarsi [1]), nè portare nè far portare querela avanti ad alcun giudice overo vicario, podestà, console, officiale overo jusdicente nella città di Milano overo altrove, salvo al Sereniss. Rè nostro o all' Eccellentiss. Senato di Milano, d'alcuna overo d'alcune sentenze, declarationi, ordini, comandamenti, condannationi, multe & essecutioni quali saranno fatte per alcuna causa overo occasione, mentre però siano fatte secondo la forma delli statuti & ordini di detta Università, sotto la pena a colui che si lamentarà overo darà querela come sopra di scudi duoi d'oro applicandi alla detta Università.

Del moderare delle pene.

Cap. XXXV.

Sia in arbitrio di detti Priore e Consiglieri come sopra rimettere, moderare e componere, secondo che gli parerà, tutte le pene le quali occorreranno esser applicate alla detta Università.

Che detta Università non s'intende essere Paratico.

Cap. XXXVI.

Che detta Università de librari e stampatori non s'intenda essere nè sia d'alcun Paratico [2]), nè nel numero degl'

---

1) Bestätigungsurkunde: „in his tantum intelligi volumus, quae eorum artem respiciunt."

2) „Paratici" waren statutarisch geordnete Vereinigungen einzelner Handwerke und Gewerbe, dann auch anderer Berufsgenossen, wie der No-

altri Paratici di Milano; nè possano essere astretti nè debbano in alcun modo andare ad alcune oblationi seù offerte con palii nè altrimente, nè siano obligati a quelle cose a'quali gli Paratici di questa città sono obligati.

II. Gutachten über das Statut Seitens des Königl. Regierungs-Commissars, welcher zuvor den Vorstand der Mailänder Papierhändler darüber vernommen hat.

Nos autem, priusquam quidquam super petitis per supplicantes deliberare voluerimus, dictas preces et ordines ad Egr. Vic. Provisionum hujus civitatis misimus, ut omnibus visis de eis votum suum nobis rescriberet; a quo nobis rescriptum fuit, ut infra, vlz.

„Sereniss. Rex. Viderunt fid. M. V. Vicarius & Duodecim Provisionum Mediolani pro executione[1]) decreti facti „per unum ex Illustriss. Senatoribus M. V. super precibus „Universitatis bibliopolarum singula statuta per Universitatem „ipsam composita, et ante quam deliberarent, citari mandarunt syndicos cartariorum huius civitatis ad dicendum, „si quid praetendebant contra ipsa statuta, qui comparitionem „fecerunt; in qua nihil opposuerunt, sed tantum, ut dictis „statutis adderent quodam capitulum[2]). Quo pariter considerato praef. Vicarius & Duodecim respondent, dicta statuta a M. V. confirmari posse una cum capitulo per suprascriptos cartarios exhibito, mutatis tamen et additis nonullis „de quibus infra, quae iudicio infallibili M. V. submittunt.

„Ad Cap. VII in ea parte disponente, quod causae coram „dict. Priore non habeant instantiam, poterit addi: *salva tamen instantia iuris communis.*

---

tare, Aerzte, Apotheker (s. Cibrario, economia politica del medio evo. Vol. III. ed. II. Tor. 1842), welche die Verpflichtung haben mochten, bei gewissen öffentlichen Aufzügen mitzuziehen.

1) in Ausführung.

2) betr. den Bücherverkauf der Papierhändler, soweit er bis jetzt üblich gewesen war, und deren eventuellen Eintritt in die Corporation der Buchhändler und Buchdrucker. S. S. 157.

„Cap. XVIII de libris centum ex causa matriculationis „solvendis per forenses, posset *moderari in libris sexaginta* „*tantum*, cum satis sit, quod duplum eius, quod taxatum est „civibus, solvant.

„Cap. XXIV de non facienda societate cum non matri- „colato videtur esse contra bonos mores, et ideo *posset tolli* „*cum moderamine tamen*, quod talis socius non matriculatus „non possit *personam* suam aliquo modo exercere in dicta arte.

„Postremo poterit addi, quod non fiat aliquod praeiudi- „tium officio Provisionum, cuius superioritas semper salva „sit, et quod per aliqua contenta in dictis statutis aliquod „non fiat praeiuditium ordinibus communis Mediolani, qui „incusse serventur, et quod poenae ex dictis statutis indictae „applicentur Magnificae Communitati Mediolani, prout serva- „tur in omnibus aliis similibus statutis 1).

(Beilage zu dem Gutachten, enth. das Protocoll der Verhandlung des Königl. Regierungs-Commissars mit den Papierhändlern über das Statut.)

MDLXXXVIII. die Sabbati XVI. men. Julii in vesperis.
Coram Ill. D. Vicario Provisionum Mediolani.

Comparent DD. Jo. Jacobus Oppicinus et Camillus de Pelizonibus, syndici Universitatis cartariorum Mediolani, et alii cartarii huius civitatis Mediolani, salvis &c., in termino citationis eisdem transmissae ad instantiam Nob. DD. Francisci Besutii, Antonii de Antoniis, & consortum, omnium bibliopolarum huius civitatis, affectus (?) ad allegandum &c. quicquid ipsi comparentes volunt &c., quare statuta in Senatu Excellentiss. per praefatos Besutium & consortes exhibita et per praefatum Excellentiss. Senatum remissa praefato Ill. D. Vicario confirmari et approbari non debeant, et successive ad videndum dicta statuta confirmari &c. . . . . . . dicunt et protestantur contentari, prout contentantur, se se modo quo supra et praefatos omnes cartarios civitatis Mediolani, quod ipsa statuta & ordines approbentur et confirmentur in omnibus et per omnia, prout iacent, nihilque eis opponere volunt vel intendunt, nisi quod inter ea statuta & ordines apponatur etiam statutum tenoris huiusmodi, viz.:

Che li librari descritti nell' arte di carta bianca, suoi heredi e quelli

1) Diese letzte Aenderung wird durch die Bestätigungsurkunde verworfen, welche vielmehr anordnet, dass es bei der im Statutenentwurf angeordneten Verwendung der Strafgelder bleiben soll.

che per l'avenire saranno collaudati e descritti in detta arte possano perseverare nel suo possesso di vendere quella sorte de libri stampati, quali sino al presente hanno sempre venduto, mà se vorranno entrare e farsi descrivere nella matricola de' librari e stampatori, haveranno prima da essere essaminati e collaudati conforme nell resto a quanto vogliono gli detti ordini de librari e stampatori; e haranno a pagare quelli che al presente si trovano descritti in detta matricola de cartari per tale descrittione lire sei Imperiali, entrando però nel termine d'un meso dopò publicati gli detti ordini, come è stabilito per essi statuti de librari e stampatori; gl'altri poi, quali entraranno da quì avanti, haveranno a pagare tutto quello che dispongono gli detti statuti de librari e stampatori, servando sempre come di sopra detti ordini overo statuti, e non aliter, & etiam prout latius &c. salvo iure &c.

„Dat. Mediolani die decimo Februarii MDLXXXVIIII. „E. M. V. humillimi servi Vicarius & Duodecim Provisionum „civitatis et ducatus Mediolani. Hieronymus de Radicibus „Notarius. Et a tergo. Sereniss. et Invictiss. Hispaniarum „Regi ac Mediolani Duci D. D. Nostro Colendiss.

III. Bestätigung des Statuts durch König Philipp II, mit einigen Abänderungen.

Quibus omnibus visis et consideratis in eam venimus sententiam, ut ordines quorum a nobis petierunt supplicantes approbationem approbamus iuxta votum ipsius Vicarii Provisionum, salvo ut infra. Nam in septimo capite, dum dicitur causas non esse committendas consilio Sapientis, nisi oriantur articulis iuris, qui secundum iudicium Prioris & Consiliariorum seu majoris partis eorum egerent consilio Sapientis, *tollimus* ea verba, *qui secundum iudicium Prioris & Consiliariorum seu majoris partis eorum egerent consilio Sapientis.* Dum item in eodem capite disponitur, ut appellans teneatur facere depositum', volumus, ut *addatur, nisi ipsius Priori & Consiliariis aliqua ex causa legitima, veluti paupertatis, vel alia simili causa, contrarium videatur.* Decimo capiti, quo disponitur, ut Consiliarii eandem habeant auctoritatem quam habet Prior ipso Priore absente, addi volumus, *vel eo legi-*

time impedito. Undecimo capiti, quo disponitur, ut Thesaurarius teneatur reddere rationem ad omnem requisitionem Officialium, addimus, *quolibet anno, deputando a Syndicatoribus et amplius ad omnem requisitionem.* Decimum octavum caput, quo disponitur, per quod tempus debeat quis inservivisse, priusquam possit matriculari, ita corrigimus, *nisi propter alicuius sufficientiam, de qua constaret per examina facienda, videretur cum eo dispensandum.* Trigesimum quartum caput, quo disponitur, ut iurisdictio sit privative ad alios iudices, *in his tantum intelligi volumus quae eorum artem respiciunt.* Cum his igitur additionibus et declarationibus ut supra dictos ordines iuxta votum ipsius Vicarii Provisionum, nisi quod poenas volumus applicari quemadmodum cavetur ordinibus ab ipsis supplic. exhibitis, approbamus et confirmamus, mandantes omnibus ad quos spectat et spectabit, ut ita servari faciant. In quorum fidem praesentes nostro sigillo munitas fieri et registrari iussimus. Dat. Mediolani die XXV. Octobris MDLXXXVIIII.

Subscript. Vicecomes & sigillat. &c.

IV. Spätere Eingabe der Corporation Mailänder Buchhändler und Buchdrucker an König Philipp II. wegen Uebertretungen des Statuts durch die Papierhändler, und Decret des Königs betr. genaue Beobachtung desselben, unter Androhung verschärfter Strafen.

Philippus dei gratia Hispaniarum, utriusque Siciliae &c. rex et Mediolani dux II. &c.

Prior & Officiales Universitatis bibliopolarum huius civitatis preces nobis dederunt sequentis exempli, vlz.

„Potentissime Rex. Licet in instructione Indicis libro„rum prohibitorum caveatur, ne quis exerceat artem biblio„polae, nisi coram Ordinario loci sive Inquisitore jurejurando „spondeant munus suum catholice, sincere ac fideliter exequu„turos decretisque et indicibus ac regulis episcoporum ac „inquisitorum edictis, quatenus eorum artes attingunt, ob„temperaturos; statutoque bibliopolarum huius civitatis sub

„Cap. V. & XVII., quorum statut. tenores inseruntur, pro-„hibeatur, ne quis exerceat artem bibliopolarum libros im-„pressos vendendo neque aliter venales tenendo sub poena „scudorum quinquaginta auri, prout in dictis statutis; et si „quis praetenderet fuisse in possessione artem bibliopolarum „exercendi & ut supra, teneretur termino mensis post ipso-„rum statutorum a M. V. confirmatorum confirmationem com-„parere coram Priore & Officialibus Universitatis bibliopola-„rum ad effectum, ut sociatur an sint idonei in tali exercitio „bibliopolarum et pro idoneis matricularentur; qui vero in-„fra illum terminum non comparuerint et non fuerint pro „idoneis approbati, non possint ipsam artem bibliopolarum „& ut supra & prout in dictis statutis continetur exercere, „sub poena pariter aureorum quinquaginta, ut ex dicto „cap. XVII., et hoc non obstante quod possent allegare fuisse „in possessione ipsam artem bibliopolarum exercendi: Ni-„hilominus non attentis dicta prohibitione, de qua in „dicta instructione Indicis librorum prohibitorum sub §. 6., „ac dictis statutis, inolevit abusus, quod quidam car-„tarii sive, ut vulgo appellant, merzarii audent, „etsi non approbati nec matriculati et nullam „prorsus scientiam regularum sanctae Inquisi-„tionis[1]) circa exercentes artem bibliopolae, con-„travenire dictae dispositioni ac dictis statutis „libros impressos vendendo ac venales tenendo; „quod cedit in maximum damnum et scandalum reipublicae; „cum ipsi ignari scientiae bibliopolarum libros cuiuscunque „generis et reprobatos vendant et venales teneant, cum plu-„res reperiantur, qui etsi libros emant nesciunt tamen, an „sint boni vel mali. Et insuper, inde alter succedit abusus, „quod in apothecis bibliopolarum et in domibus privatorum „multi furantur libros, quos vendunt istis non matriculatis, „cum bibliopolis matriculatis propter eorum regulas vendere „non possent. Unde propterea praebetur ansa latrunculis ad „furandum et quibusdam salutem animae parum curantibus „habendi et legendi libros prohibitos, contra instructionem „Sacrorum Ordinum ac mentem Summorum Pontificum in

---

1) (habentes).

„materia librorum prohibitorum. Quocirca cupientes fid. M. V. „servi Prior & Officiales Universitatis ac ipsa Universitas „bibliopolarum et impressorum huius civitatis his abusibus „occurrere et efficere, ne ex aliorum imperitia et temeritate „ipsis damnum aliquod inferatur, cum si libri prohibiti intro- „ducantur vel extraducantur non imputabuntur tales Ordini- „bus contravenientes, sed ipsi bibliopolae matriculati, qui „subiacent regulis quibus supra, prout contigit diebus prae- „sentis[2]), re propterea etiam participata cum Reverendiss. „Inquisitore, duxerunt ad M. V. recurrere humiliter suppli- „cando, dignetur per suas Patentes litteras edicere et declarare, „dicta statuta bibliopolarum & impressorum esse „ad unguem et inconcussa ab omnibus observanda, „nedum sub poena in eis comminata, sed etiam maiori arbi- „trio M. V. ac amissionis omnium librorum, qui reperiuntur „tunc vendi sive venales teneri contra formam dictorum sta- „tutorum; ut graviori poena applicanda prout in dictis sta- „tutis arceantur omnes a contraventione dictorum statutorum „& ordinum, ut speratur &c.

Super quibus mature deliberare volentes iussimus illas exhiberi Egr. Vicario Provisionum huius civitatis, qui subiiceret. Viso autem illius voto et omnibus consideratis, petitis annuere decrevimus, cum agatur de observantia statutorum. Itaque per has nostras dicimus atque declaramus recitata statuta bibliopolarum & impressorum esse ad unguem et inconcusse ab omnibus observanda sub poena in eis comminata et etiam graviori Senatui nostro arbitraria, ac amissionis omnium librorum, qui comperientur vendi aut venales teneri contra formam ipsorum statutorum. In quorum fidem praesentes sigillo nostro munitas fieri et registrari iussimus. Dat. Mediolani die XXVII. Februarii MDCXIV. Signat. Jo. Baptista Saccus, & sigillat. &c. A tergo. Registrat. in filo Patentium.

---

2) (mensis).

Druck von Ed. Frommann in Jena.

